

2

Energie

Inhaltsverzeichnis

I. Abstract	181
II. Energiegesetzbuch der Zukunft: 100% regenerative Energien	184
1. Vorbemerkung	184
2. Die drei Säulen der Energieversorgung	185
a) Lokale Energiegemeinschaften	185
aa) Ermöglichung der Vor-Ort-Versorgung in Bürger-, Gewerbe- und Industrie-Energiegemeinschaften	185
bb) Möglichkeit zur Einspeisung und Entnahme von Strom am Netzverknüpfungspunkt	187
cc) Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb der Energiegemeinschaft	188
b) Regionale EE-Kraftwerke an Land und Windenergie auf See	189
aa) Einrichtung einer EE-Ausbau-Agentur (EEA)	189
bb) Bedarfsorientierte Energieerzeugungsplanung	190
cc) Flächenpriorisierung	192
dd) Planung, Errichtung und Betrieb der EE-Anlagen	193
ee) Vertrieb des Stroms aus den EE-Anlagen	194
Exkurs: Preisordnung für ein neues Strommarktdesign	195
ff) Finanzielle Beteiligung der Kommunen	197
gg) Windenergie auf See	198
c) Energieimporte	199
3. Die Rolle der Stromnetzbetreibenden	200
4. Umstieg bestehender EE-Anlagen aus dem alten Förderregime in das neue Energiesystem	201
5. Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur	201

III. Zweite Transformationsphase	202
– NORMIERUNG Energiegesetzbuch –	204
IV. Quick Wins	242
1. Ausbauziele und –pfade für Erneuerbare Energien erhöhen	242
2. Reform der EEG-Umlage	243
3. Eigenversorgung stärken	243
4. Definition von Energiespeichern mit Rücksicht auf Sektorenkopplung	245
5. Energiespeicher finanziell entlasten	245
6. Anlagenkopplung als Teil von Experimentierklauseln zur Förderung von Sektorenkopplung	246
7. Windenergie ausdrücklich aufnehmen als Ausnahme in § 45 Abs. 7 BNatSchG	246
8. Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB abschaffen	247
9. Privilegierung bei Netzentgelten abschaffen, § 19 StromNEV	247
10. Energierechtliche Genehmigungs- und Klageverfahren beschleunigen	247
11. Liste von weiteren Quick Wins	248
a) Ausdrückliche Privilegierung von Elektrolyseuren im BauGB	248
b) Pauschale Steuerbegünstigungen abschaffen	248
c) Reale Effizienzgegenleistungen und Einsatz von EE zur Voraussetzung für Kostenentalstung bei Energiepreisen machen	249
d) Teilnahme an Energieeffizienz-Netzwerken verpflichtend machen	249
e) Begünstigte Abschreibungen für Energieeffizienzinvestitionen	249
f) Befristung des KWKG und Integrationsauftrag an die Bundesregierung	249
g) Agri-Photovoltaikanlagen ermöglichen	249
–NORMIERUNG Quick Wins –	250
Literaturverzeichnis	267

I. Abstract¹

Die Zeit der kleinen Schritte ist vorbei: Wir brauchen eine neue Energieordnung

Die Welt steht vor einer gewaltigen Herausforderung: Die globale Erderwärmung muss dauerhaft auf maximal 1,5 Grad begrenzt werden. Nur so kann gesichert werden, dass auch künftige Generationen eine Chance auf ein gutes Leben auf unserem Planeten haben. Die bisher angedachten nationalen Veränderungen, auch das aktuelle Klimaschutzgesetz der Bundesregierung, greifen aber zu kurz. Zu sehr sind sie in der Gedankenwelt der fossilen Wirtschaft verhaftet. Wir brauchen eine radikal neue Energieordnung, eine grundlegende Transformation der Energieerzeugung und -verteilung – und zwar schnell.

In der neuen Energieordnung ist Strom der zentrale Energieträger und Grundlage für die Umwandlung in andere Energieträger (Power-To-X). Um die Treibhausgasemissionen konsequent und nachhaltig zu senken, muss die Energieversorgung in allen Sektoren innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre zu 100 Prozent auf erneuerbaren Energien basieren. Damit das Energiesystem weitgehend unabhängig von Importen gestaltet werden kann, sind Erzeugungsleistungen in der Größenordnung von etwa 200 GW Onshore-Wind, 50 GW Offshore-Wind und 600 GW Photovoltaik erforderlich.²

Das erfordert einen massiven wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kraftakt. Dazu schlagen wir zwei parallele Entwicklungen vor:

- Ein schnelles Handeln der neuen Bundesregierung: In den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit muss sie
 - einerseits eine politische Entscheidung für den Aufbau eines auf 100 % erneuerbaren Energieträgern beruhenden Energiesystems bis 2035 treffen. Damit ist die Notwendigkeit verbunden, ein neues Energierechtssystem zu schaffen. Dafür steht der Vorschlag unseres Energiegesetzbuchs (EnGB, siehe Abschnitt II). Auch ein Ausstiegsdatum für fossile Energieträger ist umgehend gesetzlich zu verankern, um Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen und Entschädigungsforderungen zu vermeiden (siehe Abschnitt III).
 - andererseits die wichtigsten Fehler und Widersprüche des gegenwärtigen Systems beseitigen – mithilfe von Quick Wins (siehe Abschnitt IV.) Das bisherige System des Energierechts (u. a. das EEG) wird nicht durch die Einführung eines neuen Energiegesetzbuchs abgeschafft, sondern läuft in den nächsten Jahren aus.
- Eine konsequente Festlegung der Ziele und des Transformationswegs: Das Zielsystem einer komplett auf erneuerbaren Energien (EE) beruhenden Energieordnung wird in einem von uns vorgelegten Energiegesetzbuch festgelegt und gestaltet. Der Transformationsweg

¹ Die vorliegenden Thesen wurden vom GermanZero e.V. in Zusammenarbeit mit dem IKEM e.V. erarbeitet, weitere Informationen unter www.ikem.de.

² GermanZero e.V. entwickelt bis zur Bundestagswahl ein Energieszenario, in dem diese Werte konkretisiert werden.

(der Ausbau der EE und der spiegelbildlich erfolgende Ausstieg aus fossilen Energieträgern), wird in Grundsätzen ebenfalls in diesem EnGB festgelegt. Zahlreiche Vorschriften in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen müssen dann im nächsten Schritt an die Vorgaben des EnGB angepasst werden.

Das neue Energiesystem ist jetzt ein logischer Schritt. Werden alle Kosten der Energieerzeugung internalisiert, sind Solar und Wind schon heute die günstigsten Energiequellen.³ Wasserkraft, Geothermie, Abfallbiomasse und Meeresenergie tragen außerdem zu dem Ziel 100 % erneuerbare Energien bei. Die notwendigen Technologien – auch im Bereich der Energiespeicher – sind entwickelt und marktreif.⁴ Gleichzeitig besteht noch viel Potenzial für technische Innovationen und kreative Modelle.

Unsere Vision

Erneuerbare Energien ersetzen fossile Energieträger wie Erdgas, Kohle und Öl vollständig. Wir gestalten eine nachhaltige Welt, die ihren Bedarf an Energiedienstleistungen vollständig mit dem Einsatz erneuerbarer Energien, ihrer Innovationskraft sowie einer effektiven und effizienten Nutzung limitierter Ressourcen deckt. Wir gewinnen erneuerbare Energien in günstigster Weise als Strom, vor allem aus Sonne und Wind. Volatiler, d. h. nicht immer gleichmäßig verfügbarer Strom, muss nun in die Sektoren Gebäude (Wärme), Verkehr und Industrie integriert werden („Sektorenkopplung“).

- Soweit möglich wird der Strom direkt ohne Umwandlungsverluste genutzt, was Effizienz steigert und geringe Kosten sichert. Ganze Bereiche wie z. B. der motorisierte Individualverkehr werden elektrifiziert.
- Soweit das nicht möglich ist, wird die elektrische Energie in Wasserstoff (Power-to-Gas), Wärme (Power-to-Heat), oder andere Energieträger (Power-to-X) umgewandelt. Der Strom wird so gespeichert oder in Brennstoffe, Kraftstoffe und chemische Grundstoffe überführt.

Inkonsistente Vorschriften, die diese Sektorenkopplung der Bereiche Strom, Wärme und Verkehr erschweren, werden abgeschafft. Auf technologischer Seite bedarf es eines vermehrten Einsatzes von Power-to-X-Anlagen und eines Ausbaus der Energiespeicher-Infrastruktur.

Strom als Energieträger der Zukunft wird in zwei komplementären Bereichen erzeugt:

- **Lokale Energiegemeinschaften**
Um diese Vision wahr werden zu lassen, braucht es nicht nur die Akzeptanz, sondern die aktive Teilnahme der Bürger:innen. Dezentral, vor Ort, können sich Bürger:innen, Industrie und Kommunen mit kreativen Modellen ohne bürokratische Hemmnisse entfalten. Sie übernehmen Verantwortung und partizipieren durch selbst gestaltete Versorgung und niedrigere Energiepreise. Viele und vielfältige, dezentrale Einheiten, die Strom in Haushal-

³ UBA (2020), Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten, S.19 i.V.m. Fraunhofer ISE (2018), Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien, S.2.

⁴ Die Energy Watch Group geht sogar davon aus, dass ein Energiesystem auf der Basis 100 % EE schon bis 2030 technologisch möglich wäre, siehe dazu Energy Watch Group (2021), 100 % Erneuerbare Energien für Deutschland bis 2030.

ten, Quartieren, Kommunen, Gewerbegebieten und Industrie erzeugen, speichern, verteilen und verbrauchen, werden in den Strommarkt integriert. Sie haben hinter dem Netzanchlusspunkt die Freiheit, eigenständige technologische und organisatorische Konzepte und Geschäftsmodelle für die lokale Versorgung mit Energie zu entwickeln und gemeinschaftsdienlich die Energiewende zu beschleunigen. Zum Ausgleich von Überschüssen und ggf. Mängeln greifen sie auf das Netz der allgemeinen Versorgung und andere Energiegemeinschaften zurück. Abgaben und Umlagen werden konsequent am Netzverknüpfungspunkt erhoben – in der Gemeinschaft erzeugter und vor Ort verbrauchter Strom wird nicht mehr wie bisher mit schädlichen und überflüssigen Stromnebenkosten belastet. Bürger:innen können ihre Versorgung über individuelle oder zu entwickelnde einfache Standardmodelle selbst in die Hand nehmen. Sie verlassen damit das alte System und bauen über die Zeit ein neues EE-System, in dem sie Sektorenkopplung ohne regulatorische Zwänge einführen können.

- **Regionale EE-Kraftwerke**

Der erforderliche Zubau von erneuerbaren Energien kann nicht von Energiegemeinschaften allein bewältigt werden. Insbesondere Industrie und Wärmeversorgung müssen ihren hohen Energiebedarf decken. Dafür werden Solar- und Windenergieanlagen benötigt, die große Mengen Strom erzeugen. Eine neue grüne Wasserstoffwirtschaft erhält so ihre Erzeugungsbasis. Das in diesem zweiten Bereich zu entwickelnde Energiesystem ist also eine bundesweite Energie-Infrastruktur zur Erzeugung und Transport von Strom. Es muss entsprechend zentral vom Bund organisiert und vorfinanziert werden und regional unter Beteiligung der Kommunen realisiert werden. Dafür werden verbindlich ausgewiesene Bereiche und vereinfachte Genehmigungsverfahren benötigt, um Flächen für Photovoltaik und Wind zu mobilisieren. Ausschreibungen und unsere weiteren Marktmechanismen sorgen für die Anreize, neue Technologien und Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Strom aus Sonne und Wind ist nicht gleichmäßig verfügbar. Für eine gesicherte Leistung brauchen wir zusätzliche flexible Kraftwerke als Backup. Das sind vor allem Gaskraftwerke oder Biomasseanlagen. In den wenigen Tagen im Jahr, in denen aus Wind und Sonne nicht ausreichend Energie zur Verfügung steht (die sog. Dunkelflaute), stehen Gaskraftwerke als Reserve und Brückentechnologie zur Verfügung und werden in Zukunft mit grünem Gas, insbesondere Wasserstoff, betrieben. Die Investitionen für diese Kraftwerke einfacher Bauart halten sich in Grenzen. Gasspeicher in ausreichender Menge sind ohnehin vorhanden. Hinzu kommt, dass ein wesentlicher Teil der zukünftigen Nachfrage nach Wärme über Strom im zeitlichen Aufkommen sehr gut beeinflussbar sein wird, da sich Wärme zu einem Bruchteil der Kosten im Vergleich zu Strom speichern lässt. Das notwendige Backup wird damit durch die Flexibilität der Wärme-Seite sehr stark vermindert.

Eine Voraussetzung für diese Vision ist eine leistungsfähige Industrie mit aus- und weitergebildeten Fachkräften. Parallel dazu brauchen wir den Ausbau der Digitalisierung, die es ermöglicht, die vorhandenen Netze besser auszunutzen und den notwendigen Netzausbau zu verringern. Wenn viele Millionen Einheiten und Geräte digital zusammenspielen und miteinander kommunizieren, ist das effizient und die Versorgungssicherheit bleibt gewahrt. Dieses Energiesystem ist der Weg in eine nachhaltige, gerechte, bezahlbare und für alle Generationen erlebbare Zukunft.

II. Energiegesetzbuch der Zukunft: 100 % regenerative Energien

1. Vorbemerkung

Um die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klimaabkommens einzuhalten, muss Deutschland bis spätestens 2035 klimaneutral werden. Der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen für die Energiebereitstellung bspw. im Verkehrs- oder Gebäudesektor bedeutet, dass nahezu der gesamte Primärenergiebedarf 2035 durch den Energiewirtschaftssektor bereitgestellt werden muss. Dadurch wird sich vor allem der Strombedarf enorm erhöhen.

Der derzeitige Rechtsrahmen des Energiesystems ist allerdings nicht darauf ausgelegt, einen Umbau und Ausbau der gesamten Energiebereitstellung auf der Basis 100 % erneuerbarer Energien in so kurzer Zeit zu verwirklichen. Er befindet sich in einem Zwischenstadium zwischen einem fossilen, zentralen System und einem auf erneuerbaren Energien basierenden, verstärkt dezentral organisierten Energiesystem. Solange das Energierecht auf den Grundprinzipien der fossilen Energieversorgung beruht, auf dessen Basis eine überbordende Komplexität von Ausnahmen für Partikularinteressen wuchert, bildet das keinen fruchtbaren Boden für eine ambitionierte Erneuerbaren-Welt aus einem Guss. Ein notwendiges starkes Wachstum der erneuerbaren Energien und eine grundlegende Änderung im Energiesystem sind daher nicht durch eine bruchstückhafte Anpassung der aktuellen Gesetze möglich⁵ – vielmehr braucht es ein neues Energiegesetzbuch (EnGB), das den Rechtsrahmen für das Zielsystem einer Energieversorgung aus 100 % EE setzt sowie aufzeigt, wie wir dorthin gelangen können (sog. „Transformationsphase I“). Alle spezialgesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftssektors sind an den Zielen zu orientieren und in diesem Sinne auszulegen oder bei Widerspruch abzuschaffen. So wird eine kohärente Regelungsstruktur gesichert. Das bisherige System des Energierechts (EnWG, EEG, KWKG, MsbG etc.) bleibt zunächst erhalten und läuft – korrespondierend mit der Nutzung fossiler Brennstoffe (siehe näher dazu Abschnitt „Transformationsphase II“) – in den nächsten Jahren aus. Soweit zugesagt, bleiben finanzielle Förderungen bestehen. Die Grundlagen des neuen Energiesystems, wie sie in diesem Konzept gelegt werden, sind sozialverträglich, finanziell tragfähig und nachhaltig ausgestaltet. Das gilt auch für den Transformationspfad.

Offenkundig ist, dass das neue Energiesystem nicht allein durch die Schaffung der rechtlichen Grundlagen entstehen wird, sondern weitere Voraussetzungen benötigt. Dazu zählt jedenfalls der Aufbau einer digitalen Infrastruktur. Diese wird einerseits im Rahmen der dezentralen Energiegemeinschaften für den Einsatz von „smart grids“ zur Koordinierung der unterschiedlichen Akteure innerhalb der Energiegemeinschaft als auch der Kommunikation zum außenstehenden Netzbetreibenden benötigt, andererseits um einen „digital twin“ der Energielandschaft Deutschlands aufzubauen, mithilfe dessen eine bundesweit flächendeckende und stabile Energieversorgung geplant und beaufsichtigt werden kann.

Zudem ist das Modell der dezentralen Energiegemeinschaften maßgeblich auf die Akzeptanz der Bürger:innen angewiesen – und zugleich geeignet, diese zu fördern. Daneben werden weitere

⁵ Vgl. vom Dahl, NunR 2020, 66 (72).

Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz wie eine Sonderabgabe der Betreibenden großer EE-Anlagen erforderlich sein, die den Haushalt der Kommunen stärken und damit indirekt den Bürger:innen zugutekommen (siehe dazu Abschnitt II.2.a.b.gg).

2. Die drei Säulen der Energieversorgung

a) Lokale Energiegemeinschaften

Eine zunehmend dezentrale Energieerzeugung bietet gegenüber einer zentralen verschiedene Vorteile: Die Stabilität des Netzes wird effizienter als bisher gewährleistet, lange Transportwege werden vermieden und die Teilhabe und damit auch Akzeptanz unter Bürger:innen wird erhöht. Die Energieerzeugung aus 100 % regenerativen Energien ist dafür prädestiniert, weil regenerative Energieträger wie Sonne, Wind und Abfallbiomasse bundesweit flächendeckend (in unterschiedlichen Stärken und Zusammensetzungen) verfügbar sind. Ausgehend von den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen, kann die Vor-Ort-Energieerzeugung, Speicherung und der sektorengekoppelte Verbrauch optimiert werden.

Die Errichtung von Vor-Ort-Versorgungsmodellen ist auch dringend erforderlich, um die Energiewende in der notwendigen Geschwindigkeit umzusetzen und die Abschaltung zentraler fossiler Kraftwerke auszugleichen, die bisher gleichmäßig Energie bereitstellten.⁶

Allerdings bestehen bislang viele Hürden für eine dezentrale Energieversorgung. Bisher gibt es hierzu nur bruchstückhafte Sondertatbestände, die sehr uneinheitlich von Gebäuden (Mieterstrom, EE-Wärme in Gebäuden), regionalem Zusammenhang oder räumlicher Nähe (EEG-Umlagebefreiung, Stromsteuerbefreiung) sowie geschlossenen Verteilnetzen (Netzbetreibereigenschaft) ausgehen. Eine einheitliche Strategie ist nicht erkennbar. Es wird vielmehr gesetzgeberisch auf einzelne Phänomene reagiert. Im EnGB wird erstmals ein einheitlicher Rahmen für die vielen Varianten regionaler Energiewendesysteme geschaffen.

aa) Ermöglichung der Vor-Ort-Versorgung in Bürger-, Gewerbe- und Industrie-Energiegemeinschaften

Ein erheblicher Teil der Energieversorgung geschieht innerhalb von Versorgungszellen vor Ort, sog. Energiegemeinschaften, die über dezentrale Anlagen verfügen, die Energie produzieren, speichern und möglichst über alle Sektoren gekoppelt verbrauchen. Das heißt, dass die Verbrauchsmuster der verschiedenen Sektoren flexibel so angepasst werden, dass möglichst wenig Energie gespeichert werden muss.

Diese Energiegemeinschaften sind durch Netzanschlusspunkte mit dem öffentlichen Netz verbunden; „hinter dem Zähler“ verfügen die Zellen jedoch über eine große Entscheidungsfreiheit bzgl. der Konfiguration, Energiespeicherung und des Verbrauchs. Im Rahmen von Energiegemeinschaften können Bürger:innen und Unternehmen ihre reine Konsument:innenrolle ablegen und sog. Prosumer:innen werden.

⁶ Reiner Lemoine Stiftung, New Deal für das erneuerbare Energiesystem, 2020, S.31.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Beschreibung von Bürger:innen-Energiegemeinschaften** als juristische Personen, denen die Steuerung mehrerer Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen, Verbraucher:innen und der notwendigen Infrastruktur in einem räumlich zusammengehörenden Gebiet obliegen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt verfügen. Über diesen Netzverknüpfungspunkt interagieren sie mit dem Netz der allgemeinen Versorgung (Strom- und ggf. Gasnetz), um eine verbrauchsnahe Energieerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Die Infrastruktur steht zudem allen zum Zwecke der Belieferung mit Strom der angeschlossenen Letztverbraucher:innen im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Stromlieferanten diskriminierungsfrei und unter angemessener Kostenbeteiligung zur Verfügung, soweit diese nicht über die Energiegemeinschaftsanlagen versorgt werden möchten. Damit könnte eine Bürger:innen-Energiegemeinschaft sowohl aus einer Person bzw. einem Einfamilienhaus als auch mehreren lokalen Zusammenschlüssen (z. B. Nachbar:innen) auf privatrechtlicher Basis oder öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften bestehen (z. B. Dorf oder Stadtteil). Bürger:innen können ihre Versorgung so über individuelle oder zu entwickelnde einfache Standardmodelle selbst in die Hand nehmen.
- **Beschreibung der Industrie-Energiegemeinschaften** als juristische Personen, denen die Steuerung mehrerer Erneuerbarer-Energien-Erzeugungsanlagen, Verbraucher:innen und der notwendigen Infrastruktur in einem räumlich zusammengehörenden Gebiet obliegen, die überwiegend der betriebsnotwendigen Erzeugung, Transport und Verbrauch von Energie innerhalb der eigenen Unternehmen der jeweiligen Energiegemeinschaft dienen, und die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt verfügen, über welchen sie mit dem Netz der allgemeinen Versorgung (Strom und ggf. Gas) interagieren, um eine verbrauchsnahe Energieerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien zu ermöglichen.
- **Beschreibung der dezentralen Energieanlagen** als Einrichtungen zur Erzeugung und Speicherung von Strom, Wärme, Kälte, grünem Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Energieträgern weit überwiegend und ab 01.01.2035 ausschließlich aus erneuerbaren Energien, die in einem räumlich zusammengehörenden Gebiet von der Energiegemeinschaft errichtet werden. Damit wären im Rahmen von Bürger:innen-Energiegemeinschaften z. B. PV-Dachanlagen, Wärmepumpen sowie Batterien von E-Pkw zur temporären Stromspeicherung erfasst. Industrie-Energiegemeinschaften erhalten durch die Vorschrift die Möglichkeit, Energieanlagen bis 2035 (teilweise) mit fossilen Energieträgern zu betreiben, bis ausreichende Mengen von Wasserstoff und eine entsprechende Infrastruktur verfügbar sind.
- **Finanzielle Entlastung bei Strompreisen**
Um Anreize für die Errichtung von dezentralen Energieanlagen zu schaffen,
 - sind die Energiegemeinschaften bei der Vor-Ort-Versorgung bis auf die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe von derzeit bestehenden Abgaben befreit. Das betrifft Netznutzungsentgelte, EEG-Umlage gem. §§ 60f. EEG 2021 und netzentgeltspezifische Abgaben (Abschaltbare Lasten-Umlage gem. § 18 AbLaV, § 19 StromNEV-Umlage, KWKG-Umlage gem. §§ 26a und 26b KWKG, Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG). Dies gilt nicht bei der gebuchten Mindestleistung

in Engpasssituationen und ggf. deren Überschreitungsleistung (siehe dazu Abschnitt bb).

- Wird die Stromsteuer für den in der Energiegemeinschaft erzeugten und selbst verbrauchten Strom in der Bürger:innen-Energiegemeinschaft für die nichtgewerbliche Nutzung auf 1 EUR/MWh und bei gewerblicher Nutzung im Bürger:innen- oder Industrie-Energiegemeinschaften auf 0,5 EUR/MWh gesenkt.
- **Starthilfe für Bürger:innen-Energiegemeinschaften**

Die Möglichkeit zur kreativen Entfaltung im Rahmen von Bürger:innen-Energiegemeinschaften darf nicht an ökonomischen Hürden scheitern. Dies gilt umso mehr, weil Bürger:innen in Energiegemeinschaften auch finanzielle Privilegierungen i. R. d. Strompreises erfahren. Daher muss die künftige Bundesregierung ein entsprechendes Starthilfe-Förderprogramm aufsetzen, das sowohl finanzielle als auch beratende Elemente enthält.

bb) Möglichkeit zur Einspeisung und Entnahme von Strom am Netzverknüpfungspunkt

Die Energiegemeinschaften müssen nicht völlig autark vom Gesamtsystem sein. Je nach der Menge der eigenen Stromproduktion können sie Strom am Netzverknüpfungspunkt einspeisen oder entnehmen. Jede Energiegemeinschaft verfügt über einen Netzanschluss und einen digitalen Kommunikationspunkt („Flex-Box“ oder „Smart Meter Gateway“) mit dem öffentlichen Gesamtnetz. Durch diese digitale Kommunikationsfähigkeit zwischen den Systemakteuren entsteht eine neue Qualität des EE-Systems: Die Energiegemeinschaften „kennen“ den Netzstatus, die Strompreise und mögliche Engpasssituationen; das Gesamtnetz wiederum „weiß“ um die generelle Energieverfügbarkeit in den Energiegemeinschaften. Bei lokalen Engpässen in den Energiegemeinschaften wird der Strom gegen Entgelt aus dem Gesamtnetz bezogen, Überschüsse und Flexibilitäten werden Dritten angeboten, üblicherweise dem Netzbetreibenden und dem Bilanzkreisverantwortlichen des Zählpunktes

Notwendige Regelungen im EnGB

- Jede Energiegemeinschaft benötigt einen Zählpunkt (Markt- und Messlokation) an der Verknüpfungsstelle mit dem Gesamtnetz. Der Zählpunkt muss mindestens über ein Messsystem verfügen, mit dem die am Netzverknüpfungspunkt erfolgenden Einspeisungen und Entnahmen von Strom viertelstundengenau erfasst werden. Entnommene oder eingespeiste Gasmengen werden stundengenau erfasst. Die Einspeisung von Strom und Gas am Netzverknüpfungspunkt erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem vorgelagerten Netzbetreibenden und kann begrenzt werden. Hierfür sind insbesondere die technischen Anschlussbedingungen anzupassen.
- Die finanziellen Privilegierungen der Energiegemeinschaften, die bei einer Eigenversorgung bestehen (s. o.), gelten nicht für den Fall des Strombezugs aus dem Gesamtnetz. Das Netznutzungsentgelt für den Sektor Strom am Netzverknüpfungspunkt richtet sich nach der Bestelleistung der Energiegemeinschaft, dem Jahresverbrauch und der Flexibilität der Energiegemeinschaft. Das heißt, dass jede Zelle für die Netzplanung des Gesamtsystems festlegen muss, wie viel Strom sie in Engpasssituationen ‚von außen‘ bezieht; wird diese „Leistungsbestellmenge“ überschritten, gibt es einen signifikanten Aufpreis. Dadurch zahlt

es sich für Energiegemeinschaften aus, dafür zu sorgen, dass sie auch in Zeiten eines hohen Energieverbrauchs bei gleichzeitig geringer Erzeugungsmenge (z. B. durch Senkung des Stromverbrauchs oder Nutzung gespeicherter Energie) möglichst autark sind.

cc) Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb der Energiegemeinschaft

Ein System der dezentralen Energieversorgung benötigt für die jeweilige Energiegemeinschaft eine Person, die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen rechtlich verantwortlich ist und nach außen als Ansprechpartnerin fungiert.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Beschreibung der/des Verantwortlichen** als das nach der Rechtsform der Energiegemeinschaft vertretungsberechtigte Organ. Die Erbringung der Aufgaben kann durch das vertretungsberechtigte Organ selbst oder durch Dienstleister:innen gewährleistet werden. Die Aufnahme einer Verantwortlichkeit muss nicht genehmigt werden, sondern bedarf lediglich der Beauftragung durch die Gebäudeeigentümer:in sowie der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur. Dadurch werden bürokratische Hürden vermieden. Die Zuständigkeit kann allerdings widerrufen werden, wenn sich zeigt, dass das verantwortliche Organ nicht die personelle, technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit besitzt, um die Versorgung der Energiegemeinschaft auf Dauer zu gewährleisten.
- **Aufgaben:** Dieses Organ hat die Pflichten
 - für den fachgerechten Anschluss und die Errichtung von dezentralen Energieanlagen zu sorgen. Um auch hier den Administrationsaufwand gering zu halten, finden sonstige Vorschriften des EnWG, EEG 2021 oder KWKG für den Anschluss von dezentralen Energieanlagen keine Anwendung.
 - Verträge mit den Letztverbraucher:innen zu schließen.
 - innerhalb der Energiegemeinschaft Zählpunkte für den Netzzugang für Unterzähler von Letztverbraucher:innen bereitzustellen (sofern erforderlich).
 - Strom und Gas am Netzverknüpfungspunkt einzuspeisen.
 - die Energieversorgung der Letztverbraucher:innen in den Sektoren, für die der Verantwortliche zuständig ist, durch Reserveversorgung sicherzustellen. Alternativ kann sie die Reserveversorgung auch aus dem allgemeinen Netz beziehen, wenn er für die zu sichernde Leistung am Netzverknüpfungspunkt einen monatlichen Versorgungssicherheitsbetrag leistet.
 - sozialverträgliche Preise für den Bezug von Strom, Wärme etc. für die Letztverbraucher:innen zu gewährleisten.

b) Regionale EE-Kraftwerke an Land und Windenergie auf See

Der erforderliche Zubau von erneuerbaren Energien kann nicht von Energiegemeinschaften allein bewältigt werden. Insbesondere für den hohen Energiebedarf der Industrie werden regionale „Kraftwerke“ in Form von Solar- und Windenergieanlagen benötigt, die große Mengen Strom erzeugen und die unabhängig agierenden und sich entfaltenden Energiegemeinschaften ergänzen. Dafür ist ein staatliches koordiniertes Ausbauprogramm in Form von Ausschreibungsverfahren erforderlich.

Die (Vor-)Finanzierung wird durch einen Generationengerechtigkeitsfond sichergestellt, der von der KfW aufgelegt wird und auch Privatpersonen und Investoren offensteht. Im Gegenzug wird dieser auch Eigentümer der im Rahmen des Ausbauprogramms errichteten EE-Anlagen. Die Refinanzierung erfolgt über den Vertrieb des Stroms, bei dem die Kosten für Planung, Errichtung und Betrieb und die Kapitalkosten eingepreist werden (s.u.). Damit wird die Vorfinanzierung des Generationengerechtigkeitsfonds vollständig und risikoarm zurückgeführt. Investitionsanreize für private Anleger können zu einem Narrativ beitragen.

aa) Einrichtung einer EE-Ausbau-Agentur (EEA)

Um den Anteil erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch von derzeit 20 %⁷ auf 100 % bis spätestens 2035 zu erhöhen, müssen wir den jährlichen Zubau von Wind- und Photovoltaikanlagen deutlich erhöhen. In den Jahren 2018 und 2019 wurden im Schnitt nur 6 GW/Jahr zugebaut. Je nach Zusammensetzung der Erzeugungsleistung und Anlagenlebensdauer kann eine Steigerung auf 40 GW/Jahr und mehr notwendig werden.⁸

Doch Geschwindigkeit allein genügt nicht; der Zubau muss auch räumlich koordiniert werden, um eine stabile flächendeckende Energieversorgung zu gewährleisten. Dazu kommt, dass auch die Reduktion der Ausschreibungen bei ausreichenden EE-Kapazitäten rechtzeitig geplant werden muss, um drastische Einbrüche in der Unternehmensentwicklung der beteiligten Firmen zu vermeiden. Dies erfordert eine staatliche Infrastrukturplanung. Die letzte Stufe der konkreten Vorhabenplanung wird in Form von Ausschreibungsverfahren realisiert und vom Generationengerechtigkeitsfonds finanziert, der im Gegenzug Eigentümer der Anlagen wird. Im gleichen Sinne schreibt die EEA im Auftrag und Namen des Generationengerechtigkeitsfonds die Errichtung sowie Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen aus. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die von einer zentralen Institution gesteuert und mittels Marktmechanismen realisiert werden muss.

Auf diese Weise sichert die EEA die marktwirtschaftliche Integration der aus Wind und Sonne gewonnenen Energie. Sie schafft belastbare und transparente Voraussetzungen für alle Marktteilnehmenden, sichert eine hohe Dynamik und sorgt dafür, dass die Kosten bei einem schnellen Ausbau nicht explodieren.

⁷ UBA, Erneuerbare Energien in Zahlen (04.03.2021), <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#ueberblick>.

⁸ Wuppertal Institut (2020). CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze. Bericht. Wuppertal, S. 45 ff.; GermanZero e.V. entwickelt bis zur Bundestagswahl ein Energieszenario, in dem diese Werte konkretisiert werden.

Notwendige Regelungen im EnGB

- Für diese Koordinierungs- und Marktsteuerungsfunktion wird eine EE Ausbau-Agentur (EEA) geschaffen.
- Diese Institution hat die Aufgaben,
 - die Energiebedarfs und -erzeugungsplanung zu erstellen (siehe Abschnitt 2);
 - parallel dazu die Koordination der Netzentwicklungsplanung zu übernehmen;
 - korrespondierende Ausbauziele pro Kommune festzulegen (siehe Abschnitt 3)
 - Monitoring der verschiedenen Planungsschritte sowie
 - die Ausschreibungsverfahren vorzunehmen.

Damit die EEA diese Aufgaben wahrnehmen kann, ist es erforderlich, ein digitales Abbild (sog. „digital twin“) der Energielandschaft Deutschlands aufzubauen. Alle Daten zu Flächen, dem Wetter, der Verbrauchslage, den Netzen und Erzeugungsanlagen werden hier in ein energiewirtschaftliches Analyse-, Simulations- und Planungs-Tool integriert. Die Modellierung erfolgt in einer Open-Source-Umgebung, die wissenschaftlichen Einrichtungen, Marktteilnehmenden und Bürger:innen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht. So können trotz der erforderlichen dynamischen Marktentwicklung auch langfristige und kostenintensive Projekte auf einer soliden Datenlage geplant werden.

Alle Anlagen, die in einer beliebigen Phase ihrer Realisierung sind, werden hier mit einem geplanten Inbetriebnahme-Datum in die Simulation aufgenommen. Die Ausschreibungsmenge der für die Stabilisierung des Netzes benötigten Regelleistung wird ebenso berechnet und – wenn nötig – korrigiert.

Die Offenlegung dieser Daten bringt unweigerlich auch Risiken für die Gewährleistung der Netzsicherheit mit sich, weil auch dauerhafte Schwachstellen des Netzes für jedermann einsehbar sind. Dadurch können diese jedoch von Behörden und wissenschaftliche Institutionen auch schneller entdeckt und im Idealfall in Zusammenarbeit geschlossen werden. Die Architektur des „digital twin“ berücksichtigt Vorgaben des Datenschutzes (critis etc.). Zudem sorgt die andere Säule der Energieerzeugung, die Energiegemeinschaften, dafür, dass das Netz trotz seiner zunehmend dezentralen Struktur stabil bleibt.

bb) Bedarfsorientierte Energieerzeugungsplanung

Die Energiewende erfolgt bislang auch deshalb zu langsam, weil es an ausreichenden verbindlichen Ausbauzielen für die Planungsebene fehlt. Das komplexe Regelungsregime zur planerischen Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen an Land ist überfordert und zur Befriedigung des für die Klimaneutralität bis 2035 erforderlichen Ausbaubedarfs nicht geeignet. Um die Energiewende erfolgreich zu meistern, müssten die Gemeinden im Bundesdurchschnitt etwa 2 % ihrer Flächen für Windenergie bereitstellen – derzeit liegt die Rate bei 0,9 %.⁹ Die Länder haben zwar eigene Flächenziele mit verschiedenen Verbindlichkeitsgraden (z. B. Hessisches Energiezukunftsgesetz, Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz, Energiestrategie 2030 in

⁹ UBA, Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land, 2019, S. 24.

Brandenburg), es fehlt aber ein einheitliches und integriertes Konzept für das gesamte Bundesgebiet.

Dabei sind die bundesweiten Flächenpotenziale, auch im Hinblick auf die bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu wahren Mindestabstände zu Siedlungen und Naturschutzgebieten, ausreichend. Auch die erforderliche Datenbasis für dynamische Planungen ist in großen Teilen in einer Reihe von Forschungsinstituten (RLI, Fraunhofer etc.) vorhanden. Damit könnten bereits jetzt Flächenpotenziale ermittelt und geeignete Flächen zugeordnet werden. Dafür sollte der Bund im Rahmen einer bedarfsorientierten Fachplanung den nachgelagerten Planungsebenen auf Basis umfassender Potenzialanalysen verbindliche Ausbau-Zielvorgaben machen.

Notwendige Regelungen im EnGB und weiteren Gesetzen¹⁰

- **Verbindliches Ausbauziel festlegen**

Die EEA ermittelt den bundesweiten Gesamtenergiebedarf zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2035, prüft diesen Bedarf alle zwei Jahre und passt den Wert gegebenenfalls an. Dabei wird auch die Netznutzung betrachtet und um die intelligente Auslastung der Netze erweitert. So könnten die Benutzungsstunden durch geschickten Einbau flexibler Lasten (Gebäudewärme/-kälte) – und damit auch die Stromlieferung an Verbraucher:innen und Industrie – verdoppelt werden. Auf dieser Basis ermittelt die EEA den jährlichen Mindestzubau durch neu zu errichtende Energieanlagen. Nur so kann eine stabile flächendeckende Energieversorgung aus 100 % EE gewährleistet werden. Dieser Ausbaubedarf bildet den Ausgangspunkt einer bedarfsorientierten Erneuerbare-Energien-Erzeugungsplanung und wird gesetzlich festgelegt.

- **Bedarfsorientierte Ausbaupläne erstellen**

Zur Realisierung dieses Ausbaubedarfs ermittelt die EEA unter Einbeziehung dezentralen Wissens auf Länder- und kommunaler Ebene Flächenpotenziale jeder Kommune für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen, die sodann in kommunenscharfe Stromerzeugungspotenziale übersetzt werden. Ausgehend vom zuvor ermittelten bundesweiten Ausbaubedarf an Erneuerbare-Energien-Anlagen werden im nächsten Schritt auf Basis dieser Erzeugungspotenziale von der EEA konkrete Strommengenziele und Zwischenziele für jede einzelne Kommune festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in einem nationalen Zubauplan, der ab dem 01.07.2022 gilt. Sowohl die Prognose des Gesamtenergiebedarfs als auch der Zubauplan werden alle zwei Jahre aktualisiert.

- **Umsetzung der Ausbaupläne auf nachgelagerten Entscheidungsebenen**

Zur Umsetzung der kommunenscharfen Ausbauziele wird die Flächensteuerung nunmehr stärker durch gesetzliche Regelungen determiniert. Dazu wird die Planvorbehaltsregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Bezug auf Windenergieanlagen an Land aufgehoben, die es den Raumplanungsbehörden bislang ermöglicht hat, Flächen für die Windenergie an Land auszuschließen, ebendiese Behörden aber mit der komplexen Planungssystematik des Planvorbehalts vielfach auch überforderte. Zudem werden Freiflächen-PV-Anlagen in den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Um die Flächensteuerung an den festgestellten Strommengenzielen auszurichten, wird festgelegt, dass bei Erfüllung

¹⁰ insbesondere BauGB, ROG, BImSchG.

der Strommengenziele in der jeweiligen Kommune weitere Zubauvorhaben grundsätzlich nicht mehr möglich sind, soweit nicht durch Planungen der Länder, Regionen oder Kommunen darüberhinausgehend Gebiete für die Windenergienutzung an Land beziehungsweise die Photovoltaik-Freiflächennutzung vorgesehen werden. Gesetzlich wird diese Anknüpfung der Flächensteuerung an die zuvor festgestellten Strommengenziele durch eine Neuregelung in § 35 Abs. 3 Nr. 9 BauGB erreicht. Den Raumplanungsbehörden bleibt es also unbenommen, solche Anlagen über die erforderlichen Strommengenziele hinaus auf ihren Planungsgebieten zu ermöglichen. Zudem können sie nach wie vor Flächen für Windenergieanlagen an Land oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen positiv ausweisen und dadurch eine dezentrale Flächensteuerung vornehmen.

cc) Flächenpriorisierung

Das Potenzial der Stromerzeugung auf den Flächen, die für die Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in Betracht kommen, ist nicht überall gleich groß. Hinzu kommt, dass auch die Stabilität des Gesamtnetzes beim Ausbaupfad berücksichtigt werden muss. Daher muss die EEA unter Einbeziehung der Länder eine (Vor-)Auswahl der Flächen vornehmen, die in das anschließende Ausschreibungsverfahren aufgenommen werden sollen.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Flächenpriorisierung für die Ausschreibungsreife**

Die EEA entwickelt einen transparenten Kriterienkatalog (Stromerzeugungspotenzial, Gesamtstabilität des Netzes etc.) auf dessen Grundlage sie die Priorisierung der Flächen vornimmt. Ausgehend vom nationalen Zubauplan und unter Anwendung des Kriterienkatalogs weist die EEA in regelmäßigem Abstand die unter Einbezug der Länder ausgewählten Vorhalteflächen einer der folgenden Kategorien zu:

- Ausschreibungsflächen: Flächen, die das Ausschreibungsverfahren im Folgejahr durchlaufen;
- Reserveflächen: Flächen, die das Ausschreibungsverfahren nicht im Folgejahr, jedoch in den darauffolgenden drei Jahren durchlaufen sollen;
- Warteflächen: Flächen, die aktuell noch nicht für das Ausschreibungsverfahren vorgesehen sind.

Die Länder sind unter Einbeziehung der Kommunen gegenüber der zuständigen Behörde befugt, aus berechtigtem Interesse Ausschreibungsflächen bis zum 15.11. des Kalenderjahres abzulehnen. In diesem Fall benennt die EEA im ausfallenden Umfang Reserveflächen zu Ausschreibungsflächen um. Neben den priorisierten Flächen im Rahmen des Ausschreibungsregimes können jederzeit eigenständig neue EE-Anlagen gebaut werden.

- **Flächenpachtverträge**

Die EEA schließt mit den Eigentümern der Ausschreibungsflächen, die an dem Ausbauprogramm teilnehmen möchten, Standardflächennutzungsverträge über eine Dauer von 25 Jahren. Diese Standardverträge werden von der Bundesregierung erarbeitet und ermöglichen ein schnelles und unbürokratisches Vorgehen. Die Nutzung der Flächen für die

Stromerzeugung wird für diesen Zeitraum durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten gem. § 1090 ff. BGB zugunsten der EEA gesichert. Dadurch kann eine Planungssicherheit gewährleistet und kurzfristige Spekulation verhindert werden.

Der Pachtzins wird vorher ausgeschrieben. Dadurch wissen Eigentümer:innen, worauf sie sich einlassen. Ein langfristiger Anreiz für die Eigentümer:innen kann in der Option der Übernahme der Anlagen nach Pachtzeit und nach Rückführung der Finanzierung zum Restwert liegen. Die Alternative ist eine Rückbauverpflichtung.

dd) Planung, Errichtung und Betrieb der EE-Anlagen

Um in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum die notwendigen Marktdynamiken zu entfalten und jährlich ab 2022 eine Zubaurate von 40 GW/Jahr und mehr¹¹ zu erreichen, werden die notwendigen Bestelleistungen für Planung, Errichtung sowie technische und kaufmännische Betriebsführung der EE-Anlage im Rahmen dieses Ausbauprogramms unabhängig voneinander transparent öffentlich ausgeschrieben.

So entsteht ein eigenständiger Bereich von Dienstleistungen, der von der investiven Seite losgelöst, planbar und vorhersehbar gesteuert werden kann. Ziel ist es, damit einen Markt für Planungsleistungen in bisher nicht gekanntem Umfang schnell zu entwickeln.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Rechtsgrundlage für die Ausschreibungsverfahren**

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausschreibungsverfahren, Ausschreibungstermine, bereitzustellende Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibungsbekanntmachung jeweils für die Ausschreibung von Planungsleistungen, Errichtungsleistungen und Betriebsführungsleistungen festzulegen.

- **Ablauf des Ausschreibungsverfahrens**

- **Planungsleistungen**

Die EEA schreibt die Planungsleistungen für die gepachteten Grundstücke aus. Sie erstellt jeweils einen Standardkatalog an zu erbringenden Planungsleistungen mindestens für Freiflächenphotovoltaikanlagen, Agrifotovoltaikanlagen und Onshore-Windenergieanlagen. Nach Fertigstellung der Planungsleistungen nimmt die EEA die Planungsleistungen ab („planreife Fläche“) und teilt den Ländern und den betroffenen Kommunen die Fertigstellung von planreife Flächen mit.

- **Errichtung und Betriebsführung**

Planreife Flächen werden durch die EEA getrennt nach Errichtungsleistungen und Betriebsführungsleistungen ausgeschrieben. Sie erstellt auch hier jeweils einen Standardkatalog an zu erbringenden Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen

¹¹ Wuppertal Institut (2020). CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze. Bericht. Wuppertal, S. 45 ff.; GermanZero e.V. entwickelt bis zur Bundestagswahl ein Energieszenario, in dem diese Werte konkretisiert werden.

mindestens für Freiflächenphotovoltaikanlagen, Aufdachphotovoltaikanlagen, Agriphotovoltaikanlagen, Onshore-Windenergieanlagen und Offshore-Windenergieanlagen. Als Innovationsanreiz wird der ökologische Fußabdruck und der Wirkungsgrad in einen Innovationsfaktor umgerechnet, der Energieeffizienz, einen schonenden Umgang mit Ressourcen sowie weitere Aspekte der Nachhaltigkeit fördert. Nach Fertigstellung der Errichtungsleistungen nimmt sie die Errichtungsleistungen ab und übergibt die zentrale Erzeugungsanlage dem/der Betriebsführenden, der/die den Zuschlag für die Betriebsführung erhalten hat („Inbetriebnahme“).

- **Höchstpreise für Ausschreibungen**

Die EEA legt für die Ausschreibungen von Planungs-, Errichtungs- und Betriebsleistungen Höchstpreise fest, um zu vermeiden, dass die staatliche Angewiesenheit auf diese Dienstleistungen ausgenutzt wird.

Selbstverständlich bleibt es weiterhin möglich, eigenständig und unabhängig von dem oben beschriebenen Verfahren EE-Anlagen zu errichten. Die Eigentümer:innen erhalten dann keine Zuschüsse oder Förderung, soweit die bisherigen Programme (EEG-Einspeisevergütung, Marktprämie o.Ä.) auslaufen. Als Einnahmequellen dienen dann Power Purchase Agreements (Stromliefervertrag zwischen Anlagenbetreibendem und Stromhändler:in) und/oder die jeweils aktuellen marktlichen Bedingungen in der Börse und dem Regelenergiemarkt.

ee) Refinanzierung über den Vertrieb des Stroms aus den EE-Anlagen

Die EEA ist berechtigt, im Namen und Auftrag des Generationengerechtigkeitsfonds Planungs-, Errichtungs- und Betriebsleistungen auszuschreiben und mit den Meistbietenden Verträge zu schließen. Diese wiederum erhalten ihre Vergütung vom Generationengerechtigkeitsfonds, der dadurch den Bau der Anlagen vorfinanziert. Damit dieses System auch in finanzieller Sicht nachhaltig ist, muss es jedoch auch einen Refinanzierungsmechanismus geben.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Einführung einer Systemumlage**

Der Vertrag, der zwischen der EEA und dem Meistbietenden für die ausgeschriebenen Betriebsleistungen einer Erneuerbare-Energien-Anlagen geschlossen wird, enthält die Vorgabe, dass der Meistbietende beim Vertrieb des Stroms eine Systemumlage einpreisen muss. Die Höhe der Systemumlage deckt die Kosten für die Refinanzierung der ausgeschriebenen Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen sowie der Kommunalabgabe.

- **Abführen der Systemumlage**

Der Stromanbieter – oder große Industriebetriebe selbst, sofern sie den Strom direkt von den Betreibern der EE-Anlagen beziehen – sind verpflichtet, die Systemumlage an den Generationengerechtigkeitsfonds abzuführen. Damit wird die Vorfinanzierung der Wertschöpfungskette durch den Generationengerechtigkeitsfonds vollständig zurückgeführt.

Exkurs: Preisordnung für ein neues Strommarktdesign

Das gerade skizzierte System bedarf auch einer Änderung des Strommarktdesigns. Negative Strompreise oder solche, die keinen Gewinn abwerfen, bieten keinen Anreiz, EE zuzubauen.

Die Herausforderung des aktuellen Systems besteht darin, dass

- die Strom erzeugenden Kraftwerke bisher in einer Reihenfolge zugeschaltet werden, die von ihren Einsatzkosten, den Grenzkosten, bestimmt wird. Der Strompreis richtet sich nach dem teuersten Kraftwerk, das eingesetzt wird, um die Nachfrage zu bedienen (sog. Merit Order). Wind und Sonne haben die niedrigsten Einsatzkosten – nahe null – bezogen auf jede zusätzlich erzeugte Kilowattstunde. Die Folge ist häufig ein Börsenmarktpreis von Strom von ebenfalls null. Damit können die Anlageninvestitionen nicht mehr gedeckt werden.
- der bisherige Strommarkt mit der begrenzten Möglichkeit, fossile Großkraftwerke abzuschalten, darüber hinaus auch zu negativen Strompreisen führt. Die Systemsicherheit, die Netzstabilität, wird – bisher – überwiegend durch große Kohlekraftwerke gewährleistet. Aus technischen Gründen können diese Generatoren nicht abgeschaltet oder ganz abgeregelt werden, sondern laufen mit etwa 40 % -der Leistung weiter und produzieren Strom, den niemand braucht.

Sichere Erlöse für EE-Anlagen sind damit nicht gegeben. Je riskanter die Erlöse sind, umso höhere Aufschläge verlangt der Kapitalmarkt, um sie zu finanzieren. Ein Marktdesign, das sichere Erlöse garantiert, senkt die Kapitalkosten, den größten Kostenfaktor bei EE-Investitionen.

Diesen Herausforderungen könnte durch eine Umstellung der Vergütung der Erwerbenden des Gesamtpakets begegnet werden: Im bisherigen Strommarkt bezahlen die Stromkunden verbrauchte Kilowattstunden (KWh) – Arbeit – mit den gerade geschilderten Folgen. Die eigentliche Herausforderung ist jedoch nicht die Erzeugung. Vielmehr muss trotz der wetterbedingten Schwankungen (Volatilität) jeder eine sichere Basismenge an Energie erhalten. Daher wird künftig zusätzlich ein Leistungs(bereitstellungs)entgelt als Basispreis bei den Letztverbraucher:innen erhoben. Dieses liefert auch die benötigte sichere Erlösquelle für EE-Investitionen. Zudem gibt es immer noch eine zusätzliche durch Marktmechanismen bestimmte arbeitsabhängige Erlösquelle.

Netzentgelte richten sich nicht mehr nach der verbrauchten Energiemenge allein. Sie hängen davon ab, ob das Netz gerade viel oder wenig genutzt wird. Sie richten sich nach dem Beitrag zur Netzstabilität. Dadurch besteht in teuren Engpasssituationen ein Anreiz, wenig Energie zu verbrauchen oder den Verbrauch zu verschieben und damit „netzdienlich“ zu handeln. Die Folge ist, dass das Netz mehr genutzt/ausgelastet wird und weniger Zubau erforderlich ist. Die Minimallast ist gesichert.

Notwendig ist daher eine Veränderung des Preisdesigns hin zu folgenden Bestandteilen.

- **Leistungsbereitstellungsentgelt**
Die alleinige Vergütung für den abgenommenen Strom genügt nicht, um die Investitionen zu refinanzieren. Der Erzeuger erhält einen Tagesleistungspreis für jeden dem System als

verfügbar gemeldeten Tag. Er wird von der öffentlichen Hand garantiert, um die Zinsbelastung niedrig zu halten. Hier enthalten ist die Vergütung für ein stets vorzuhaltendes Primärregelungsband.

- **Einen Preis für den verbrauchten Strom – Arbeitspreis**

In Zeiten des Einsatzes von preissetzenden Erzeugeranlagen (zunächst noch Kohlekraftwerke, etwas länger auch noch Gas- und Dampfturbinenkraftwerke und Gasturbinen, später Gasturbinen mit grünem Gas und nach und nach durch Wasserstoff betriebene Gasturbinen) wird sich noch ein Marktpreis über null ergeben. Möglicherweise werden auch Windkraftanlagen einen kleinen Betrag für den erhöhten Wartungsaufwand im geregelten Betrieb in den Markt stellen, ca. 5 EUR/MWh, und damit einen Marktpreis über null herstellen. In diesen Zeiten ergibt sich für die erneuerbaren Energien ein Einkommen aus dem klassischen Strommarkt. Dies wird in den nächsten Jahren noch der überwiegende Teil sein, später aber sollte diese Marktsituation höchstens 1500h/a betragen. Das ist dann die Zeit, in der das Leistungsbereitstellungsentgelt die dominante Rolle spielen wird.

- **Einen Preis für System- und Netzdienstleistungen**

Damit werden übernommene Flexibilitäten bezahlt, die bisher nur Großkraftwerken zur Verfügung standen. Für die übernommene Sekundärregelung bei teil-abgeregeltem Betrieb in Zeiten von überschießendem Angebot an Wind und Sonne (Steuerung in teil-abgeregelten Bereichen und Abruf durch Übertragungsnetzbetreibe) werden ein Tagesgrundpreis für Vorhaltung der Steuerungsbarkeit und IT-Anbindung und ein Aufrufpreis für jede Stunde in Aktion vergütet.

Auf der Abnehmerseite wird ein differenziertes Abgabemodell benötigt. Es orientiert sich an der für die Energiewende notwendigen Wertschöpfung, dem Lastenausgleich für besonders betroffene Industrie- und Wirtschaftskreise und sozialverträglichen Preisen für die Grundversorgung der Bürger:innen. Hieran wiederum orientiert sich die Ausgestaltung der Netzentgelte und der ggf. noch bestehenden Stromsteuer bzw. Energiesteuer (für Wasserstoff und Biogas). Die Konzessionsabgabe kann – bereinigt um die die Energiewende hemmenden Anreize – bestehen bleiben. Ebenso bleibt die Möglichkeit des Lieferantenwechsels erhalten.

Sofern die Rahmenbedingungen für eine Energieversorgung auf der Basis von 100 % erneuerbaren Energien durch das oben beschriebene Ausschreibungsprogramm in Verbindung mit einem klaren Ausstiegsdatum für die Nutzung fossiler Energieträger gelegt werden, wird sich voraussichtlich auch eine derartige Veränderung des Strommarktdesigns im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Akteuren ergeben.

ff) Finanzielle Beteiligung der Kommunen

Neben prozeduralen Beteiligungsmöglichkeiten stellen finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten ein wichtiges Instrument zur Förderung der Akzeptanz bei Bürger:innen dar. Bundesweite Beteiligungsregelungen bieten den Vorteil, Regelungsflickenteppiche und damit einhergehende Wettbewerbsunterschiede zwischen den Ländern zu vermeiden. Eine Zahlung an einzelne Bürger:innen, die von der jeweiligen Betroffenheit durch Erneuerbare-Energien-Anlagen abhängig ist, ist allerdings schwierig umzusetzen und kann zu sozialen Verwerfungen führen. Zu bevorzugen sind stattdessen verpflichtende und planbare Zahlungen an betroffene Kommunen, die damit indirekt den Bürger:innen zugutekommen. Die momentan bestehende Möglichkeit von Zahlungen an Kommunen in § 36k EEG 2021 genügt dem nicht. Die Zahlungen beruhen auf Freiwilligkeit und es bestehen trotz § 36k Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 strafrechtliche Unsicherheiten bei der Beteiligung und Umsetzung des Instruments. Als geeignetes Instrument für die Beteiligung der Kommunen sollte deshalb eine Sonderabgabe seitens der Vorhabenträger:innen bzw. Windkraftanlagenbetreibern (ggf. auch Betreibende von großen Freiflächen-PV-Anlagen) geschaffen werden.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Anwendungsbereich**

Alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neu zu errichtenden Windenergieanlagen an Land (sowie ggf. Freiflächen-PV-Anlagen) werden von der Sonderabgabe erfasst. Anspruchsberechtigt sind Kommunen entsprechend dem Anteil ihres Gemeindegebiets an der Fläche eines Kreises um die jeweilige Windenergieanlage.

- **Ausgestaltung der Sonderabgabe**

- Einmalzahlung: Eine Einmalzahlung, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu entrichten ist, ergibt sich aus einem „Höhenentgelt“ (in Euro pro Meter der Gesamthöhe; z. B. 100 EUR/m) plus einem „Anlagenleistungsentgelt“ (in Euro pro Kilowatt installierter Leistung; zum Beispiel 6 EUR/kW).
- Laufende Zahlung: Die laufende Zahlung richtet sich wie das Leistungsbereitstellungsentgelt (siehe Abschnitt ff) nicht nach den tatsächlich eingespeisten Strommengen, sondern dem, was die Anlage unter Berücksichtigung von Standortfaktoren und Anlagentyp bereitstellen könnte. Dadurch werden stärkere Anreize für die Kommunen gesetzt, da das Risiko eines schwachen Windaufkommens bzw. der Abregelung hier bei der Allgemeinheit verbleibt.

Erforderlich bei Einführung der Sonderabgabe sind außerdem Regelungen zur Zweckbindung der eingenommenen Mittel (wobei hier den Kommunen ein weitreichender Gestaltungsspielraum eingeräumt werden soll), die Evaluierung des Instruments und die haushaltsrechtliche Dokumentation der Einzahlungen und Ausgaben durch die Kommune. Zudem muss eine Länderöffnungsklausel den Ländern weitergehende Regelungen ermöglichen.¹²

¹² Agora Energiewende (2018): Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie? Zwei Strategievorschläge zur Sicherung der Standortakzeptanz von Onshore Windenergie, S. 18 f.

gg) Windenergie auf See

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See ist aus mehreren Gründen vorteilhaft: Zum einen stoßen sie in der Regel auf höhere Akzeptanz in der Bevölkerung als vergleichbare Projekte an Land, zum anderen können sie maßgeblich dazu beitragen, die Netzstabilität zu gewährleisten, da Windflauten im Meer äußerst selten sind. Die bislang ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen sind nicht ausreichend, um den erforderlichen Ausbau von Windenergie auf See zu erzielen. Um den erforderlichen Hochlauf des Zubaus von Offshore-Windparks zu ermöglichen, müssen die Offshore-Kapazitäten in die Energieerzeugungsplanung der EEA integriert und ihre Vorschläge durch einen gesetzgeberischen Beschluss demokratisch legitimiert werden.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Integration in die dynamische bedarfsorientierte Energieerzeugungsplanung der EEA**

Die EEA kann nur dann eine vollständige bedarfsorientierte Energieerzeugungsplanung erstellen und die Netzstabilität gewährleisten, wenn sie auch die Kapazitäten von Offshore-Windkraftanlagen und ihr zu prognostizierendes zeitliches und räumliches Zusammenspiel mit den EE-Kraftwerken an Land berücksichtigt. Daher müssen diese Teil der dynamisch an den Energiebedarf anzupassenden Erzeugungsplanung sein. Erforderlich ist somit auch eine Integration in digitale Simulationswerkzeuge („digital twin“).

Im Rahmen dieser Erzeugungsplanung prüft die EEA auch die **Umwidmung militärischer Flächen**: Die für Windkraft verfügbaren Flächen in der Nord- und Ostsee werden u. a. durch militärische Übungsgebiete begrenzt, deren Festlegung noch aus Zeiten mit geringerer Nutzungskonkurrenz stammt. Die Bundeswehr lehnt bislang eine Ko-Nutzung ab, obwohl militärische Übungen durch die Offshore-Windanlagen nicht behindert werden. Hier ist dringend eine Umwidmung der Flächen bzw. die Etablierung von Ko-Nutzungsrechten erforderlich.¹³

- **Ausbauziele und Ausschreibungsmengen gesetzlich verankern**

Ausgehend von dieser bedarfsorientierten Erzeugungsplanung macht die EEA Vorschläge für Ausbauziele und Ausschreibungsmengen für Offshore-Anlagen. Im EnGB wird festgelegt, dass diese innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe durch die EEA vom Gesetzgeber durch eine entsprechende Anpassung des Windenergie-auf-See-Gesetzes übernommen werden. Abweichungen – insbesondere zur Umwidmungs- oder Ko-Nutzungsvorschlägen militärischer Flächen – bedürfen einer begründeten Stellungnahme. Die Raumordnungs- und Flächenentwicklungspläne sind umgehend anzupassen, sodass Ausschreibung, Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen umgehend erfolgen kann.¹⁴

¹³ Thimm, Die Ko-Nutzung ist eine kluge Idee, Tagesspiegel Background Energie & Klima, 20.11.2020 (zuletzt aufgerufen am 30.07.2021).

¹⁴ Id.

c) Energieimporte

Derzeit importiert Deutschland etwa 70 % seines Energiebedarfs, vornehmlich Öl und Erdgas, aber auch Strom.¹⁵ Auch in Zukunft wird Deutschland voraussichtlich auf Energieimporte angewiesen sein, allerdings in deutlich geringerem Umfang.¹⁶ Die EU möchte auf eine Importquote von 20 % kommen (von derzeit 55 %).¹⁷ Importiert werden sollen erneuerbare Gase (insbesondere Wasserstoff und Ammoniak) und weitere erneuerbare Energieträger, wie beispielsweise Biomasse und ggf. in wesentlich geringerem Umfang erneuerbarer Strom. Erneuerbare Gase sollen aus der EU über die vorhandene Gasinfrastruktur importiert werden, um lange Transportwege und aufwendige Infrastrukturprojekte nach Möglichkeit zu vermeiden.¹⁸

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Vorgaben zur Infrastruktur**
Vorhandene Infrastrukturen sind für den Transport erneuerbarer Energieträger zu ertüchtigen, neue Infrastrukturen dürfen ausschließlich zu diesem Zweck errichtet werden.
- **Kriterien für Energieimporte**
Importiert werden dürfen ausschließlich erneuerbare Energieträger, die gesetzlich definierte Nachhaltigkeitsstandards erfüllen.¹⁹ Die Bundesregierung wirkt darauf hin, ein international einheitliches System zur Nachweisführung erneuerbarer Energien zu schaffen und zur Harmonisierung internationaler Standards beizutragen. Dabei muss der Weg zur Energiegerechtigkeit durch einen angemessenen Ausgleich und lokale Partizipation für die dort erzeugte Energie sichergestellt werden. Um die nationalen Klimaschutzziele der exportierenden Staaten nicht zu unterlaufen, muss sichergestellt werden, dass es sich um zusätzlich erzeugte erneuerbare Energien aus den Herkunftsländern handelt.
- **Einrichtung von Handelsplattformen**
Die benötigten großen Mengen Wasserstoff sollten über eine Handelsplattform bzw. Börse gehandelt werden. Diese sorgt insbesondere für transparente Preise als Grundlage für staatliche Carbon Contracts for Difference. Auf den Handelsplätzen können zwei verschiedene Produktkategorien gehandelt werden. Zum einen Wasserstoff als commodity, vergleichbar mit dem jetzigen Gashandel; zum anderen Nachhaltigkeitsnachweise²⁰, vergleichbar mit Herkunftsnachweisen oder CO₂-Zertifikaten.

¹⁵ Energiedaten: Gesamtausgabe des BMWi Stand Oktober 2019, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/energiedaten-gesamt-pdf-grafiken.pdf?__blob=publicationFile&v=40

¹⁶ GermanZero e.V. entwickelt bis zur Bundestagswahl ein Energieszenario, in dem diese Werte konkretisiert werden.

¹⁷ Europäische Kommission (2018): Ein sauberer Planet für alle. Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft. Mitteilung der Kommission vom 28.11.2018, S. 10.

¹⁸ Adelphi (2020), Grüner Wasserstoff: Internationale Kooperationspotenziale für Deutschland, S. 6; in diese Richtung zumindest in einer kurz- bis mittelfristigen Perspektive auch Öko-Institut e.V. (2021), Wasserstoffstrategie 2.0, S. 3f.

¹⁹ z. B. „H2Global“ und EU-Taxonomy.

²⁰ Mindestens drei Stufen, d. h. „clean“, „green“, „sustainable“, IKEM, noch unveröffentlichte Studie.

3. Die Rolle der Stromnetzbetreibenden

Stromnetze werden in Zukunft für eine dezentrale Energieversorgung mit EE die wetterbedingten Schwankungen bewirtschaften. Das bestehende Netz wird in der Jahresbetrachtung mehr als bisher transportieren. Aufgrund der besseren Auslastung werden wir weniger Netzkilometer, Trafokapazität etc. für den steigenden Strombedarf zubauen.

Die Aufgaben der Netzbetreibenden werden schon heute stetig komplexer und diese Entwicklung wird sich mit dem Voranschreiten der Energiewende verstärken. Sie müssen eine immer größere Anzahl von dezentralen, volatil einspeisenden Erzeugungsanlagen in das Stromnetz integrieren. Gleichzeitig steigt auch die Anzahl an Abnehmenden auf Grund der Sektorenkopplung.

Diese Herausforderungen werden neben dem noch notwendigen Netzausbau durch eine verstärkt intelligente Steuerung des Netzes gemeistert, sodass auch ein übermäßiger und teurer Netzausbau verhindert werden kann.

An die unteren Netzebenen wird zukünftig der überwiegende Anteil der Erzeugungsanlagen angeschlossen sein. Die dadurch zusätzlichen Aufgaben für eine Stabilisierung des Netzbetriebs führen zu einer größeren Verantwortlichkeit der unteren Netzebenen. Sie werden bestehende Flexibilitäten auf Erzeugungs- und Lastseite einsetzen. So werden Engpässe vermieden und die Kosten für die Letztverbraucher:innen, welche weiterhin entsprechend des Verursacherprinzips über die Nutzungsentgelte die Infrastruktur finanzieren, gering gehalten. Hier wird regulatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreibenden im Sinne einer möglichst kostengünstigen und effizienten Netzinfrastuktur handeln.

Regelleistung wird auch in Zukunft in einem transparenten Prozess ausgeschrieben. Der EEA werden adäquate Mittel zur Verfügung gestellt, um die Präqualifizierung für die Teilnahme an den Versteigerungen gründlich, zügig und für die Einspeisenden günstig zu ermöglichen. Da die Regelleistung in Zukunft von einer größeren Zahl kleinerer Einspeisenden zur Verfügung gestellt werden wird, ist der Schaden, der durch den Ausfall einzelner Regelleistungskapazitäten entsteht, deutlich kleiner. Um kleineren Stromerzeugern einen einfacheren Zugang zum Regelleistungsmarkt zu ermöglichen, wird außerdem ein beschleunigter Präqualifizierungspfad für Erzeuger unter 100 MW geschaffen. Durch die neu definierten Netzentgelte und die höhere CO₂-Bepreisung haben erneuerbare Kapazitäten bei den Ausschreibungen künftig deutlich mehr Erfolg. Alle EE-Anlagen oberhalb 10 kW sollen Primärregelungsfähig werden und 5 % ihrer momentanen Anlagenleistung dafür reservieren. Dieser Beitrag ist zumutbar und dient der extrem schnellen Netzstabilisierung. Das vorgeschlagene System ermöglicht ein Netz, das in der Jahresbetrachtung eine wesentlich höhere Auslastung ermöglicht, da seltene Höchstlasten vermieden werden. Das führt zusammen mit Effizienzgewinnen durch die Umstellung auf erneuerbare Energien und weitere Maßnahmen dazu, dass der Netzausbau weit geringer ausfallen kann als befürchtet.

Die Koordinierung der Netzentwicklungsplanung wird überführt in die Hände der EEA, die auf die Daten der Netzbetreibenden sowie den „digital twin“ zurückgreift und die eine integrierte Bedarfssplanng für die Erzeugung, den Verbrauch und den Transport erstellt.

4. Umstieg bestehender EE-Anlagen aus dem alten Förderregime in das neue Energiesystem

EEG-Anlagen aus den Zeiten der Inbetriebnahme 2000–2010 oder älter werden in nennenswertem Anteil nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sein. Dies muss volkswirtschaftlich als Anschubförderung in Kauf genommen werden.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Regelung für bestehende Anlagen**

Noch sinnvoll betreibbare Anlagen verbleiben bis zum Auslaufen der EEG-Förderung in derselben und erhalten wie derzeit geplant eine Anschlussfinanzierung in der Höhe des Marktpreises. Sofern die Anlagen die neuen Anforderungen der Regelbarkeit erfüllen können – das ist für alle neueren Solaranlagen und einen Großteil der Windkraftanlagen der Fall – können diese in das oben vorgestellte marktliche Modell wechseln. Da die neue Regelung in jedem Fall den Einkommensstrom nach Marktpreis ermöglicht, stellt dies keine Schlechterstellung dar, sondern sollte für alle umrüstbaren Anlagen einen Anreiz zum Wechsel darstellen. Es wird also einen freiwilligen, aber unumkehrbaren Wechsel in das neue System geben.

5. Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur

Eine Schlüsselrolle bei der Energiewende wird Wasserstoff übernehmen. Die Anwendungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Wasserstoff kann im Verkehrssektor (z. B. in der Schifffahrt) fossile Energieträger ersetzen und auch die Gebäudeversorgung sowie industrielle Prozesse, etwa in der Chemie- und Stahlindustrie, können auf diesen Energieträger umgestellt werden. Hergestellt mit Strom aus erneuerbaren Energien, ist Wasserstoff damit sektorenübergreifend Treiber der Dekarbonisierung – und zudem ein wichtiges Energiespeichermedium.

Damit diese Vision Wirklichkeit wird, müssen Elektrolyseure gebaut werden, die angesprochene Umstellung in Prozessen weiter erforscht, entwickelt und schließlich auch vorgenommen werden. Nicht zuletzt bedarf es für den Transport teilweise neuer Leitungen.

Die Tatsache, dass Wasserstoff noch nicht umfassend rechtlich adressiert ist, trägt dazu bei, dass der Ausbau der Infrastruktur noch nicht in dem erforderlichen Maße anläuft. Es bedarf einer passenden, konsistenten Regulierung, um Wasserstoff den Weg in den Markt und in die Anwendung zu ebnen. Denn nur aus Rechtssicherheit folgt Planungs- und damit Investitionssicherheit.

Notwendige Regelung im EnGB

- **Gasbegriff erweitern**

Damit grüner Wasserstoff überhaupt eine Rolle bei der Energiewende spielen kann, muss er Teil der Gasregulierung werden. Denn daran anknüpfend folgen weitere Voraussetzungen für den Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Klare rechtliche Vorgaben im EnGB stärken zudem auch die Einbettung der nationalen in eine sich im Aufbau befindlichen europäischen Wasserstoff-Infrastruktur. Hierfür ist kurzfristig die Anpassung des Gasbegriffes in § 3 Nr. 19a EnWG ein wesentlicher

Meilenstein. Dieser ist dahingehend zu erweitern, dass er neben Erdgas auch Wasserstoff und andere erneuerbare Gase mitumfasst.

- **Entwicklungsplan für das Wasserstoffnetz**

Nach § 15a EnWG wird unter der Aufsicht der Bundesnetzagentur für das Gas- und Strom-Fernleitungsnetz ein Entwicklungsplan durch die Netzbetreibenden erstellt, der „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten [muss], die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“ Die EEA könnte eine vergleichbare Planung für die Verteilungsnetze von Wasserstoff erstellen. Dadurch würde gewährleistet, dass die Strom- und Wasserstofferzeugung auch räumlich koordiniert werden.

III. Zweite Transformationsphase

Der Übergang zum neuen Energiesystem setzt neben dem Ausbau der EE-Kapazitäten (erste Transformationsphase) auch den Rückgang der Verwendung fossiler Brennstoffe voraus. Diese beiden Prozesse sind spiegelbildlich zueinander und treiben sich im besten Fall gegenseitig voran.

Notwendige Regelungen im EnGB

- **Bestehenden Emissionshandelssysteme reformieren**

Das BEHG und der EU-ETS werden in effektive Emissionshandelssysteme verwandelt. Dies beinhaltet u. a. eine Fortentwicklung des BEH durch eine Aufhebung der Fixpreise und Preiskorridore und eine feste Deckelung der Zertifikatsmenge. Sowohl im BEH als auch im EU-ETS wird der Reduktionspfad am Restbudget für das 1,5 °C-Ziel ausgerichtet und bis 2035 alle Zertifikate aus dem Verkehr gezogen. Der Anwendungsbereich wird u. a. auf die Emissionen aus der Schifffahrt und der Abfallwirtschaft ausgeweitet. Um den unterschiedlich hohen CO₂-Vermeidungskosten Rechnung zu tragen und eine internationale Anschlussfähigkeit zu ermöglichen, wird für die Luftfahrt und die Schifffahrt je ein eigenes Emissionshandelssystem etabliert (näher dazu siehe Kapitel 1).

- **Ordnungsrechtliche Flankierung des Ausstiegs**

Der Vorschlag zur Reform der Emissionshandelssysteme setzt teilweise ein Tätigwerden der EU-Organe voraus. Da sich entsprechende Verhandlungen als langwierig erweisen können, muss der Prozess von einem ordnungsrechtlich verankerten Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe flankiert werden. So erhalten Unternehmen und Investor:innen Planungssicherheit und können Fehlinvestitionen vermeiden. Ab dem 1. Januar 2036 wäre die Verbrennung sowie fossiler Energieträger dementsprechend weder zur Energie- noch zur Wärmeerzeugung zulässig.²¹ Für die Erreichung von Klimaneutralität muss sich das Verbot auch auf Prozessemissionen erstrecken. Für nicht vermeidbare Prozessemiss-

²¹ Ebenso, allerdings mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045: Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende, Agora Verkehrswende (2021): Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland. Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode (2021–2025), S. 22 m.Verw.a. Becker Büttner Held (2021), Fehlinvestitionen vermeiden – Eine Untersuchung zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen zur Defossilisierung der deutschen Volkswirtschaft bis 2045.

sionen im Industriebereich (insbesondere bei der Zementherstellung) wird ein Ausnahmetatbestand geschaffen, der den Einsatz von CCS/CCU ermöglicht.²² Dafür müssen die Betreibenden nachweisen, dass sie die verbleibenden Emissionen vollständig abscheiden und dauerhaft einlagern.²³ Das gleiche Ausstiegsdatum gilt auch für den Transport von Erdgas in Gasnetzen.²⁴

²² Zum Einbezug natürlicher Kohlenstoffsinken in einen Emissionshandel und der Problematik eines Nachweises siehe Kapitel Landwirtschaft, Abschnitt III.

²³ Id.

²⁴ Id.

Energiegesetzbuch (EnGB)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Energiegemeinschaften

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 4 Zweck der Energiegemeinschaften
- § 5 Rechtsform und Konstituierung von Energiegemeinschaften
- § 6 Grundsatz der finanziellen Entlastung beim Strompreis

Abschnitt 2 Verhältnis zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

- § 7 Verknüpfung mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung
- § 8 Außenstehende Erzeugungsanlagen und Lasten

Abschnitt 3 Interne Organisation und Verantwortlichkeiten

- § 9 Mitglieder und Anteilseigner:innen
- § 10 Verantwortlichkeiten
- § 11 Belieferung von Letztverbrauchern

Abschnitt 4 Förderung der Energiegemeinschaften

- § 12 Förderung von Energiegemeinschaften, Verordnungsermächtigung

Teil 3 Regionale EE-Kraftwerke

Abschnitt 1 Einrichtung einer Erneuerbare-Energien-Agentur

- § 13 Übertragung
- § 14 Aufgaben, Beileihung
- § 15 Anlagen außerhalb des Förderregimes

Abschnitt 2 Finanzierung der Anlagen

- § 16 Einrichtung des Generationengerechtigkeitsfonds
- § 17 Vorfinanzierung der Anlagen
- § 18 Refinanzierung der Anlagen

Abschnitt 3 Bundesweit koordinierte Planungsverfahren

Unterabschnitt 1 Bedarfsorientierte Erzeugungs- und Netzplanung

- § 19 Grundsatz der bedarfsorientierten Ausbauplanung
- § 20 Flächenermittlung und Festlegung von Ausbauzielen
- § 21 Integrierte Netzentwicklungsplanung

Unterabschnitt 2 Flächenauswahl und Flächenpriorisierung

- § 22 Grundsatz
- § 23 Flächenpriorisierung
- § 24 Flächenpachtverträge

Unterabschnitt 3 Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen

- § 25 Verordnungsermächtigung
- § 26 Beplanung der Flächen
- § 27 Errichtung und Betriebsführung

Abschnitt 4 Beteiligung der Kommunen

- § 28 Zahlungspflicht für Windenergieanlagen an Land

Teil 4 Energieimporte /Energieinfrastruktur

- § 29 Leitungsgebundene Infrastruktur
- § 30 Nicht leitungsgebundener Transport

Teil 5 Aufnahme der Wasserstoff-Regulatorik in die Gasregulierung

- § 31 Aufnahme von Wasserstoff
- § 32 Änderung der Gesetze

Teil 6 Rolle der Energieversorgungsnetzbetreiber

- § 33 Grundsatz der Systemverantwortlichkeit
- § 34 Grundsatz der Kostenerstattung
- § 35 Grundsatz der Netzentgeltausgestaltung

Teil 7 Preisordnung für Strom und Energie

- § 36 Absenkung der Stromsteuer
- § 37 Anpassung der Energiesteuer

Annex I (zu § 20 Abs. 2) Energiegesetzbuch

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

¹Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Grundlagen für eine systemische Weichenstellung zu einer sektorübergreifenden ausschließlich auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung bis zum 31.12.2035 zu schaffen. ²Neben diesem Zielsystem legt es auch den Rahmen für den erforderlichen Transformationsweg fest. ³Alle weiteren Normen des Energierechts sind an den Vorgaben dieses Energiegesetzbuchs auszurichten.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Ab dem 01.01.2036 erfolgt die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich aus erneuerbaren Energien. ²Ausnahmen können vom für den Energiesektor zuständigen Ministerium für höchstens ein Jahr angeordnet werden, soweit dies aus Gründen der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich ist.
- (2) Die Bereitstellung der erneuerbaren Energie im Inland erfolgt maßgeblich durch Energiegemeinschaften sowie regionale Kraftwerke.
- (3) ¹Erneuerbare Energien sollen in allen Sektoren und sektorenübergreifend bereitgestellt und eingesetzt werden. ²Die Interaktion der Sektoren und der dortigen Akteure soll mit dem Ziel, eine flexible Bereitstellung und einen flexiblen Verbrauch von Energie zu realisieren, gefördert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet
 1. „erneuerbare Energie“: Energie aus nicht-fossilen Energiequellen, das heißt
 - a) solare Strahlungsenergie,
 - b) Windenergie,
 - c) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
 - d) Geothermie,
 - e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie; ausschließlich biogener Energieträger, die mehr als ein Jahr benötigen, um die gleiche Menge an Kohlenstoff zu binden, die bei ihrer Verbrennung freigesetzt wird.
 2. eine „Energieanlage“ eine Anlage zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dient, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperranlage vor der Verbrauchsanlage ein;
 3. eine „Erneuerbare-Energien-Anlage“ eine Anlage im Sinne der Nr. 2, die mit ausschließlich erneuerbaren Energien betrieben werden kann;
 4. ein „Verteilernetzbetreiber“ einen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG oder einen Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 7 EnWG;

5. ein „Letztverbraucher“ i. S. d § 3 Nr. 25 EnWG eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Verbrauch kauft; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich;
 6. ein „Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung“ ein Elektrizitätsversorgungsnetz nach § 3 Nr. 17 EnWG, welches kein lokales zusammenhängendes Energieversorgungsnetz ist;
 7. eine „Last“ eine Entnahmestelle von Energie;
 8. eine „Energiegemeinschaft“ eine juristische Person des Privatrechts, in deren unmittelbarem Wirkungsbereich Energie zumindest auch abgegrenzt vom Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung erzeugt, verbraucht und gespeichert wird und das aus mindestens einer Erzeugungsanlage erneuerbarer Energien im Eigentum der Gemeinschaft und einer Last zum Verbrauch dieser Energie besteht, die über ein lokales, zusammenhängendes Elektrizitätsversorgungsnetz miteinander verknüpft sind;
 9. ein „aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;
 10. eine „Power-to-X-Anlage“ eine Anlage, in der elektrischer Strom in eine andere Energieform gewandelt wird;
 11. ein „regionales Kraftwerk“
 - a) eine Energieerzeugungsanlage,
 - b) mehrere Energieerzeugungsanlagen, oder
 - c) die Verknüpfung von Energieerzeugungsanlagen und Power-to-X Anlagen, deren bereitgestellte oder überschüssige Energie aus nicht fossilen Quellen erzeugt, in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht zwangsläufig in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugung verbraucht wird;
- (2) Alle Gesetze, die den Bezug, die Herstellung oder den Transport von Energie regeln, haben sich auf die hier definierten Begriffe zu beziehen.

Teil 2

Energiegemeinschaften

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 4

Zweck der Energiegemeinschaften

¹Energiegemeinschaften dienen dem Zweck, vor Ort erzeugte erneuerbare Energie regional zu nutzen und das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu entlasten. ²Dadurch sollen die Versorgungssicherheit gestärkt, die lokale Teilhabe an der Energieversorgung ermöglicht und der Umstieg auf eine vollständig erneuerbare Energieversorgung beschleunigt werden. ³Die Energiegemeinschaft bezweckt vorrangig ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder und Anteilseigner.

§ 5

Rechtsform und Konstituierung von Energiegemeinschaften

- (1) ¹Eine Energiegemeinschaft stellt eine rechtsfähige, juristische Person des Privatrechts dar. ²Die Wahl der Rechtsform unterliegt unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen den Mitgliedern und Anteilseignern der Energiegemeinschaft.
- (2) ¹Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, eine Energiegemeinschaft unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes zu gründen, ihr beizutreten und aus einer solchen auszutreten. ²Die weiteren Voraussetzungen für die Gründung richten sich nach der jeweiligen Rechtsform der Energiegemeinschaft.

§ 6

Grundsatz der finanziellen Entlastung beim Strompreis

¹Die Mitglieder der Energiegemeinschaft werden durch einen reduzierten Strompreis für den innerhalb der Energiegemeinschaft erzeugten und verbrauchten Strom finanziell entlastet. ²Der reduzierte Strompreis setzt sich innerhalb der Energiegemeinschaft aus den Stromerzeugungskosten, den Kosten für den Energieversorgungsnetzbetrieb, der Umsatzsteuer und der Stromsteuer zusammen. ³Auf den innerhalb der Energiegemeinschaft erzeugten Strom finden die

- a) § 26a und § 26b KWKG zur Erhebung der KWKG-Umlage,
- b) § 17f EnWG zur Erhebung der Offshore-Energieversorgungsnetzumlage,
- c) § 19 StromNEV zur Erhebung der StromNEV-Umlage und
- d) § 18 AbLaV zur Erhebung der Abschaltbare Lasten-Umlage

keine Anwendung.

Abschnitt 2

Verhältnis zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

§ 7

Verknüpfung mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

- (1) ¹Die Energiegemeinschaft verfügt über mindestens einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung für alle Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen. ²Die Kapazität des Netzverknüpfungspunktes orientiert sich an der zu erwartenden Entnahme aus dem und Einspeisung in das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung. ³Dies beinhaltet auch die Erbringung von Systemdienstleistungen für das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung.
- (2) ¹Die Entnahme und die Einspeisung von Energie am Netzverknüpfungspunkt erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen nach dem Teil 4 des EnWG zwischen der Energiegemeinschaft sowie Letztverbrauchern und Akteuren des Energiemarkts. ²Energiegemeinschaften können sich an allen geeigneten Verfahren zur Beschaffung von Systemdienstleistungen beteiligen.
- (3) ¹Netzentgelte werden kostenorientiert, diskriminierungsfrei und transparent vom Energieversorgungsnetzbetreiber erhoben. ²Der Netzbetreiber ist verpflichtet, neue Verträge für Energiegemeinschaften anzubieten, die als Mindestinhalt
 - a) den Anschluss der Energiegemeinschaften an das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung,

- b) die Nutzung des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung,
- c) die Entnahme von Strom aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung sowie
- d) die Einspeisung von Strom in das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

gemeinsam regeln. ³Für diese Verträge sind verschiedene Tarifstufen entsprechend der bereitgestellten Flexibilität, der bestellten Anschlusskapazität und dem Jahresverbrauch anzubieten. ⁴Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, nähere Einzelheiten durch eine Verordnung zu regeln. ⁵Eine über die vereinbarte Inanspruchnahme des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung hinausgehende Nutzung berechtigt den Energieversorgungsnetzbetreiber dazu, für die überschüssige Nutzung maximal das Doppelte der vereinbarten Energieversorgungsnetzentgelte zu verlangen.

- (4) Verteilnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, einer Energiegemeinschaft die Energieversorgungsnetzinfrastruktur innerhalb ihres Energieversorgungsnetzgebiets im Rahmen von Vereinbarungen, die alle notwendigen Regelungsgegenstände erfassen, gegen Entgelt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Jede Energiegemeinschaft verfügt am Energieversorgungsnetzverknüpfungspunkt über ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes.

§ 8

Außenstehende Erzeugungsanlagen und Lasten

¹Eigentümer von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Lasten, die trotz der Möglichkeit einer Integration ihrer Anlage oder Entnahmestelle in das lokale, zusammenhängende Energieversorgungsnetz einer Energiegemeinschaft nicht Teil dieser sind, können dieses Netz der Energiegemeinschaft diskriminierungsfrei und unter angemessener Kostenbeteiligung nutzen, um Zugang zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu erhalten. ²Für sie werden Abgaben und Umlagen entsprechend der für Anlagen und Entnahmestellen außerhalb von Energiegemeinschaften geltenden Vorschriften fällig.

Abschnitt 3

Interne Organisation und Verantwortlichkeiten

§ 9

Mitglieder und Anteilseigner

- (1) ¹Mitglieder und Anteilseigner können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sein, die (Mit-)Eigentümer einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind und die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie verbrauchen oder speichern. ²Die Personenidentität des Eigentümers von Erzeugungsanlage und Last steht einer Energiegemeinschaft nicht entgegen.
- (2) Durch Satzung oder Vertrag muss sichergestellt werden, dass Verbraucher auch ohne finanzielle Beteiligung über die Kosten für die Bereitstellung der bezogenen Energie hinaus zu den gleichen Bedingungen wie Anteilseigner Mitglieder der Energiegemeinschaft sein können.

§ 10

Verantwortlichkeiten

- (1) ¹Das vertretungsberechtigte Organ der Energiegemeinschaft ist für die ordnungsgemäße Durchführung der in Abs. 2 aufgeführten Aufgaben zuständig. ²Es ist der Bundesnetzagentur zu melden.
- (2) Das vertretungsberechtigte Organ der Energiegemeinschaft trägt Verantwortung für:
 - a) die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung, insbesondere durch die Aussteuerung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen innerhalb der Energiegemeinschaft und soweit notwendig durch Einspeisungen oder Ausspeisungen in das oder aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung,
 - b) den Elektrizitätsversorgungsnetzbetrieb inklusive des Messstellenbetriebs innerhalb des lokal zusammenhängenden Energiegemeinschaftsnetzes,
 - c) die Vermarktung von Systemdienstleistungen und Überschussstrom an die relevanten Energieversorgungsnetzbetreiber und Verbraucher außerhalb der Energiegemeinschaft,
 - d) den Bilanzkreis,
 - e) die Verwaltung, Abrechnung/ Buchhaltung und den Service; die Verwaltung umfasst insbesondere den Abschluss von Verträgen, soweit nach diesem Gesetz vorgesehen,
 - a) zwischen der Energiegemeinschaft und Dienstleistungsunternehmen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 13,
 - b) zwischen der Energiegemeinschaft und Energieversorgungsunternehmen über die Belieferung der Energiegemeinschaft mit erneuerbarer Elektrizität, erneuerbaren Gasen und erneuerbarer Wärme,
 - c) zwischen der Energiegemeinschaft und Letztverbrauchern über die Belieferung mit erneuerbarer Elektrizität, erneuerbaren Gasen und erneuerbarer Wärme.
 - f) die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie.
- (2) Die Aufgaben können durch das vertretungsberechtigte Organ selbst oder durch beauftragte Dienstleister erbracht werden.

§ 11

Belieferung von Letztverbrauchern

- (1) Haushaltskunden oder aktive Kunden i. S. d. RL EU 2019/944 verlieren durch die Teilnahme als Mitglieder oder Anteilseigner einer Energiegemeinschaft nicht ihre Rechte aus Teil 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.
- (2) Letztverbraucher, welche nicht in den Anwendungsbereich des 4. Kapitels des Messtellenbetriebsgesetzes¹ fallen, sind dazu verpflichtet, ihre Lasten mit anderen Verbrauchern zu aggregieren, bis die aggregierten Entnahmestellen dem Anwendungsbereich des 4. Kapitels des Messtellenbetriebsgesetzes gemeinsam unterfallen.
- (3) ¹Die Kosten für den Betrieb und die Organisation der Energiegemeinschaft können an die Letztverbraucher weitergegeben werden. ²Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Aufstellung dieser Kosten zu erlassen.

¹ Gesetz über den Messtellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.08.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Abschnitt 4 Förderung der Energiegemeinschaften

§ 12

Förderung von Energiegemeinschaften, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Bundesregierung fördert die Entstehung neuer und den Ausbau bestehender Energiegemeinschaften durch finanzielle Zuschüsse für die Errichtung aller notwendigen technischen Anlagen (einschließlich der Energieerzeugungsanlagen) im Eigentum der Energiegemeinschaft und für die Planung und Beratung der Energiegemeinschaft.
- (2) ¹Die Bundesregierung stellt Informationen über die Bedingungen und Möglichkeiten für die Errichtung von Energiegemeinschaften sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zur Verfügung. ²Dazu zählen insbesondere Informationen zu
 - a) steuerlichen Erleichterungen
 - b) finanzieller Förderung
 - c) Beispielprojekte, inklusive eines Katalogs mit verschiedenen Standardmodellen für Energiegemeinschaften
 - d) Arbeitsmöglichkeiten in Zusammenhang mit einer Energiegemeinschaft
 - e) Fortbildungsangebote
 - f) digitale Hilfsmittel.
- (3) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein Förderprogramm zur Umsetzung der Maßnahmen aus Absatz 1 zu erlassen. ²Dabei sind Art. 22 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Unterstützung von Energiegemeinschaften sowie die Mitteilung C (2021) 9817 final der Kommission (Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen) zu berücksichtigen.

Teil 3

Regionale EE-Kraftwerke

Abschnitt 1

Einrichtung einer Erneuerbare-Energien-Agentur

§ 13

Übertragung

- (1) ¹Es wird eine Erneuerbare-Energien-Agentur als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. ²Zweck der Gesellschaft ist die bundesweite Koordination des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen, der sich am Bedarf einer vollständig dekarbonisierten Energieversorgung ab dem Jahr 2036 orientiert. ³Die sonstigen Aufgaben der bestehenden Regulierungs- und Kartellbehörden bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Die Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. ²Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. ³Eine Übertragung von Schulden des Bundes oder von Dritten auf die Gesellschaft erfolgt nicht.
- (3) ¹Die Gesellschaft unterliegt der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima-

schutz. ²Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Energieinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte. ³Der Bericht enthält ferner Angaben zum Zustand der Energieversorgung und dem daraus folgenden mittelfristigen Ausgabenrahmen sowie den damit für die Gesellschaft verbundenen Tätigkeitsfeldern. ⁴Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz leitet den Energieinvestitionsbericht dem Deutschen Bundestag zu.

§ 14

Aufgaben, Beleihung

- (1) Die Erneuerbare-Energien-Agentur ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. die Erstellung der Energiebedarfs- und Energieerzeugungsplanung im Hinblick auf das Erreichen von Klimaneutralität im Jahr 2035 (§ 19)
 2. die Aufbereitung und Verwertung von energieversorgungsrelevanten Daten, insbesondere zu geeigneten Flächen, dem Wetter, der Verbrauchslage, den Netzen und Erzeugungsanlagen in einer OpenSource-Umgebung (Digital Twin)
 3. darauf aufbauend die Modellierung der Energieversorgung
 4. die Übernahme der Energieversorgungsnetzentwicklungsplanung (Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilnetzplanung) (§ 21)
 5. die Erstellung von bedarfsorientierten nationalen Ausbauplänen (§ 20)
 6. die Festlegung korrespondierender Ausbauziele pro Kommune (§ 20)
 7. die Festlegung und Priorisierung von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Erstellung eines zur Priorisierung der Flächen geeigneten Kriterienkatalogs (§§ 22, 23)
 8. die Vornahme von Ausschreibungsverfahren von Planungsleistungen und die Erstellung von Standardkatalogen an zu erbringenden Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen (§§ 26, 27)
 9. den Abschluss von Flächenpachtverträgen (§ 24)
 10. Im Rahmen der Ausschreibungen Werkverträge mit den Meistbietenden zu schließen (§ 17).
- (2) ¹Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben aus Absatz 1 hoheitliche Befugnisse bezüglich der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der Finanzierung und der vermögensmäßigen Verwaltung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, erforderlich sind, werden diese der EEA übertragen. ²Das Bundesministerium für Energie und Klimaschutz wird ermächtigt, näheres durch eine Verordnung zu regeln.
- (3) ¹Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. ²Die Aufgabe selbst darf nicht auf Dritte übertragen werden. ³Die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Erneuerbare-Energien-Anlagen oder sonstigen Aufgaben darf nur erfolgen, wenn der Vertrag auf einzelne Vorhaben beschränkt bleibt. ⁴Eine Bündelung mehrerer Vorhaben bleibt aus fiskalischen Gesichtspunkten möglich, soweit dadurch der Wettbewerb nicht behindert.

§ 15

Anlagen außerhalb des Förderregimes

¹Das Recht für jedermann außerhalb des beschriebenen Förderregimes in Einklang mit europäischen und nationalen Vorgaben Energieanlagen zu planen, zu errichten oder zu betreiben, bleibt unberührt. ²Dies gilt auch für bereits erfolgte Förderzusagen. ³Daten dieser Energieanlagen werden an die EEA weitergegeben.

Abschnitt 2 Finanzierung der Anlagen

§ 16

Einrichtung des Generationengerechtigkeitsfonds

- (1) Es wird zum 1. Januar 2023 ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Generationengerechtigkeitsfonds“ errichtet.
- (2) ¹Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umwelt-schonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. ²Der Zweck dieses Fonds liegt in einer risikoarmen und gemeinwohlorientierten Finanzierung der Ausschreibungen von Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen im Interesse zukünftiger Generationen.
- (3) ¹Der Generationengerechtigkeitsfonds erwirbt das Eigentum an den Erneuerbaren-Energien-Anlagen, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nach den §§ 26, 27 errichtet und betrieben werden. ²Er ist nicht berechtigt, dieses an Dritte weiterzuverkaufen.
- (4) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Generationengerechtigkeitsfonds eine einmalige Einlage aus dem Bundeshaushalt. ²Er ist berechtigt, sich zusätzlich Geld am Kapitalmarkt zu beschaffen. ³Der Generationengerechtigkeitsfonds steht allen natürlichen und juristischen Personen für Investitionen offen. ⁴Näheres wird durch Gesetz geregelt.

§ 17

Vorfinanzierung der Anlagen

Die EEA ist berechtigt, im Namen und im Auftrag des Generationengerechtigkeitsfonds

- a) Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen auszu-schreiben;
- b) Werkverträge mit den Meistbietenden zu schließen. (2) Der Generationengerechtigkeitsfonds ist verpflichtet, dem Meistbietenden nach Abnahme des Werks die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

§ 18

Refinanzierung der Anlagen

- (1) Die Refinanzierung der im Rahmen der Ausschreibungen errichteten Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgt über den Vertrieb des Stroms.
- (2) ¹Der Werkvertrag nach § 17 Abs. 1b, der zwischen der EEA und dem Meistbietenden für die aus-geschriebenen Betriebsleistungen einer Erneuerbare-Energien-Anlage geschlossen wird, enthält die Vorgabe, dass der Meistbietende beim Vertrieb des Stroms eine Systemumlage einpreisen muss. ²Die Systemumlage deckt die Kosten für die Refinanzierung der ausgeschriebenen Planungs-, Errich-tungs- und Betriebsführungsleistungen.
- (3) ¹Die Systemumlage ist vom Stromanbieter, der an die Letztverbraucher liefert, an den Generatio-nengerechtigkeitsfonds abzuführen. ²Sofern es keinen Stromlieferanten gibt, hat der jeweilige Letzt-verbraucher selbst die Systemumlage abzuführen.

Abschnitt 3

Bundesweit koordinierte Planungsverfahren

Unterabschnitt 1

Bedarfsorientierte Erzeugungs- und Netzplanung

§ 19

Grundsatz der bedarfsorientierten Ausbauplanung

- (1) Die EEA ermittelt alle zwei Jahre wiederkehrend den Gesamtenergiebedarf für das Bundesgebiet (Bedarfsplanung).
- (2) ¹Aufbauend auf dem Gesamtenergiebedarf nach Abs. 1 wird der jährliche Mindestzubau festgelegt (Ausbaubedarf). ²Maßgeblich für den Ausbaubedarf ist das Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung ab dem 01.01.2036.

§ 20

Flächenermittlung und Festlegung von Ausbauzielen

- (1) ¹Die EEA ermittelt potentielle Flächen, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie genutzt werden können (Vorhalteflächen), auf der Grundlage von ihr zur Verfügung gestellten Daten. ²Die Länder und Kommunen stellen der EEA die erforderlichen Daten zur Verfügung, aufgrund derer die EEA ein digitales Abbild der Energieerzeugungskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland (digital twin) erstellt.
- (2) Die Flächenpotentiale nach Absatz 1 werden unter Berücksichtigung der Kriterien in Annex I in Stromerzeugungspotentiale übersetzt.
- (3) ¹Auf Grundlage der Stromerzeugungspotentiale nach Absatz 2 legt die EEA konkrete Strommengen- und Zwischenziele für jede Kommune fest. ²Diese Festlegung erfolgt in einem nationalen bedarfsorientierten Ausbauplan, der alle zwei Jahre an die Bedarfsplanung nach § 19 Abs. 1 angepasst wird. ³Der erste Ausbauplan tritt am 01.07.2022 in Kraft.

§ 21

Integrierte Netzentwicklungsplanung

- (1) ¹Der gem. § 19 Abs. 1 durch die EEA ermittelte Energiebedarf bildet die Grundlage für die Netzentwicklungsplanung, die durch die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt wird. ²Diese berücksichtigt ein integriertes Konzept zur Abstimmung von Erzeugungs- und Netzausbauplanung für Strom, Gas und Wasserstoff.
- (2) ¹Die EEA führt die gem. Abs. 1 durchgeführte Netzentwicklungsplanung und die gem. §§ 19f. erstellten Ausbauplan in einem gemeinsamen Energieentwicklungsplan zusammen. ²Den regulatorischen Anknüpfungspunkt bilden die §§ 12a ff. EnWG und die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung. ³Näheres wird bis zum 01.01.2023 durch Gesetz geregelt.

Unterabschnitt 2 Flächenauswahl und Flächenpriorisierung

§ 22 Grundsatz

¹Die EEA ermittelt unter Einbeziehung der Bundesländer eine Vorauswahl von Flächen im Bundesgebiet, die in das anschließende Ausschreibungsverfahren aufgenommen werden (Flächenpriorisierung). ²Die Auswahl der Flächen erfolgt nach einem transparenten Kriterienkatalog, den die EEA bis zum 01.01.2023 erstellt. ³Zu berücksichtigen sind insbesondere die zu erwartenden Stromerzeugungspotentiale der jeweiligen Flächen, ein möglichst kosteneffizienter Ausbau und das Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Erneuerbare-Energien-Anlagen.

§ 23 Flächenpriorisierung

- (3) ¹Die Flächenpriorisierung nach § 22 S. 1 erfolgt auf der Grundlage des Kriterienkatalogs gemäß § 22 Satz 2 und des nationalen Ausbauplans gemäß § 20 Abs. 3. ²Die EEA weist in regelmäßigen Abständen die ausgewählten Vorhalteflächen einer der folgenden Kategorien zu:
- a) Ausschreibungsflächen: Flächen, die das Ausschreibungsverfahren im Folgejahr durchlaufen;
 - b) Reserveflächen: Flächen, die das Ausschreibungsverfahren nicht im Folgejahr, jedoch in den darauffolgenden drei Jahren durchlaufen sollen;
 - c) Warteflächen: Flächen, die aktuell noch nicht für das Ausschreibungsverfahren vorgesehen sind.
- (2) ¹Die Bundesländer haben unter Einbeziehung der Kommunen das Recht, bei einem bestehenden berechtigten Interesse Ausschreibungsflächen bis zum 15.11. des Kalenderjahres abzulehnen (Vetorecht). ²In diesem Fall benennt die EEA bis zum 31.12. des Kalenderjahres in entsprechendem Umfang Reserveflächen zu Ausschreibungsflächen um.
- (3) Der Bau eigenständiger Erneuerbarer-Energien-Anlagen wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Bereits erfolgte Förderzusagen bleiben davon unberührt.

§ 24 Flächenpachtverträge

- (1) ¹Die EEA ist zum Abschluss von Verträgen mit Eigentümern der Ausschreibungsfläche ermächtigt (Standardflächennutzungsvertrag). ²Diese haben eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren.
- (2) Der Standardflächenvertrag wird von der Bundesregierung erarbeitet.
- (3) Der Pachtzins wird in einem öffentlichen Verfahren ausgeschrieben.

Unterabschnitt 3 Planung, Errichtung und Betrieb der Anlagen

§ 25 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausschreibungsverfahren, Ausschreibungstermine, bereitzustellende Ausschreibungsunterlagen und Ausschreibungsbekanntmachungen jeweils für die Ausschreibung von Planungsleistungen, Errichtungsleistungen und Betriebsführungsleistungen festzulegen.

§ 26 Beplanung der Flächen

- (1) Die EEA schreibt die Planungsleistungen für die gepachteten Grundstücke aus.
- (2) Die EEA erstellt einen Standardkatalog an zu erbringenden Planungsleistungen mindestens für
 - a) Photovoltaikanlagen
 - b) Windanlagen an Land
 - c) Windanlagen auf See
- (3) ¹Nach Fertigstellung der Planungsleistung wird diese von der EEA abgenommen (planreife Fläche).
²Die EEA teilt den Bundesländern und Kommunen die Fertigstellung von planreifen Flächen mit.

§ 27 Errichtung und Betriebsführung

- (1) Die EEA führt das Ausschreibungsverfahren für Errichtungsleistung und Betriebsführungsleistung durch.
- (2) Die EEA stellt einen Standardkatalog an zu erbringenden Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen mindestens aus für
 - a) Photovoltaikanlagen
 - b) Windanlagen an Land
 - c) Windanlagen auf See
- (3) Nach der Erbringung der Errichtungsleistung wird diese von der EEA abgenommen.
- (4) Die EEA übergibt die zentrale Erzeugungsanlage dem Betriebsführer, der den Zuschlag für die Betriebsführung erhalten hat (Inbetriebnahme).

Abschnitt 4 Beteiligung der Kommunen

§ 28

Zahlungspflicht für Windenergieanlagen an Land

- (1) ¹Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen worden sind, haben die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe an anspruchsberechtigte Gemeinden. ²Die Zahlung teilt sich auf in eine Einmalzahlung bei Inbetriebnahme sowie in laufende Zahlungen für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlage an Land.
- (2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind Pilotwindanlagen an Land im Sinne des § 3 Nr. 37 EEG sowie Windenergieanlagen an Land, die in einer Ausschreibungsrunde nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 EEG bezuschlagt worden sind.

Teil 4

Energieimporte /Energieinfrastruktur

§ 29

Leitungsgebundene Infrastruktur

- (1) Alle Energieanlagen mit dem Zweck, Energieträger zu transportieren, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet und der ausschließliche Transport von erneuerbar erzeugten Energieträgern möglich ist.
- (2) ¹Die Verpflichtung aus Absatz 1 gilt für alle ab dem 01.01.2023 errichteten Energieanlagen. ²Ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme ist der Transport nicht erneuerbar erzeugter Energieträger nur noch für zwei Kalenderjahre zulässig, maximal jedoch bis zum 01.01.2036.
- (3) Bereits existierende Energieanlagen i. S. d. Absatzes 1, welche nicht für den ausschließlichen Transport von erneuerbaren Energieträgern geeignet sind, sind dafür bis zum 01.01.2036 zu ertüchtigen.
- (4) Die Bundesregierung erlässt einen Ausbauplan für die leitungsgebundene Infrastruktur bis zum 31.06.2022, welcher die Voraussetzung dafür schafft, dass die Einhaltung der Treibhausgasreduktionsziele entsprechend des Klimaschutzgesetzes gewährleistet werden kann.

§ 30

Nicht leitungsgebundener Transport

- (1) Ab dem 01.01.2036 sind Infrastrukturen, die der Speicherung, Weiterverarbeitung inklusive der Umwandlung und dem Transport von Energie und Energieträgern dienen und nicht ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse i. S. d. Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sind, nur zulässig, wenn sie zur ausschließlichen Nutzung erneuerbarer Energie und erneuerbarer Energieträger geeignet sind.
- (2) Die Bundesregierung erlässt einen Ausbauplan für die nicht leitungsgebundene Infrastruktur bis zum 31.06.2022, welcher garantiert, dass die Einhaltung der Treibhausgasreduktionsziele entsprechend des Klimaschutzgesetzes gewährleistet ist.

Teil 5

Aufnahme der Wasserstoff-Regulatorik in die Gasregulierung

§ 31

Aufnahme von Wasserstoff

- (1) Wasserstoff wird im EnWG und der GasNZV unter den Begriff „Gas“ gefasst und in die Gasregulierung aufgenommen.
- (2) Für Unternehmen, die das Verfahren nach den bisherigen Übergangsvorschriften der §§ 28 ff. EnWG gewählt haben, besteht Vertrauensschutz hinsichtlich ihrer getätigten Aufwendungen und erteilten Genehmigungen.

§ 32

Änderung der Gesetze

- (1) Alle maßgeblichen Regelungen werden im Sinne der Zielsetzung des EnGB überarbeitet.
- (2) ¹Die Regelung kann durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung erfolgen. ²Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Änderung der nach Abs. 1 maßgeblichen Regelungen zu erlassen.

Teil 6

Rolle der Energieversorgungsnetzbetreiber

§ 33

Grundsatz der Systemverantwortlichkeit

¹Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. ²Dabei sind die mit einer vollständigen Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien ab dem 01.01.2036 verbundenen Bedarfe eines effizienten Netzaus- und -umbaus sowie -betriebs besonders zu berücksichtigen.

§ 34

Grundsatz der Kostenerstattung

- (1) ¹Betreiber von Energieversorgungsnetzen erhalten für die Leistung, die sie im Rahmen der vollständigen Dekarbonisierung der Energieversorgung, insbesondere mit dem Auf- und Umbau einer auf volatile Energieerzeugung ausgerichteten Energieinfrastruktur und deren Betrieb, erbringen (energiebedingte Netzleistungen), ein Entgelt. ²Satz 1 gilt nur für diejenigen Kosten, welche nach dem jeweiligen Stand der Technik für die effizienteste und gleichzeitig wirtschaftlichste Infrastruktur und deren Betrieb anfallen.
- (2) Bei der Festlegung von Entgelten für die Übernahme der aus der Systemverantwortlichkeit der Energieversorgungsnetzbetreiber resultierenden Aufgaben werden
 - a) die Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen,

- b) Anreize für eine effiziente Leistungserbringung,
 - c) eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals
- berücksichtigt.

§ 35

Grundsatz der Netzentgeltgestaltung

¹Die Netzentgelte werden von den Letztverbrauchern für den Netzzugang und die Netznutzung entrichtet.

²Sie sind derart auszugestalten, dass Anreize bestehen, netz- und systemdienlich zu agieren. ³Die Anreize nach Satz 1 können, flexibel ausgestaltet werden, soweit es der Stabilität der Energieversorgungsnetze dienlich ist.

Teil 5

Preisordnung für Strom und Energie

§ 36

Absenkung der Stromsteuer

Die Stromsteuer wird auf das europarechtlich vorgegebene Mindestmaß abgesenkt.

§ 37

Anpassung der Energiesteuer

Im Rahmen der Energiesteuer wird der Steuersatz an den Kohlenstoffgehalt der Energieträger angepasst.

Annex I (zu § 20 Abs. 2)

Die Flächenpotentialanalyse erfolgt so, dass von der Gesamtfläche der Kommune solche Flächen abgezogen werden, die aufgrund kodifizierter Kriterien nicht für die Energiegewinnung geeignet sind. Ausschlussflächen sind dabei nur solche, die bundesweit einheitlich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergie- und Photovoltaiknutzung verwehrt bleiben.

Ausschlussflächen für Windenergieanlagen sind:

1. Siedlungsflächen mit Wohnnutzung sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete (je zzgl. 400 m Abstandszone);
2. Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, Kleingärten und Friedhöfe;
3. Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze;
4. Zivile Flugsicherungseinrichtungen (zzgl. 600 m Abstandszone);
5. Bundesfernstraßen, Bundesstraßen sowie Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen (zzgl. 50 m Abstandszone);
6. Eisenbahnstrecken (zzgl. 50 m Abstandszone);
7. Bundeswasserstraßen (zzgl. 50 m Abstandszone);
8. Hochspannungsfreileitungen (zzgl. 100 m Abstandszone);
9. Militärische Sperrgebiete und Liegenschaften;
10. Weltkulturerbe (Kernzone);
11. Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, jeweils Zone 1 (Radius von 50 m um Fassungs-bereich);
12. Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (ab 1 ha, § 61 BNatSchG) (zzgl. 100 m Abstandszone);
13. Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und Flutungspolder;
14. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG);
15. Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und nationale Naturmonumente (§ 23 BNatSchG);
16. Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone).

Ausschlussflächen für Photovoltaik-Anlagen sind insbesondere:

1. Vorranggebiete, die im LEP oder in den RREP festgelegt sind (hierzu zählen u.a. auch Windeigungsgebiete, landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte),
2. nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
3. Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete),
4. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

Begründung

Allgemeiner Teil: Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klimaabkommens einzuhalten, muss Deutschland bis spätestens 2035 klimaneutral werden. Der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen für die Energiebereitstellung in allen Bereichen, also auch im Verkehrs- oder Gebäudesektor, bedeutet, dass nahezu der gesamte Primärenergiebedarf 2035 durch den Energiewirtschaftssektor bereitgestellt werden muss. Aufgrund des höheren Wirkungsgrads von erneuerbaren Energien wird sich der Primärenergiebedarf stark reduzieren, der Strombedarf allerdings erhöhen.

Der derzeitige Rechtsrahmen des Energiesystems ist allerdings nicht darauf ausgelegt, den Um- und Ausbau der gesamten Energiebereitstellung auf der Basis 100 Prozent erneuerbarer Energien in so kurzer Zeit zu verwirklichen. Er befindet sich in einem Zwischenstadium zwischen einem fossilen, zentralen System und einem auf erneuerbaren Energien basierenden, verstärkt dezentral organisiertem Energiesystem.

Eine bruchstückhafte Anpassung dieses Rechtsrahmens wird jedoch nicht ausreichen, um die notwendige Dynamik beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen.² Vielmehr bedürfen die erforderlichen, grundlegenden rechtlichen Änderungen eines neuen Gesetzes – dieses wird mit dem neuen Energiegesetzbuch (EnGB) geschaffen.

Das EnGB setzt den Rechtsrahmen für das Zielsystem einer Energieversorgung aus 100 Prozent erneuerbaren Energien und zeigt auf, wie dieses erreicht werden kann. Alle spezialgesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftssektors sind an diesem Rahmengesetz zu orientieren und in diesem Sinne auszulegen oder bei Widerspruch abzuschaffen. So wird eine kohärente Regelungsstruktur gesichert. Das bisherige System (EnWG, EEG, KWKG, MsbG etc.) bleibt zunächst erhalten und läuft – korrespondierend zur Nutzung fossiler Brennstoffe – in den nächsten Jahren aus. Die Grundlagen des neuen Energiesystems sind sozialverträglich, finanziell tragfähig und nachhaltig ausgestaltet.

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zu dem im Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 vereinbarten Ziel, die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und ihren Anteil an Treibhausgasemissionen dabei nicht zu überschreiten. Im Interesse der globalen und intergenerationalen Verantwortung hat der Schutz der Umwelt und unserer natürlichen Lebensgrundlagen höchste Priorität. Das erfordert, das Energiesystem schnellstmöglich vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Zweck des EnGB ist es, den Rahmen für diese historische Transformationsaufgabe zu setzen. Die Energiewende soll durch die getroffenen Regelungen preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und in die soziale Teilhabe fördernder Weise ausgestaltet werden. Die Akzeptanz der erneuerbaren Energien und der für die Energiewende erforderlichen Innovationen und neuen Technologien soll gefördert werden. Dieses Gesetz legt die Grundlagen, künftig alle Sektoren ausschließlich mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

§ 1

§ 1 normiert den Zweck des Gesetzes. Dieses Gesetz dient vor dem Hintergrund der Erfüllung von Klimaschutzzielen (national und international) dem Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels. Die globale Erderwärmung ist bis zum Jahr 2100 auf maximal 1,5 Grad zu begrenzen. Hierbei ist ein Voranschreiten von Industrienationen wie Deutschland mit besonders hohen Pro-Kopf-Emissionen zur Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen notwendig. Dafür muss die Energieversorgung in allen Sektoren innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre zu 100 Prozent auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Dafür ist eine grundlegende Transformation der Energieerzeugung und -verteilung in Deutschland erforderlich. In der zu schaffenden neuen Energieordnung ist Strom aus erneuerbaren Energien der zentrale Energieträger. Neben schnell wirkenden Einzelmaßnahmen, die die schwerwiegendsten ökologischen Fehlanreize und Hindernisse beseitigen, ist ein übergeordnetes Rahmengesetz – ein neues Energiegesetzbuch – notwendig, welches das Zielsystem des neuen Energiesystems vorgibt. Dafür werden zentrale Ziele

² Vgl. vom Dahl, NunR 2020, 66 (72).

und Prinzipien einer klimaneutralen Energiepolitik und des Energierechts verankert geschaffen. Hierdurch wird in umfassender Weise Planungssicherheit der Energiewende gewährleistet.

Nach Satz 2 legt das EnGB neben dem Zielsystem einer vollständig auf erneuerbaren Energien beruhenden Energieversorgung auch den zur Zielerreichung erforderlichen Transformationsweg fest, also den schrittweisen Ausbau der erneuerbaren Energien und den spiegelbildlich erfolgenden Ausstieg aus fossilen Energieträgern.

Satz 3 stellt die Normenhierarchie klar. Das EnGB soll als Rahmengesetz die übergeordneten Prinzipien festlegen. Alle spezialgesetzlichen Regelungen des Energiewirtschaftssektors sollen sich an den Zielen, Definitionen und den Planungsvorgaben des EnGB orientieren, bei Unklarheit in diesem Sinne ausgelegt oder bei Widerspruch abgeschafft werden. Dies soll der Beschleunigung der Energiewende und der Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens dienen.

§ 2

Abs. 1

Satz 1 verankert das übergreifende Ziel der Klimaneutralität der Energieversorgung ab dem Jahr 2036 gesetzlich. Das verbindlich festgelegte Ausstiegsdatum aus fossilen Energien ermöglicht Planungs- und Investitionssicherheit für alle betroffenen Akteure.

Satz 2 regelt einen Ausnahmetatbestand für den Fall, dass die Versorgung nach 2035 nicht sichergestellt werden kann. Die zeitliche Begrenzung auf höchstens ein Jahr verhindert, dass eine solche Ausnahmeregelung in einen Dauerzustand erwachsen kann. Jedoch kann Bedarf für die Ausnahme bestehen, um im Prozess der Transformation Versorgungslücken auszugleichen. Dies kann sich z.B. daraus ergeben, dass für kurze Zeitintervalle noch nicht genügend erneuerbare Energien bereitstehen oder diesbezügliche Importströme gesichert sind.

Abs. 2

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass das neue Energiesystem verstärkt auf dezentraler Energieerzeugung beruht. Diese wird insbesondere in Form von Energiegemeinschaften realisiert werden. Den zweiten Pfeiler des neuen Energiesystems bilden insbesondere große zentrale Wind- und Solarparks sowie, in geringerem Umfang andere Erneuerbare-Energiequellen, wie z.B. Biomasse- oder Geothermie-Anlagen. Diese werden als regionale Kraftwerke bezeichnet.

Abs. 3

Wesentlicher Treiber einer vollständigen Dekarbonisierung ist die Sektorenkopplung. Bei der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende sind die einzelnen Sektoren (noch) stärker miteinander zu verknüpfen. Mittels der Regelungen des EnGB wird die notwendige Sektorenkopplung stetig vorangetrieben und weiterentwickelt. Der Grundsatz der Interkonnektion der Sektoren zeigt, dass das EnGB die Energiewirtschaft ausdrücklich an der Sektorenkopplung ausrichten wird. Dies wird durch diesen Absatz rahmen- und zielsetzend geregelt.

§ 3

Abs. 1

Die Vorschrift entspricht nach ihrem Regelungsziel und ihrer systematischen Stellung dem geltenden § 3 Energiewirtschaftsgesetz. Diese Regelung wird durch weitere Begriffsbestimmungen ergänzt und an die Ziele des EnGB angepasst, um mithin eine Vereinheitlichung wesentlicher Begriffe des Energiewirtschaftsrechts zu erreichen.

Nr. 1

Die Vorschrift dient der Definition von erneuerbaren Energien und damit zugleich auch der eindeutigen Abgrenzung des Begriffs zu fossilen Energieträgern und orientiert sich an der Definition aus der Richtlinie (EU) 2018/des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Nr. 2

Mit der Definition wird die Energieanlage von Energiespeicheranlagen i. S. d § 3 Nr. 15d EnWG abgrenzt.

Ihr Anwendungsbereich ist weiter gefasst, da Energieanlagen, Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie sind, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen.

Nr. 3

Die Vorschrift übernimmt durch Verweis auf § 3 Nr. 3 EnWG und § 3 Nr. 7 EnWG die dort geltenden Regelungen.

Nr. 4

Die Vorschrift übernimmt § 3 Nr. 25 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes.

Nr. 5

Die Vorschrift übernimmt § 3 Nr. 17 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Danach sind Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offenstehen. Der zweite Halbsatz dient der Abgrenzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu den lokalen, zusammenhängenden Energieversorgungsnetzen innerhalb der Energiegemeinschaften nach § 3 Nr. 7 EnGB.

Nr. 6

Unter einer Last ist jede Entnahmestelle von Energie zu verstehen.

Nr. 7

Die Vorschrift dient der Definition der Energiegemeinschaft als juristische Person des Privatrechts mit einem bestimmten im Gesetz vorgesehenen Tätigkeitsfeld. Diese Regelung soll ermöglichen, dass i. R. d. Energiegemeinschaft ein erheblicher Teil des Energiebedarfs produziert, gespeichert und über alle Sektoren gekoppelt verbraucht werden kann. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung des Artikel 22 RED II.

Nr. 8

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 8 der Strombinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158/125)).

Nr. 9

Mithilfe von Power-to-X-Anlagen wird elektrischer Strom in andere Energieformen, umgewandelt. Die Definition ist dabei technologieoffen ausgestaltet, um der Marktentwicklung nicht vorzugreifen.

Nr. 10

Die Vorschrift dient der Einführung eines neuen Begriffs. Regionale Kraftwerke großer erneuerbarer Energieanlagen werden insbesondere im Bereich Industrie benötigt, da dort ein hoher Energiebedarf besteht und entstehen wird. Sie übernehmen somit eine wesentliche Rolle bei der Energieversorgungssicherheit. Regionale Kraftwerke sind neben der dezentralen Energieerzeugung die zweite Säule des zukünftigen Energiesystems. Sie erzeugen in Energie in großen Mengen und stellen diese Kapazität v.a. dort zur Verfügung, wo die dezentrale Versorgung nicht zur Deckung des Bedarfs ausreichen wird. Regionale Kraftwerke sollen an strategisch sinnvollen Orten entstehen.

Abs. 2

Durch die Regelung wird eine einheitliche Verwendung der maßgeblichen Begriffe im gesamten Energierecht gewährleistet. Diese gesetzliche Rahmensetzung erleichtert die Rechtssetzung. Der Bundesgesetzgeber bindet sich hierdurch an die Regelungen des EnGB. Somit besteht ebenfalls Bindungswirkung für nachrangiges Recht in Form von aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen.

§ 4

Regenerative Energieträger wie solare Strahlungsenergie, Wind und Abfallbiomasse sind bundesweit in unterschiedlichem Maße verfügbar. Die optimale Ausschöpfung dieser Potenziale ist erforderlich, um die Energiewende in der notwendigen Geschwindigkeit umzusetzen und die Abschaltung zentraler, fossiler Kraftwerke auszugleichen. Der Aufbau einer dezentralen Infrastruktur für die Energieversorgung ist dabei

ein bedeutender Baustein: Energiegemeinschaften als regionale Energieversorgungseinheiten können die regenerativen Energieträger effizient nutzen, weil sie die jeweils vorhandenen regenerativen Energiequellen direkt nutzen, speichern und verbrauchen können. So können Energieverluste, die bei langen Transportwegen entstehen, vermieden werden. Der dezentrale Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten kann die Energiewende enorm beschleunigen. Weiterhin ermöglichen Energiegemeinschaften den Bürger:innen neben der versorgungstechnischen auch die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieversorgung. Die Energiegemeinschaften haben hierdurch das Potenzial, auch die Akzeptanz für teils flächenintensive erneuerbare Energien zu erhöhen.

Schließlich dient die Einführung von Energiegemeinschaften der Umsetzung von Art. 22 RED II³, der bisher nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Zwar gibt es die in § 3 Nr. 15 EEG definierte „Bürgerenergiegesellschaft“, allerdings beschränkt sich deren Tätigkeitsbereich auf die Teilnahme an Ausschreibungen für Windenergie an Land (§ 3 Nr. 15b) EEG.⁴ Auch die bisher geltenden Vorschriften zur Eigenversorgung entsprechen nicht den Anforderungen des Art. 22 RED II. In Deutschland ist die Eigenversorgung bisher in § 3 Nr. 19 EEG mit folgenden Maßgaben geregelt: Betreiber:in der Anlage sowie Endverbraucher:in muss dieselbe natürliche oder juristische Person sein und der Strom muss in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung verbraucht werden. Danach ist beispielsweise eine Eigenversorgung durch mehrere Haushalte eines Gebäudes und damit eine Befreiung von Abgaben und Umlagen nicht möglich. In Art. 22 RED II werden hingegen keine Vorgaben zu einer solchen Personenidentität gemacht und der Erzeugungsort kann vom Ort des Stromverbrauchs abweichen.

§ 5

Abs. 1

§ 5 dient der Umsetzung des Art. 2 Nr. 16 RED II. Dabei wird der Begriff „Erneuerbare-Energiegemeinschaft“ durch „Energiegemeinschaft“ ersetzt, da in einem vollständig auf Erneuerbaren Energien basierendes System der Zusatz „erneuerbar“ obsolet ist. Nach Art 2 Nr. 16 RED II ist eine „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der Kontrolle von Anteilseigner:innen oder Mitgliedern steht, die in der räumlichen Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind.

Nach Erwägungsgrund Nr. 71 RED II sollten die Mitgliedsstaaten zudem jede Form der Rechtspersönlichkeit wählen können, solange diese in ihrem eigenen Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen können. Die Wahl der Rechtsform wird den Energiegemeinschaften somit in Satz 2 gestattet. Dies bietet den Mitgliedern der Energiegemeinschaften möglichst große Gestaltungsspielräume und fördert so die Gründung von Energiegemeinschaften.

Abs. 2

Bürger:innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Versorgung individuell selbständig zu gestalten. Die Verpflichtung zur Einräumung einer solchen Möglichkeit ergibt sich insbesondere aus Art. 22 Abs. 1 RED II. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bürger:innen sich unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden an einer Energiegemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer solchen Energiegemeinschaft verhindert würde.

§ 6

Abs. 1

Nach Satz 1 werden die Mitglieder von Energiegemeinschaften durch einen reduzierten Strompreis entlastet, wenn sie mit Anlagen im Eigentum der Energiegemeinschaft Strom erzeugen und verbrauchen. Zweck der Regelung ist sicherzustellen, dass Mitglieder für die eigene Vor-Ort-Versorgung mit einem reduzierten Strompreis belohnt werden und so ein Anreiz zur Eigenversorgung besteht. Die Notwendigkeit der finan-

³ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zuletzt geändert am 21.12.2018, im Folgenden „RED II“.

⁴ *20210728_IZES_Kurzstudie_BBE_n_RED_II_final.pdf (buendnis-buergerenergie.de), S. 22.

ziellen Entlastung der Energiegemeinschaft ergibt sich auch aus Erwägungsgrund Nr. 68 RED II. Danach sollen der Beitrag der Energiegemeinschaft zur Verwirklichung des Klimaschutz- und Energieziels sowie die Kosten und Nutzen, die Energiegemeinschaften für das Energiesystem im weiteren Sinne mit sich bringen, berücksichtigt werden. Eigenversorger sollten daher keine diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Lasten und Kosten zu tragen haben und ihnen sollen keine ungerechtfertigten Umlagen und Abgaben auferlegt werden. Satz 2 regelt, dass sich der reduzierte Strompreis aus den Stromerzeugungskosten, den Kosten für den Energieversorgungsnetzbetrieb, der Umsatzsteuer und der Stromsteuer zusammensetzt.

a)

Die Energiegemeinschaften werden von der Zahlung der KWKG-Umlagen befreit. Sinn und Zweck der KWKG-Umlage ist die Förderung von Strom aus KWK-Anlagen.⁵ Sie ist Teil des Strompreises und wird auf die Netzentgelte aufgeschlagen.⁶ Diese finanzielle Last soll jedoch nicht von Energiegemeinschaften zu tragen sein. Das KWKG regelt Bezug von Einspeisungen, Vergütung und Förderungen von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Die Energieanlagen der Energiegemeinschaften speisen den von ihren Anlagen erzeugten Strom lediglich in das von ihnen genutzte lokale Netz ein. Zudem erzeugen die Energiegemeinschaften ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energien. Die KWK-Förderung fördert hingegen fossile Energien.

b)

Von der Zahlung der Offshore-Netzumlage werden Energiegemeinschaften befreit. Sinn und Zweck der Offshore-Netzumlage ist die Vorsorge für mögliche Entschädigungszahlungen an Offshore-Windpark-Betreiber bei Einnahmeausfällen durch lang andauernde Netzunterbrechungen oder einen verspäteten Anschluss an das Übertragungsnetz an Land.⁷ Die Netzumlage enthält seit dem 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Anbindungsleitungen.⁸ Die Energiegemeinschaften, die eine autonome lokale Energieversorgungen bezwecken, sind von Kosten, die im Bereich Offshore-Windparks entstehen, weitestgehend freizustellen.

c)

Energiegemeinschaften werden von der Zahlung der StromNEV-Umlage befreit, da sie die Möglichkeit eines individuellen Netzentgeltes aufgrund ihrer autonomen Energieversorgung ohnehin nicht nutzen. Denn Sinn und Zweck der Strom-NEV-Umlage ist die Finanzierung der Möglichkeit, dass bestimmte Letztverbraucher nach § 19 Abs. 2 StromNEV niedrigere individuelle Netzentgelte vereinbaren können.⁹ Energiegemeinschaften nutzen das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung kaum und können somit auch keinen Gebrauch von der Möglichkeit des individuellen Netzentgeltes machen. Vielmehr entfaltet ihre dezentrale Aussteuerung von Erzeugung und Last eine für die Netze entlastende Wirkung. Von entsprechenden finanziellen Belastungen sind sie daher zu befreien.

d)

Energiegemeinschaften werden auch von der Umlage für abschaltbare Lasten befreit. Hierfür spricht der Sinn und Zweck der Umlage für abschaltbare Lasten, welcher die Finanzierung von Vergütungszahlungen für Anbieter von sog. "Abschaltleistungen" ist.¹⁰ Anbieter von Abschaltleistungen sind z. B. Industriebetriebe, die für einen vereinbarten Zeitraum oder auch kurzfristig auf die Lieferung von Strom verzichten können, wenn im Stromnetz gerade nicht genügend Strom vorhanden ist.¹¹ Auf eine solche Leistung sind die Energiegemeinschaften jedoch nicht angewiesen. Sie beziehen zum einen nur unerhebliche Leistungen

⁵ BNetzA, KWKG-Umlage, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/K/KWKG_Umlage.html, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

⁶ ebd.

⁷ BNetzA, Offshore-Netzumlage, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/O/Offshore-Netzumlage.html, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

⁸ ebd.

⁹ BNetzA, StromNEV-Umlage, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/P/Par19_StromNEV_Umlage.html, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

¹⁰ BNetzA, Umlage für abschaltbare Lasten, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/A_Z/A/AbschaltbareLasten_Umlage.htm, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

¹¹ ebd.

vom Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, zum anderen betreiben sie ein eigenes Management innerhalb ihres lokalen Netzes.

In einem früheren Entwurf dieses Energiegesetzbuchs war auch eine Befreiung der Energiegemeinschaften von der EEG-Umlage gem. §§ 60ff. EEG vorgesehen; diese Reform wurde aber im Januar 2022 bereits politisch eingeleitet, sodass eine Regelung überflüssig erscheint.

§ 7

Abs. 1

Die Energiegemeinschaften sind nicht völlig autark vom allgemeinen Versorgungsnetz. Je nach Menge der eigenen Stromproduktion können sie am Netzverknüpfungspunkt Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen oder Strom aus diesem entnehmen. So wird eine stabile Versorgung der Energiegemeinschaft sichergestellt. Nach Satz 2 ist anhand der zu erwartenden Einspeisung von Energie in und Entnahme von Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zu ermitteln, wie hoch die Kapazität des Netzverknüpfungspunktes sein muss. Satz 3 stellt klar, dass die Energiegemeinschaften durch die Einspeisung überschüssiger Energie zudem zur Stabilität und Resilienz des Gesamtsystems beitragen sollen und dass die zu erwartenden Systemdienstleistungen in die Kapazitätsberechnung des Netzverknüpfungspunktes nach Satz 2 mit einfließen sollen.

Abs. 2

Mit dem Verweis auf Teil 4 des EnWG soll sichergestellt werden, dass faire Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und den Akteuren des Energiemarktes, also den Netzbetreibern und Energieversorgern, getroffen werden. Satz 2 dient der Klarstellung, dass Energiegemeinschaften – wie alle anderen Energieversorger und Verbraucher nach Durchlaufen des Präqualifikationsverfahrens – Systemdienstleistungen erbringen können sollen. Ihre Rechtsform steht dem nicht entgegen.

Abs. 3

Die finanziellen Privilegierungen der Energiegemeinschaften, die bei einer Eigenversorgung bestehen, gelten nicht für den Fall des Strombezugs aus dem Gesamtnetz. Somit werden nach Satz 1 Netzentgelte kostenorientiert, diskriminierungsfrei und transparent vom Energieversorgungsnetzbetreiber erhoben. Das Erfordernis einer solchen Regelung ergibt sich auch aus Erwägungsgrund Nr. 71 RED II sowie Art. 22 Abs. 4 c) RED II.

Der Netzbetreiber ist nach Satz 3 verpflichtet, das Netzentgelt anhand verschiedener Tarifstufen entsprechend der bereitgestellten Flexibilität, der bestellten Anschlusskapazität und dem Jahresverbrauch zu erheben. Jede Zelle muss somit für die Netzplanung des Gesamtsystems festlegen, wie viel Strom sie in Engpassituationen aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezieht.

Nach Satz 4 sind die genauen Voraussetzungen für die Tarifstufen in einer Verordnung zu bestimmen.

Nach Satz 5 ist der Energieversorgungsnetzbetreiber bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Anschlusskapazität berechtigt, für den Bezug des überschüssigen Stromes das Doppelte des vereinbarten Energieversorgungsnetzentgeltes zu verlangen. Dies schafft einen Anreiz für die Energiegemeinschaften, dass sie auch in Zeiten eines hohen Energieverbrauchs bei gleichzeitig geringer Erzeugungsmenge (z. B. durch Senkung des Stromverbrauchs oder Nutzung gespeicherter Energie) möglichst autark sind und möglichst wenig Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen.

Abs. 4

Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 c) RED II. Danach müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass der jeweilige Verteilnetzbetreiber mit Energiegemeinschaften zusammenarbeitet, um die Energieübertragung von Energiegemeinschaften zu erleichtern. In Satz 1 wird somit ein Kontrahierungszwang begründet: Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, mit den Energiegemeinschaften Verträge über die entgeltliche Nutzung der Elektrizitätsversorgungsinfrastruktur innerhalb des Versorgungsgebietes zu schließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Energiegemeinschaften kein paralleles Energieversorgungsnetz aufbauen müssen, da dies mit hohem Aufwand verbunden wäre und Personen von der Gründung von Energiegemeinschaften abschrecken könnte.

Abs. 5

Mittels eines intelligenten Messsystems nach § 2 Nr. 7 MsbG erhält der Netzbetreiber Informationen zu

Energieproduktion und -verbrauch in den Energiegemeinschaften. Anhand dessen lassen sich die Netzauslastung optimieren und instabile Netzzustände vermeiden, aber auch Abrechnungen organisieren.¹² Die Daten der Beteiligten sind dabei durch die Einhaltung hoher technischer Standards abgesichert.¹³

§ 8

Satz 1 dient vor allem der Umsetzung des Freiwilligkeitskriteriums aus Art. 2 Nr. 16 a) RED II. Es darf kein Zwang zum Beitritt in die Energiegemeinschaft entstehen. Nicht an den Energiegemeinschaften beteiligte Erzeuger:innen und Letztverbraucher:innen müssen Zugang zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung haben. Die Begrenzung der Befreiung von Abgaben und Umlagen auf Energiegemeinschaften in Satz 2 dient als Anreiz, einer solchen beizutreten. Außerdem stellt dies mittelbar eine Folge von Art. 22 Abs. 4 d) RED II dar, da die Abgaben und Umlagen einschlägig sind, wenn die Verbraucher:innen und Erzeuger:innen am Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung teilnehmen.

§ 9

Abs. 1

In Deutschland gibt es bislang keine den Vorgaben der RED II entsprechenden Regelungen für die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung an Energiegemeinschaften. § 8 Abs. 1 dient daher der Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 RED II.¹⁴ Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Person sowohl als Betreiber:in als auch als Endverbraucher:in an der Energiegemeinschaft beteiligt sein kann.

Abs. 2

Mit dieser Regelung wird Art. 22 Abs. 4 f) RED II umgesetzt. Ziel der Energiegemeinschaften ist es, dass Energie vor Ort produziert, gespeichert und möglichst über alle Sektoren gekoppelt verbraucht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Beteiligung an Energiegemeinschaften allen Verbrauchern offenstehen, auch jenen, die in einkommensschwachen Haushalten leben. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass sich nicht nur Personen, die über ausreichendes Kapital verfügen, an der Energiegemeinschaft beteiligen können, sondern auch Personen, die sich lediglich durch entgeltlichen Bezug der vor Ort erzeugten Energie an der Energiegemeinschaft beteiligen.

§ 10

Abs. 1

Das vertretungsberechtigte Organ ist gebündelt für alle Aufgaben zuständig, die die ordnungsgemäße Abwicklung und die stabile Versorgung der Energiegemeinschaft betreffen. Alle Aufgaben, die in einer Energiegemeinschaft anfallen, sollen in ihrer Gesamtheit von einer Stelle übernommen werden, damit die Erfüllung dieser Aufgaben gesichert ist. Mit dem umfassenden Aufgabenfeld soll zudem gewährleistet werden, dass das vertretungsberechtigte Organ imstande ist, ein effektives Monitoring zu betreiben, und als Ansprechpartner:in nach außen fungieren kann.

Abs. 2

Der weit gefasste Aufgabenbereich nach Absatz 1 führt dazu, dass das vertretungsberechtigte Organ Expertise in zahlreichen Bereichen aufweisen muss. Eine derartige Expertise wird das vertretungsberechtigte Organ, insbesondere in kleinen Energiegemeinschaften, regelmäßig nicht aufweisen. Durch die Möglichkeit zur Delegation der Verwaltungsaufgaben an Dienstleister:innen können diese also auf fachkundige Externe übertragen werden. Anfallende netzbezogene Aufgaben der Energiegemeinschaft können beispielsweise von den Netzbetreibern wahrgenommen werden, die dafür im Auftrag der Energiegemeinschaft tätig werden.

§ 11

¹² <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-ist-ein-smart-grid>

¹³ <https://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2020/03/Meldung/direkt-erklaert.html>

¹⁴ *20210728_IZES_Kurzstudie_BBE_n_RED_II_final.pdf (buendnis-buergerenergie.de), S. 17.

Abs. 1

Kund:innen, die Mitglieder oder Anteilseigner:innen in einer Energiegemeinschaft sind, dürfen gegenüber anderen Letztverbraucher:innen nicht schlechter gestellt werden. Somit stehen ihnen – wie allen anderen Letztverbraucher:innen – die Rechte aus Teil 4 des EnWG zu. Beispielsweise zählen dazu die Grundversorgungspflicht (§ 36 EnWG) sowie bestimmte Vorgaben für Verträge zwischen dem Energielieferanten und der/dem Letztverbraucher:in (§ 41 EnWG). Diese Vorgaben dienen dem Verbraucherschutz und gelten damit auch in Energiegemeinschaften.

Abs. 2

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG haben Messstellenbetreiber Messstellen bei Letztverbraucher:innen mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a EnWG besteht, mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Hier wird den Letztverbraucher:innen, die nicht darunter fallen, die Verpflichtung auferlegt, sich mit anderen Letztverbraucher:innen zusammenzuschließen, bis sie gemeinsam dem Anwendungsbereich des 4. Kapitels des MsbG unterfallen, sodass die Pflicht zum Einbau eines intelligenten Messsystems begründet wird. Das MsbG ist in der Folge anzupassen.

Abs. 3

Zweck der Vorschrift ist die faire Kostenverteilung. Um diese zu gewährleisten kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Verordnungen zur näheren Ausgestaltung erlassen.

§ 12

Abs. 1

Durch die finanziellen Förderungen sollen einerseits die Mehrkosten durch Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Energiegemeinschaften ausgeglichen werden. Andererseits sollen Anreize für die Errichtung und den Ausbau dezentraler Energieanlagen geschaffen werden. Die Regelung dient zudem der Umsetzung des Art. 22 Abs. 4 g) RED II, wonach die Mitgliedstaaten einen Regulierungsrahmen schaffen sollen, welcher für die Verfügbarkeit von Instrumenten sorgt, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern.

Abs. 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 g), h) RED II. Die Mitgliedstaaten haben über die Möglichkeiten und Vorteile der Versorgung im Rahmen einer Energiegemeinschaft umfassend zu informieren und somit Anreize für die Selbstversorgung zu schaffen und den Einstieg zu erleichtern.

Abs. 3

Die Bundesregierung wird zur näheren Ausgestaltung der Fördermaßnahmen für Energiegemeinschaften berechtigt. Hierdurch wird der Bundesregierung hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Förderprogramms mehr Raum eröffnet, um unter Berücksichtigung der europäischen Maßgaben für Energiegemeinschaften Kriterien und Maßstäbe für eine taugliche Förderung zu entwickeln.

§ 13

Abs. 1

Der erforderliche Zubau von erneuerbaren Energien kann nicht von Energiegemeinschaften allein bewältigt werden. Vielmehr werden, insbesondere für den hohen Energiebedarf der Industrie, regionale Kraftwerke benötigt, die große Mengen Strom erzeugen. Dabei soll nach Satz 1 die Erneuerbare-Energien-Agentur als zentral agierende Institution die Koordination übernehmen. Sowohl für Energiegemeinschaften als auch regionale Kraftwerke ist eine beschleunigte Planung der Potenzialflächen für Erneuerbare Energien, insbesondere Wind und Photovoltaik, notwendig. Vor allem aber ermöglicht eine zentrale Koordinierungsstelle eine bedarfsorientierte Planung, die die künftig zu erwartenden Energiebedarfe insgesamt sowie unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten einbezieht. Durch die Erneuerbare-Energien-Agentur sollen Projekte schneller, effizienter und wirtschaftlicher bundesweit aus einer Hand geplant und durchgeführt werden. Bisher haben Länder in unterschiedlicher Intensität Personal und Ressourcen für diese Aufgaben bereitgestellt. Dadurch hat insbesondere die Planung unterschiedlich lange gedauert. Die Erneuerbare-Energien-Agentur bündelt Kompetenzen und kann so den erforderlichen Ausbau beschleunigen.

Satz 2 dient der Klarstellung und der Kompetenzabgrenzung. Die Kartell- und Regulierungsbehörden, wie beispielsweise die Bundesnetzagentur, nehmen weiterhin die übrigen ihnen obliegenden Aufgaben wahr.

Abs. 2

Durch die Regelung in Satz 1 wird die Privatisierung der Gesellschaft durch Beteiligung Dritter an der Gesellschaft ausgeschlossen. Satz 2 stellt sicher, dass keine Verschuldung der Gesellschaft durch die Übertragung von Schulden des Bundes oder Dritter auf die Gesellschaft eintreten kann. Für die Gründung der Erneuerbare-Energien-Agentur ist evtl. eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, da die Agentur als zentrale Institution Aufgaben übernimmt, die vorher bei anderen Kompetenzträgern verortet waren.

Abs. 3

Der EEA werden zahlreiche hoheitliche Aufgaben übertragen. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben unterwirft Absatz 3 die EEA der umfassenden Kontrolle des für den Energiesektor zuständigen Bundesministeriums. Die EEA unterliegt der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Energie und Klimaschutz. Damit soll die recht- und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung durch die EEA sichergestellt werden. Instrumente der Kontrolle sind insbesondere Auskünfte, Informationen, Berichte und Anweisungen. In Satz 2 wird eines dieser Kontrollinstrumente konkretisiert: Die EEA ist verpflichtet jährlich einen Energieinvestitionsbericht zu erstellen, der dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuzuleiten ist (Satz 3).

§ 14

Abs. 1

Absatz 1 regelt den Aufgabenbereich der Erneuerbare-Energien-Agentur. Um den Anteil erneuerbarer Energieträger am Endenergieverbrauch von derzeit 20% bis spätestens 2035 auf 100% zu erhöhen, muss der jährliche Zubau von Erneuerbaren Energie-Anlagen - insbesondere von Wind- und Photovoltaikanlagen - deutlich erhöht werden. Der Zubau muss dabei räumlich koordiniert werden, um eine stabile flächendeckende Energieversorgung zu gewährleisten. Diese Infrastrukturplanung wird vollumfänglich von der Erneuerbare-Energien-Agentur wahrgenommen. Neben der stabilen flächendeckenden Energieversorgung muss auch die Reduktion der Ausschreibungen bei ausreichenden EE-Kapazitäten rechtzeitig geplant werden, um drastische Einbrüche in der Unternehmensentwicklung der beteiligten Firmen zu vermeiden. Dies erfordert eine staatliche Infrastrukturplanung. Die letzte Stufe, die Stufe der konkreten Vorhabenplanung, wird im Wege von durch die EEA durchgeführten Ausschreibungsverfahren an Dritte gegeben. Finanziert werden die Vorhabendurch den Generationengerechtigkeitsfonds (s. § 17), der im Gegenzug Eigentümer der Anlagen wird. Im weiteren Vorgehen schreibt die Erneuerbare-Energien-Agentur auch die Errichtung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen aus. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die von einer zentralen Institution gesteuert und mittels Marktmechanismen realisiert werden muss.

Die Erneuerbare-Energien-Agentur sichert so die marktwirtschaftliche Integration der aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Energie. Sie schafft belastbare und transparente Voraussetzungen für alle Marktteilnehmenden, sichert eine hohe Dynamik und sorgt dafür, dass die Kosten bei einem schnellen Ausbau nicht explodieren.

Damit die Erneuerbare-Energien-Agentur ihre Aufgaben wahrnehmen kann, ist es erforderlich, ein digitales Abbild (sog. „digital twin“) der Energielandschaft Deutschlands aufzubauen (Nr. 2). Dabei werden alle Daten zu Flächen, dem Wetter, der Verbrauchslage, den Netzen und Erzeugungsanlagen in ein energiewirtschaftliches Analyse-, Simulations- und Planungstool integriert. Die Modellierung erfolgt in einer Open Source Umgebung, die wissenschaftlichen Einrichtungen, Marktteilnehmenden und Bürger:innen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht. So können trotz der erforderlichen dynamischen Marktentwicklungen auch langfristige und kostenintensive Projekte auf einer soliden Datenlage geplant werden. Alle Anlagen, die in einer beliebigen Phase ihrer Realisierung sind, werden hier mit einem geplanten Inbetriebnahmedatum in die Simulation aufgenommen. Die Ausschreibungsmenge, die für die Stabilisierung des Netzes benötigten Regelleistung, wird ebenso berechnet und – wenn nötig – korrigiert. Die Offenlegung dieser Daten bringt unweigerlich auch Risiken für die Gewährleistung der Netzsicherheit mit sich, weil auch dauerhafte Schwachstellen des Netzes für jedermann einsehbar sind. Dadurch können diese jedoch von Behörden und wissenschaftlichen Institutionen auch schneller entdeckt und im Idealfall in Zusammenarbeit geschlossen werden. Zudem berücksichtigt die Architektur des „digital twin“ Vorgaben des Datenschutzes und der Sicherheit.

Abs. 2

Satz 1: Die EEA wird als Beliehene tätig. Die neu zu gründende Gesellschaft wird mit den nötigen Mitteln ausgestattet, um die Aufgaben schnellstmöglich wahrnehmen und umsetzen zu können. Dies ist vor dem Hintergrund des nötigen Tempos beim Umbau des Energiesystems entscheidend. Die Beleihung erfolgt durch die gesetzliche Verankerung im EnGB. Die EEA übernimmt auch Aufgaben, die bisher im Hoheits- und Regelungsbereich der Bundesnetzagentur (BNetzA) lagen. Dieser Wechsel ermöglicht es, dass sich die BNetzA auf ihre Kernkompetenz und -aufgabe, die Überwachung und Regulierung natürlicher Monopole, konzentrieren kann und folgt somit dem Grundsatz des Unboundlings. Die EEA entlastet die BNetzA insofern von den aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben.

Da an eine Beleihung einer privaten juristischen Person hohe Anforderungen gestellt werden, ist sie gut zu begründen. Die Anforderungen ergeben sich einerseits aus dem Grundgesetz (dazu sogleich). Weitere Begrenzungen der Privatisierung ergeben sich aus dem EnGB. Dies gilt vor allem für die Möglichkeit der EEA, selbst Kredite aufzunehmen.

Zur Beleihung einer juristischen Person des privaten Rechts sind wesentliche verfassungsrechtliche Anforderungen einzuhalten. Zu diesen gehört das Erfordernis einer sachlichen Rechtfertigung sowie die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Insbesondere ist auch der Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG zu beachten, der im Rahmen der Aufgabenübertragung eine restriktive Handhabung vorgibt. Der Beliehene muss im Regel-Ausnahme-Verhältnis zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der staatlichen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben stehen. Die besondere Ausnahmesituation ergibt sich dabei bereits aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz, aus dem hervorgeht, dass ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien nötig ist, um nationale und internationale Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Beleihung ist sachlich gerechtfertigt. Die sachliche Rechtfertigung der Übertragung liegt insbesondere in dem dadurch möglichen besonderen Sachverstand und der effizienteren Organisation. Die EEA wird in personell-fachlicher Hinsicht mit gut ausgebildetem Personal ausgestattet und ein attraktiver Arbeitgeber. Dadurch zieht sie hochqualifizierte Arbeitskräfte an. Die Ausgestaltung als juristische Person des Privatrechts erlaubt eine effiziente Durchführung der übertragenen Aufgaben, insbesondere der Ausschreibung. Diese kann nicht aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz heraus gemacht werden. Das Aufgabengebiet der EEA unterscheidet sich zudem von dem anderer, untergeordneter Behörde, wie etwa dem Umweltbundesamt (UBA), welches sich mit umweltbezogenen Aufgaben hinsichtlich Verkehr, Lärm, (Ab)Wasser, Naturschutz etc. auseinandersetzt, nicht jedoch mit dem Ausbau von Erneuerbaren-Energiekapazitäten.

Die Gründung der EEA entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Legitimer Zweck ist der Aufbau zur schnellen Umstellung des Energiesystems auf 100% erneuerbare Energien im Jahr 2035. Die Aufgabenübertragung an die EEA ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen und zu fördern, da durch die Übernahme der Aufgaben die Umstellung beschleunigt wird. Ein milderer Mittel, das gleich geeignet ist, ist nicht ersichtlich. Unter den o.g. Punkten ist die Gründung auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Gründung der EEA und die von ihr wahrgenommenen Aufgaben berühren teils grundrechtsrelevante Positionen (Eigentum, Art. 14 GG, Berufsfreiheit, Art. 12 GG). Demgegenüber steht das durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG anerkannte Schutzrecht für künftige Generationen sowie ebenfalls Art. 14 GG, da es infolge des Klimawandels zu Schäden an eigentumsrechtlichen Positionen kommen kann, zum Beispiel an landwirtschaftlich genutzten Flächen und Immobilien, sei es aufgrund des steigenden Meeresspiegels oder Dürren. Hinzu tritt der gewichtige Umstand, dass zur Erreichung der Klimaneutralität 2050, wie sie im Pariser Abkommen festgelegt ist, das Vorausgehen von Industriestaaten ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu diesem Ziel bekannt. Nötig zur Erreichung dieses Ziels ist die Erreichung eines klimaneutralen Energiesystems bis ins Jahr 2035. Unter Abwägung dieser Positionen überwiegt das Interesse, dieses klimaneutrale Energiesystem bis ins Jahr 2035 zu erreichen. Der Ausbau der nötigen Energieinfrastruktur ist daher von wesentlicher Bedeutung.

Eine Grenze, wie sie in Art 87 Abs. 1 GG besteht und eine bundeseigene Verwaltung fordert, besteht für den Netzinfrastrukturaufbau nicht. Bei der Planung liegen viele Kompetenzen auf Länderebene, die nicht ohne weiteres auf Bundesebene gezogen werden können. Insofern bedürfte es zusätzlich einer Änderung des Grundgesetzes analog der Planung und dem Bau von Fernstraßen (Art. 90 Abs. 2 GG).

Die EEA steht unter staatlicher Aufsicht. Die staatliche Aufsicht übernimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Nach Satz 2 wird in der Verordnung der konkrete Gegenstand der Erneuerbare-Energien-Agentur – entsprechend Absatz 1 – vertraglich festgelegt.

Abs. 3

Mit der Regelung in Satz 1 wird der Gesellschaft ermöglicht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte zu beauftragen. Durch Satz 2 wird diese Befugnisse so eingeschränkt, dass es der Gesellschaft nicht möglich ist, die Aufgabe selbst auf Dritte zu übertragen. Hierdurch wird die originäre Zuständigkeit der Gesellschaft sichergestellt und ein vollständiges Outsourcing verhindert. In Satz 3 wird die Befugnis, Dritte zu beauftragen, in der Form weiter eingeschränkt, dass die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Erneuerbare-Energien-Anlagen oder sonstigen Aufgaben nur erfolgen darf, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben bezieht oder auf (kleinere) miteinander in Verbindung stehende Aufgabenbündel, soweit dies den Wettbewerb nicht verhindert. Hierdurch wird gewährleistet, dass nicht Vorhaben in großer Anzahl durch Dritte durchgeführt werden. Damit wird die Umgehung der Regelung in Satz 2 sichergestellt. Diesem Zweck dient auch die Regelung in Satz 4.

§ 15

Jede Anlage die zusätzlich gebaut wird ist ein Gewinn für das Ziel der Energieversorgung aus 100 % erneuerbarer Energien. Die Ausschreibung sichert nur das notwendige Mindestmaß, ist aber nicht abschließend. Zusätzliche privatautonome Initiativen sind im Interesse einer stabilen Energieversorgung nicht nur zulässig, sondern auch erwünscht. Zur Abbildung der installierten Leistung sind auch die Daten von Anlagen außerhalb des Förderregimes an die EEA weiterzugeben, damit die Angaben zu den Anlagen in das digitale Abbild einfließen können.

§ 16

Abs. 1

Die Finanzierung der zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Energieversorgung bis 2035 erfolgt über das mit einem noch zu erlassenden Gesetz zu errichtende Sondervermögen „Generationengerechtigkeitsfonds“. Zu den finanzierbaren Maßnahmen gehört insbesondere die Vorfinanzierung der regionalen Kraftwerke (näher dazu in den folgenden Paragraphen). Mit dem Gesetz macht der Bund von seiner Kompetenz aus Art. 110 Absatz 1 GG Gebrauch. Die Verwaltung einschließlich des Forderungsmanagements erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen, welches sich hierfür der Erneuerbare-Energien-Agentur bedient.

Abs. 2

Absatz 2 legt den Zweck des “Generationengerechtigkeitsfonds” fest.

Abs. 3

Absatz 3 legt fest, dass der “Generationengerechtigkeitsfonds” das Eigentum an den im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu errichtenden Solar- und Windanlagen erwirbt. Dadurch wird einerseits gewährleistet, dass das Eigentum im Interesse der Generationengerechtigkeit bei der Bundesrepublik Deutschland verbleibt und andererseits ein Gegenwert zu den Geldmitteln, die der Fonds für die Planung, die Errichtung und den Betrieb zur Verfügung stellt (näher dazu in den folgenden Paragraphen), geschaffen wird. Zugleich wird eine übermäßige Machtkonzentration bei der EEA verhindert, die eintreten würde, wenn sie neben der Planung auch Eigentümerin der Anlagen werden würde.

Dies entspricht auch der geltenden Gesetzeslage: Sind Windkraftanlagen wesentlicher Bestandteil (§ 94 BGB) eines Grundstücks, auf dem sie errichtet sind, so steht dem Grundstückseigentümer auch das Eigentum an der Windkraftanlage zu, da wesentliche Bestandteile einer Sache nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Windkraftanlage nur ein Scheinbestandteil (§ 95 BGB) ist. Scheinbestandteile bleiben, obwohl sie mit dem Grundstück verbunden sind, rechtlich selbstständige bewegliche Sachen und können daher im Eigentum eines Dritten stehen, z.B. im Eigentum des Pächters. Das gilt für solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Eine solche Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck liegt vor, wenn ihre spätere Aufhebung von Anfang an beabsichtigt ist. Es gilt bei Verbindung einer Sache mit dem Grundstück durch den Mieter/Pächter eine tatsächliche Vermutung, dass die Verbindung nur vorübergehend (für die Dauer des Vertragsverhältnisses)

hergestellt ist. Dies hat der BGH 2017 auch für Windkraftanlagen bejaht (Urteil vom 7.4.2021, V ZR 52/16): „Eine Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d § 95 I 1 BGB ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Sache für ihre gesamte (wirtschaftliche) Lebensdauer auf dem Grundstück verbleiben soll.“ Der Qualifizierung als Scheinbestandteil steht es also nicht entgegen, dass die Windkraftanlage während der gesamten prognostizierten Lebensdauer auf dem Grundstück verbleiben soll. Für die Einordnung als Scheinbestandteil kommt es auf die Absicht des Einfügenden an, die Verbindung später wieder zu lösen. Der BGH hat in seinem Urteil auch darauf abgestellt, dass die Errichter der Anlage bspw. wegen des Repowerings und des Zweitmarktes für gebrauchte Windkraftanlagen ein Interesse an der Verfügungsbefugnis während der Nutzungszeit hat.

Abs. 4

Für die Errichtung des „Generationengerechtigkeitsfonds“ wird ein weiteres Bundesgesetz erlassen. Bei den nachfolgenden Vorschlägen handelt es sich um Grundzüge des noch zu erlassenden Gesetzes. Der Generationengerechtigkeitsfonds wird als Sondervermögen eingerichtet. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen, hier der Erneuerbaren-Energie-Agentur. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. die Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen
2. die Einnahmen aus einem nationalen Emissionshandelssystem zur CO₂-Bepreisung,
3. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.
4. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu regeln. Der Bund kann dem Sondervermögen „Generationengerechtigkeitsfonds“ jährlich einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewähren. Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für 2023 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) auf. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel. Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 18

Abs. 1

Absatz 1 regelt die Refinanzierung der Erneuerbaren-Energie-Anlagen, die durch Ausschreibungen errichtet wurden. Diese soll über den Vertrieb des Stromes erfolgen, um ausreichenden Wettbewerb zu gewährleisten.

Abs. 2

Die bei der Errichtung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen anfallenden Kosten müssen gedeckt werden. Zu diesem Zweck wird eine Systemumlage geschaffen.

Abs. 3

Absatz 3 regelt die Zahlungspflicht der Entrichtung der Systemumlage.

§ 19

Abs. 1

Bei der Bedarfsplanung handelt es sich um einen Ermittlungs- und Bewertungsvorgang, der zur Feststellung eines Bedürfnisses (hier der Gesamtenergiebedarf) nach Maßgabe von (hier politischen) Zielen führt. Das Ziel ist hierbei das Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2035 (siehe Absatz 2 Satz 2). Die Feststellung des Gesamtenergiebedarfs ist Grundvoraussetzung für die weitere Planung, denn nur so kann der erforderliche Hochlauf berechenbar geplant und die entsprechenden Prozesse aufgesetzt werden. Der Energiebedarf soll dabei in einem regelmäßigen Abstand von zwei Jahren neu ermittelt und gegebenenfalls angepasst werden.

Abs. 2

Auf Basis des nach Absatz 1 ermittelten Energiebedarfs soll nach Satz 1 der jährliche Mindestzubau durch neu zu errichtende Energieanlagen ermittelt werden. Nur so kann eine stabile flächendeckende Energieversorgung aus 100% erneuerbarer Energien gewährleistet werden. Dieser Ausbaubedarf bildet den Ausgangspunkt einer bedarfsorientierten Erneuerbare-Energien-Erzeugungsplanung und wird gesetzlich festgelegt.

Zweck des gesamten Gesetzes ist nach § 1 Absatz 1 die Sicherung einer im Interesse des Klima- und Umweltschutzes stehenden, nachhaltigen Energieversorgung, die ab dem 31.12.2035 ausschließlich auf erneuerbaren Energien beruht. Dieser Zweck ist stets zu berücksichtigen – insbesondere beim Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen, der für die Energiewende von essenzieller Bedeutung sind. Dies soll Satz 2 klarstellen.

§ 20

Abs. 1

Satz 1 regelt, dass die EEA zur Realisierung des Ausbaubedarfs nach § 19 Absatz 2 unter Einbeziehung dezentralen Wissens auf Länder- und kommunaler Ebene Flächenpotentiale jeder Kommune für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen ermittelt. Satz 2 stellt sicher, dass die Länder und Kommunen die hierzu nötigen Daten liefern.

Abs. 2

Nach dieser Regelung werden die Flächenpotentiale sodann in kommunengenaue Stromerzeugungspotentiale übersetzt. So wird gewährleistet, dass für jede einzelne Kommune auf Grundlage der Flächenpotentiale auch das jeweilige konkrete Stromerzeugungspotential ermittelt wird.

Abs. 3

Ausgehend vom nach § 19 Absatz 2 ermittelten bundesweiten Ausbaubedarf an Erneuerbare-Energien-Anlagen legt die EEA nach Satz 1 die konkreten Strommengenziele und Zwischenziele für jede einzelne Kommune fest. Damit sollen die allgemeinen Ausbauziele und Zwischenziele auf die einzelnen Gemeinden heruntergebrochen werden, um deren Umsetzung durch konkrete Handlungsanweisungen auf kommunaler Ebene zu realisieren.

Nach Satz 2 erfolgt dies in einem alle Kommunen umfassenden nationalen Ausbauplan. Der Gesamtenergiebedarf wird gemäß § 19 Absatz 1 alle zwei Jahre neu ermittelt. Darauf aufbauend ist nach § 19 Absatz 2 der bundesweite Mindestzubau zu ermitteln. Dementsprechend ist auch im Rahmen des nationalen Ausbauplans alle zwei Jahre eine Anpassung an den Bedarf vorzunehmen.

Satz 3 setzt verbindlich das Datum des Inkrafttretens des ersten nationalen Ausbauplans fest, um den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien schnellstmöglich in Gang zu setzen.

§ 21

Abs. 1

Der durch die EEA ermittelte Gesamtenergiebedarf bildet den Ausgangspunkt für die Netzentwicklungs-

planung. Die EEA kann auf die Daten der Netzbetreibenden sowie den „digital twin“ zurückgreifen und eine integrierte Bedarfsplanung für die Erzeugung, den Verbrauch und den Transport erstellen (s.o.). Die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber bleiben zuständig für die Netzentwicklungsplanung.

Abs. 2

Derzeit ist die Netzplanung nicht auf die Erzeugungsplanung abgestimmt. Dadurch wird jedoch die Versorgungssicherheit gefährdet. Zudem stehen Netz- und Erzeugungsplan in einem Zusammenhang, der bisher nicht ausreichend berücksichtigt wird.¹⁵ Die Netz- und die Erzeugungsplanung müssen aufeinander abgestimmt erfolgen und sind somit in einem gemeinsamen Energieentwicklungsplan zusammenzuführen.¹⁶ Grundlage für den Netzentwicklungsplan ist der sog. Szenariorahmen.¹⁷ Die Übertragungsnetzbetreiber müssen nach § 12a Abs. 1 S. 2–4 EnWG mindestens drei Szenarien entwickeln. Dabei sind gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 EnWG die mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu berücksichtigen. Die Ausbauziele stellen solche energiepolitischen Ziele dar und können somit direkt in den Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung einfließen.

§ 22

Nicht alle Flächen im Bundesgebiet bieten gleichermaßen einen geeigneten Standort für die Errichtung erneuerbarer Energieanlagen. In einem ersten Schritt soll die EEA unter Einbeziehung der Bundesländer alle potentiell geeigneten Flächen ermitteln, die das Ausschreibungsverfahren durchlaufen sollen. Diese Vorauswahl soll in einem nächsten Schritt von der EEA weiter priorisiert werden (§ 23).

Grundlage für die Priorisierung der Flächen ist ein von der EEA entwickelter transparenter Kriterienkatalog nach Satz 2. In Satz 3 findet sich eine nichtabschließende Aufzählung der Kriterien, die die EEA bei Aufstellung des Kriterienkatalogs nach Satz 2 zu berücksichtigten hat.

§ 23

Abs. 1

Das Potential der Stromerzeugung auf den Flächen, die für die Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in Betracht kommen, ist nicht überall gleich groß. Die von der EEA getroffene Vorauswahl an Flächen gemäß § 22 Satz 1 wird somit anhand des Kriterienkatalogs aus § 22 Satz 2 von der EEA abstuft und kategorisiert. Die Flächenpriorisierung erfolgt dreistufig: Im nächsten Jahr durchlaufen vorrangig Flächen das Ausschreibungsverfahren, die auf Grundlage des Kriterienkatalogs ein besonders hohes Potential aufweisen (Ausschreibungsflächen). Anschließend durchlaufen in den darauffolgenden drei Jahren Flächen mit geringerem Potential das Ausschreibungsverfahren (Reserveflächen). Warteflächen weisen noch geringeres Potential auf und sind zum Zeitpunkt der Flächenpriorisierung noch nicht für das Ausschreibungsverfahren vorgesehen.

Abs. 2

Besteht aus Sicht der Länder bzw. der Kommunen bei Ausschreibungsflächen nach Absatz 1a) ein berechtigtes Interesse diese abzulehnen, so sind die Länder dazu – in Absprache mit den Kommunen – gegenüber der zuständigen Behörde befugt. In diesem Fall gibt es jedoch weniger Flächen, die das Ausschreibungsverfahren im Folgejahr durchlaufen. Deshalb muss eine entsprechende Anzahl an Reserveflächen in Ausschreibungsflächen umbenannt werden. Mit Satz 2 soll somit sichergestellt werden, dass genügend Flächen für den Zubau ausgeschrieben werden und die Ausbauziele nach § 19 Absatz 2 ohne Verzögerung umgesetzt werden.

Abs. 3

Dies dient der Klarstellung, dass neben den priorisierten Flächen stets Erneuerbare-Energien-Anlagen auf

¹⁵ Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 2.

¹⁶ Vgl. Hermes, ZUR 2014, 259 ff.; Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 2.

¹⁷ Vgl. Hermes, ZUR 2014, 259 ff.; Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 2.

anderen Flächen gebaut werden dürfen. Bei den Flächen nach Absatz 1 und 2 handelt es sich vielmehr nur um die Flächen, die erforderlich sind, um den Mindestzubau nach § 19 Absatz 2 zu realisieren. Ein weiterer Zubau soll dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Abs. 4

Bereits erfolgte Fördervorhaben sollen auch umgesetzt werden können. Die Regelung dient dem Vertrauensschutz.

§ 24

Abs. 1

Die EEA schließt mit Eigentümer:innen der Ausschreibungsflächen, die an dem Ausbauprogramm teilnehmen möchten, einen Pachtvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 25 Jahren über die Fläche, auf der die Anlage zu errichten ist. Die Nutzung der Flächen für die Stromerzeugung wird für diesen Zeitraum durch die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB zugunsten der EEA gesichert. Dadurch kann Planungssicherheit gewährleistet und kurzfristige Spekulationen verhindert werden.

Abs. 2

Durch die Erstellung eines bundesweit einheitlichen Standardflächenvertrages durch die Bundesregierung wird ein schnelles und unbürokratisches Vorgehen ermöglicht.

Abs. 3

Durch die öffentliche Ausschreibung des Pachtzinses sollen Eigentümer:innen vorab über die Konditionen der Pacht informiert werden.

§ 25

Um in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum die notwendigen Marktdynamiken zu entfalten und jährlich ab 2022 die notwendige Zubaurate zu erreichen, werden die notwendigen Bestelleistungen für Planung, Errichtung sowie technische und kaufmännische Betriebsführung der erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen des Ausbauprogramms nach diesem Abschnitt unabhängig voneinander (siehe §§ 25, 26) transparent öffentlich ausgeschrieben. So entsteht ein eigenständiger Bereich von Dienstleistungen, der von der investiven Seite losgelöst, planbar und vorhersehbar gesteuert werden kann. Ziel ist es, damit schnell einen Markt für Planungsleistungen in bisher nicht gekanntem Umfang zu entwickeln.

Rechtsgrundlage für das Ausschreibungsverfahren ist dabei eine vom Ordnungsgeber zu erlassende Rechtsverordnung. Darin soll der Ordnungsgeber die Einzelheiten des gesamten Ausschreibungsverfahrens genauer bestimmen.

§ 26

Abs. 1

In § 25 wird der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens in Bezug auf Planungsleistungen festgeschrieben. Die Planungsleistungen für gepachtete Grundstücke werden von der EEA ausgeschrieben.

Abs. 2

Absatz 2 beschreibt einen vorgelagerten Schritt. Die EEA hat vor den Ausschreibungen einen Standardkatalog für Photovoltaikanlagen und Windanlagen zu erstellen. Darin sollen die standardmäßig zu erbringenden Planungsleistungen für die jeweiligen Arten von Erneuerbare-Energien-Anlagen festgeschrieben werden.

Abs. 3

Ist die Planungsleistung vom/von der Auftragnehmer:in fertiggestellt, so nimmt die EEA diese ab. Die Fläche ist nun planreif. Nach Satz 2 muss die EEA nach Abnahme der planreifen Flächen den Bundesländern und Kommunen die Fertigstellung mitteilen.

§ 27

Abs. 1

In § 27 wird das Ausschreibungsverfahren in Bezug auf die Errichtungsleistung und Betriebsführungsleistung festgeschrieben. Dabei handelt es sich um zwei separate Leistungen, die beide von der EEA ausgeschrieben werden.

Abs. 2

Absatz 2 beschreibt einen vorgelagerten Schritt. Die EEA hat vor den Ausschreibungen einen Standardkatalog für Photovoltaikanlagen und Windanlagen zu erstellen. Darin sollen die standardmäßig zu erbringenden Errichtungs- und Betriebsführungsleistungen für die jeweiligen Arten von Erneuerbare-Energien-Anlagen festgeschrieben werden. Aufgrund der Bedeutung für die Energieversorgung von Wind- und Photovoltaikanlagen hat die EEA zumindest für diese einen Standardkatalog zu erstellen.

Abs. 3

Ist die Errichtungs- bzw. Betriebsführungsleistung vom/von der Auftragnehmer:in fertiggestellt, so nimmt die EEA diese ab. Nach Satz 2 wird die zentrale Erzeugungsanlage anschließend dem/der Betriebsführer:in übergeben, die/der den Zuschlag für die Betriebsführung erhalten hat. Dieser nimmt die Anlage nun in Betrieb.

§ 28¹⁸

Abs. 1

Die Abgabe ist ein akzeptanzsteigerndes Instrument. Die Kommunen werden durch die Abgabe an den Einnahmen der Anlagenbetreiber:innen finanziell beteiligt. Indem die Kommunen und damit mittelbar auch deren Bürger:innen finanziell von den Windenergieanlagen in ihrem Flächegebiet profitieren, kann ein Ausgleich für etwaige Belastungen durch die Anlagen geschaffen und insgesamt das Verständnis von lokalen Bürger:innen für Energieanlagen vor Ort erhöht werden. Von der Zahlungspflicht umfasst werden alle Windenergieanlagen an Land, die unter die BImSchG-Genehmigungspflicht fallen, nicht nur Windenergieanlagen, die im Rahmen des EEG an den Ausschreibungen teilnehmen. Insoweit wird in dem pauschalen Ansatz davon ausgegangen, dass von allen genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen die gleichen externen Effekte ausgehen.

Die Sonderabgabe wird in eine Einmalzahlung sowie eine jährliche laufende Zahlung während des Betriebs der Windenergieanlage aufgeteilt. Die Höhe der Einmalzahlung orientiert sich an möglichen Faktoren der Beeinträchtigung durch die jeweilige Windenergieanlage (Höhe, Leistung), während sich die Höhe der laufenden Zahlung zum größeren Teil aus der tatsächlichen Stromerzeugung und zu einem kleineren Teil aus der Anlagenhöhe ergibt.

Zur weiteren Konkretisierung der Abgabe bedarf es nach dem Vorschlag von Agora Energiewende folgender Regelungen:

- a) Die Einmalzahlung setzt sich zusammen aus einem Höhenentgelt und einem Anlagenleistungsentgelt. Das Höhenentgelt beträgt 100,00 Euro pro Meter der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Das Anlagenleistungsentgelt beträgt 6,00 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Die Einmalzahlung wird mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage fällig.
- b) Die laufende Zahlung setzt sich zusammen aus einem Höhenentgelt und einem Strommengenentgelt. Das Höhenentgelt beträgt 10,00 Euro pro Meter der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Das Strommengenentgelt beträgt 0,004 Euro je erzeugter Bruttokilowattstunde abzüglich der Kilowattstunden, die in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden (Anlageneigenverbrauch). Die laufende Zahlung ist ab dem Jahr der Inbetriebnahme jeweils zum 31. 12. für das abgelaufene Kalenderjahr fällig.
- c) Anspruchsberechtigte Gemeinden sind die Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise im Kreis um den Standort der Windenergieanlage, gebildet aus dem Radius der 15-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, liegt. Sind mehrere Gemeinden pro Windenergieanlage an Land anspruchsberechtigt, wird der Zahlungsanspruch unter den Gemeinden aufgeteilt und dabei die Anspruchshöhe pro Gemeinde anhand des Anteils des Gemeindegebiets an der Fläche des Kreises

¹⁸ Die Normierung folgt dem Vorschlag aus Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie? (agora-energiewende.de), S. 72 f.

um die Windenergieanlage ermittelt. Für den Fall, dass keine Gemeindegebiete innerhalb der Kreisfläche liegen, ist auf Regelungen der Bundesländer abzustellen.

- d) Die Betreiber der zahlungspflichtigen Windenergieanlagen sind zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Gemeinden und der Höhe des anteiligen Anspruchs pro Gemeinde verpflichtet.
- e) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Regelung über dessen Auswirkungen und eventuell notwendigen Anpassungsbedarf.
- f) Weitergehende Regelungen der Länder zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Anlagen nach § 36 g Absatz 5 bleiben unberührt.

Abs. 2

Nicht erfasst werden sollen Windenergieanlagen, die noch unter den alten Regelungen des EEG einen EEG-Zahlungsanspruch erhalten haben. Gemäß den Übergangsvorschriften des EEG müssen diese Windenergieanlagen vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden. Daher sieht der Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist vor, wonach die Zahlungspflicht erst mit der Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2018 beginnt. Ebenfalls nicht von der Regelung betroffen sind jene Windenergieanlagen, die in einer der drei Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 bezuschlagt worden sind. Hiermit wird berücksichtigt, dass die Betreiber eventuelle Mehrkosten nicht in die Gebote in den ersten Ausschreibungsrunden einkalkulieren konnten.

§ 29

Abs. 1

Die leitungsgebundene Infrastruktur ist auf den Transport erneuerbarer Energieträger umzustellen. Hierfür ist bereits vorhandene Infrastruktur zu ertüchtigen. Neue Infrastrukturen dürfen ausschließlich zum Zwecke des Transports erneuerbarer Energieträger errichtet werden. Bei der Transformation ist sicherzustellen, dass die technische und versorgungstechnische Sicherheit jederzeit gewährleistet wird. Die Norm regelt die maßgeblichen Grundsätze.

Abs. 2

Durch die Verknüpfung der Pflicht aus Abs. 1 mit einer zeitlichen Frist wird die tatsächliche, zeitnahe Umsetzung gewährleistet. Die Regelung betrifft die Errichtung von Neuanlagen. Für eine Transformationsphase von zwei Jahren ist auch bei Neuanlagen noch der Transport von fossilen Energieträgern zulässig. Dies ermöglicht der Energiewirtschaft eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger, ohne dabei die Versorgungssicherheit zu gefährden.

Abs. 3

Hinsichtlich Altanlagen ist die Pflicht aus Abs. 1 mit einer längeren Frist bis 01.01.2036 umzusetzen. Die Ertüchtigung von Altanlagen für den ausschließlichen Transport von erneuerbaren Energien bedarf einer längeren Transformationsphase, da dies unter Umständen einen erheblicheren Planungs- und Umsetzungsaufwand bedeutet als bei der Errichtung von Neuanlagen.

Abs. 4

Der Ausbauplan der Bundesregierung soll eine allgemeine Übersicht über die leitungsgebundene Infrastruktur bereitstellen, welcher der Energiewirtschaft auch als Leitlinie für den Ausbau dienen kann. So wird gewährleistet, dass die Treibhausgasreduktionsziele des Klimaschutzgesetzes im vorgesehenen Zeitplan erreicht werden.

§ 30

Abs. 1

Auch im Bereich leitungsungebundener Transporte sind die Infrastrukturen, die der Lagerung, Weiterverarbeitung inklusive der Umwandlung und dem Transport von Energie und Energieträgern (Energy Hubs) dienen, auf die ausschließliche Nutzung erneuerbarer Energien und erneuerbarer Energieträger umzustellen. Vorhaben von gemeinsamem Interesse i. S. d. Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 werden hiervon zunächst ausgenommen.

Abs. 2

Entsprechend der leitungsgebundenen Infrastruktur wird die Bundesregierung auch für die nicht leitungsgebundene Infrastruktur einen Ausbauplan vorlegen. Dieser wird der Energiewirtschaft als Leitlinie für den Ausbau und somit der Einhaltung der Treibhausgasreduktionsziele dienen.

§ 31

Abs. 1

Wasserstoff wird im künftigen Energiesystem eine zentrale Rolle spielen. Wasserstoff ist in allen Sektoren einsetzbar und stellt die Basis für innovative PtX-Lösungen dar.¹⁹ Für den Transport von Wasserstoff können die bereits vorhandenen Gasinfrastrukturen genutzt werden. Diese weisen eine hohe Transport- und saisonale Speicherkapazität auf und können zeitnah für Wasserstoff verwendet werden.²⁰ Deshalb ist Wasserstoff in die bestehende Erdgasregulierung zu integrieren und kein Sonderregime zu etablieren. Dies ergab sich auch aus einer Marktkonsultation der Bundesnetzagentur. Die Mehrheit der Stakeholder hält eine Erweiterung des bestehenden Gasbegriffs im EnWG für sinnvoll.²¹ Gegen ein eigenes Wasserstoffinfrastruktur-Gesetz spricht vor allem der hohe zeitliche Aufwand.²² Die Infrastrukturen müssen schon heute so vorbereitet werden, dass vor allem der Transport von reinem Wasserstoff und dessen Speicherung schnellstmöglich zu einer real verfügbaren Option werden.²³ Die notwendigen regulatorischen Weichenstellungen müssen daher bereits in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden.²⁴ Diese Vorschriften im EnWG müssen umfassend angepasst werden.

Abs. 2

Unternehmen, die bereits jetzt den Übergangsregelungen der §§ 28 ff. EnWG unterfallen, genießen Vertrauensschutz.

§ 32

Abs. 1

Um Wasserstoff in die bestehende Erdgasregulierung mitaufzunehmen, müssen folgende Gesetzesänderungen vorgenommen werden:²⁵

Insbesondere ist der Gasbegriff in § 3 Nr. 19a EnWG definitorisch zu erweitern, um Wasserstoff gesetzgeberisch neben Erdgas und Elektrizität im EnWG zu verankern.²⁶ Gas sollte danach wie folgt definiert werden: „Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan“.²⁷ Damit wird der Technologievorbehalt für Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan aus der Gasdefinition gestrichen. Somit unterfallen Wasserstoff und Methan - unabhängig von Erzeugungsmethode und Herkunft der für die Erzeugung eingesetzten Energie – dem Gasbegriff nach dem EnWG.²⁸

Der bewährte Regulierungsrahmen für den Transport von Erdgas sollte jedoch auch auf Wasserstoff Anwendung finden. Fernleitungsnetzbetreiber sollten insbesondere die Möglichkeit zur Umstellung ihrer

¹⁹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²⁰ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²¹ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Wasserstoff/Konsultationsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 33.

²² https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Wasserstoff/Konsultationsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 33.

²³ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²⁴ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 2.

²⁵ Im Folgenden wird auf die Vorschläge aus dem Positionspapier „Auf dem Weg zu einem wettbewerblichen Wasserstoffmarkt“ des BDI verwiesen: <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>.

²⁶ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Wasserstoff/Konsultationsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 36.

²⁷ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

²⁸ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 5-6.

Infrastrukturen von Erdgas auf Wasserstoff erhalten.²⁹ In den § 3 Nr. 5, Nr. 9, Nr. 19 EnWG ist somit das Wort „Erdgas“ in „Gas“ zu ändern. Damit soll der jeweilige Anwendungsbereich der Norm auf alle unter die neue Gasdefinition in § 3 Nr. 19a EnWG (s.o.) fallenden Gase – somit auch Wasserstoff – erweitert werden. Die Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber und Speichernetzbetreiber sollen alle Gase und nicht nur Erdgas umfassen.³⁰

In § 3 Nr. 39a EnWG ist eine Definition für Wasserstoffnetze aufzunehmen: Ein Wasserstoffnetz ist „ein Gasversorgungsnetz, welches vom Netzbetreiber ausschließlich zur Fernleitung oder Verteilung von Wasserstoff betrieben wird“.³¹ Die Definition ist notwendig, da nur aufbauend auf einer solchen, die erforderlichen Sonderregeln für reine Wasserstoffnetze eindeutig formuliert werden können.³² Sonderregeln sind beispielsweise im Hinblick auf Netzanschlusspflichten des Betreibers notwendig.³³

§ 17 Abs. 1 EnWG verpflichtet Betreiber:innen von L- und H-Gasversorgungsnetzen, u. a. neue Letztverbraucher:innen und Erzeugungsanlagen von Wasserstoff an ihre L- oder H-Gasversorgungsnetze anzuschließen. Es ist folgender Satz 5 hinzuzufügen: „Die Pflicht nach Satz 1 besteht für Betreiber von L- oder H-Gasversorgungsnetzen hinsichtlich des Anschlusses von Parteien, die diesen Anschluss für die Ein- oder Auspeisung von Wasserstoff beantragen, wenn hierdurch die Grenzen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden, es sei denn, eine Prüfung des Betreibers ergibt, dass durch die Ein- oder Auspeisung andere Netznutzer, die bereits an das L- oder H-Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, nicht unwesentlich beeinträchtigt würden.“ Dadurch wird klargestellt, dass der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes einen Anschluss zur Ein- oder Auspeisung von Wasserstoff nur innerhalb der Grenzen der DGW Arbeitsblätter G 260 und G 262 herstellen muss.³⁴ Weiterhin kann der Betreiber den Anschluss verweigern, wenn dieser eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Netznutzer bedeuten würde.³⁵

Es ist ein neuer § 19b EnWG als „Auslegungsregel für beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und sonstige Leitungsrechte“ einzufügen. Dieser könnte wie folgt ausgestaltet sein: „Bestehen zugunsten eines Betreibers eines Gasversorgungsnetzes für die Errichtung oder den Betrieb von Gasleitungen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Sinne des § 1090 BGB, sind diese und die schuldrechtlichen Bestellungenverträge im Zweifel so auszulegen, dass sie alle Formen von Gas, einschließlich Wasserstoff, umfassen. Dasselbe gilt für die Auslegung von Gestattungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb von Gasleitungen, die keine Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorsehen.“

In der Regel ergeben sich die notwendigen privatrechtlichen Rechte zum Betrieb von Leitungen aus beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Bisher im Grundbuch eingetragen sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung und den Betrieb von „Gas-/Fergas- oder Erdgasleitungen“.³⁶ Mit Satz 1 wird klargestellt, dass darunter auch Wasserstoffleitungen fallen. Für die übrigen Fälle gilt Satz 2.

Zudem bedarf es Änderungen in der GasNZV:

- Es muss klargestellt werden, dass die GasNZV Zugang zu allen Gasversorgungsnetzen, einschließlich Wasserstoffnetzen, regelt.³⁷ In § 1 GasNZV ist somit der Begriff „Leitungsnetze“ in „Gasversorgungsnetze“ umzuändern.³⁸
- In § 2 Nr. 4 GasNZV ist klarstellend auf Gasversorgungsnetze in der Definition des Ausdrucks „Bilanzkreis“ Bezug zu nehmen („Bilanzkreis‘ ist die Zusammenfassung von Einspeise- und Auspeisepunkten eines Gasversorgungsnetzes [...]“), da reine Wasserstoffnetze einen eigenen Bilanzkreis

²⁹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 3.

³⁰ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 5.

³¹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

³² <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

³³ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 6.

³⁴ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 7.

³⁵ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 7.

³⁶ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 7.

³⁷ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 8.

³⁸ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 8.

benötigen.³⁹

- § 38 Abs. 1 GasNZV ist folgender Satz 3 hinzuzufügen: „Satz 1 und 2 gelten nicht für die Ein- oder Auspeisung von Wasserstoff in ein L- oder H-Gasversorgungsnetz, wenn der Betreiber des Gasversorgungsnetzes den Netzanschluss nach § 17 des EnWG verweigern kann“. ⁴⁰ Durch den Verweis auch auf § 17 Abs. 1 S. 5 EnWG n.F. (s.o.) soll der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes künftig für Wasserstoff nur noch eingeschränkt zum Anschluss von Letztverbraucher:innen und Produzenten an sein L- oder H-Gasversorgungsnetz verpflichtet sein.⁴¹ Zudem kann der Netzbetreiber den Anschluss aus den in § 17 Abs. 2 EnWG genannten Gründen verweigern.⁴²

Diese ersten Gesetzesänderungen sind erforderlich, um eine Basis für die Entwicklung eines wettbewerblichen Wasserstoffmarktes zu schaffen. In einem zweiten Schritt müssen zeitnah weitere regulatorische Anpassungen folgen.⁴³

Abs. 2

Die erforderlichen Änderungen erfolgen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung. Verordnungsgeberin ist dabei die Bundesregierung.

§ 33

Betreiber von Energieversorgungsnetzen werden in Zukunft nicht mehr nur Energie verteilen. Für eine dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energien werden sie auch die wetterbedingten Schwankungen bewirtschaften. Die Aufgaben der Netzbetreibenden werden komplexer, da sie eine immer größere Anzahl von dezentralen, volatil einspeisenden Erzeugungsanlagen in das Stromnetz integrieren müssen. Gleichzeitig steigt auch die Anzahl an Abnehmer:innen aufgrund der Sektorenkopplung. Folglich wird das Energieversorgungsnetz in der Jahresbetrachtung mehr Energie als bisher transportieren. Entscheidend ist daher für die Energieversorgung, dass jederzeit die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes gesichert ist. Zudem ist es im Hinblick auf die vollständige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Satz 2 auszubauen und entsprechend umzustellen.

§ 34

Abs. 1

Mit dem Entgelt für die Auf- und Umbaumaßnahmen hinsichtlich der auf volatile Energieerzeugung ausgerichteten Energieinfrastruktur und deren Betrieb wird ein Anreiz für die Betreiber:innen der Energieversorgungsnetze gesetzt, solche Maßnahmen zeitnah und in umfassender Weise durchzuführen. Mit Satz 2 wird das Entgelt an die Voraussetzung geknüpft, dass die Maßnahmen auch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und demnach der effizientesten und gleichzeitig wirtschaftlichsten Infrastruktur dienen.

Abs. 2

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Netzbetreibenden im Sinne einer möglichst kostengünstigen und effizienten Netzinfrastruktur handeln. So werden die Kosten für die Letztverbraucher:innen geringgehalten.

§ 35

Die Netzentgelte werden weiterhin von den Letztverbraucher:innen entsprechend des Verursacherprinzips entrichtet. Diese finanzieren auf diese Weise die Netzinfrastruktur. Um den Verbrauch gering zu halten, sind die Netzentgelte so auszugestalten, dass die Letztverbraucher:innen Anreize sehen, netz- und systemdienlich zu handeln. Soweit möglich, sollten diese Anreize nach Satz 2 flexibel nutzbar sein. Dies gilt jedoch nur, wenn die flexible Ausgestaltung der Stabilität der Energieversorgungsnetze dienlich ist.

³⁹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 9.

⁴⁰ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 10.

⁴¹ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 10.

⁴² <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 10.

⁴³ <https://bdi.eu/publikation/news/auf-dem-weg-zu-einem-wettbewerblichen-wasserstoffmarkt/>, S. 4.

§ 36

Der Strompreis ist in den vergangenen 15 Jahren um knapp zwei Drittel gestiegen.⁴⁴ Um Anreize zu schaffen, auf strombasierte Prozesse und Energieträger umzusteigen, ist der Strompreis jedoch möglichst gering auszugestalten. Zudem kann so die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz in der Energiewende geschaffen werden. Somit ist die Stromsteuer deutlich zu senken. Der Mindeststeuersatz der Stromsteuer ist in der EU festgelegt. Er beträgt 0,05 ct/kWh für die betriebliche und 0,1 ct/kWh für die nichtbetriebliche Verwendung.

§ 37

Die Energiesteuer ist derzeit eine bedeutende Steuer. Mit einem Aufkommen von mehr als 40 Milliarden Euro (2019) macht sie einen Anteil von 5,5 % des deutschen Steueraufkommens aus. Jedoch fehlt ein Bezug zwischen der Bedeutung der Steuer und den klimapolitischen Zielen. Eine konsequente Ausrichtung der Energiepolitik auf die Ziele des Pariser Abkommens ist erforderlich. Ziel einer auf den Kohlenstoffgehalt angepassten Energiesteuer ist ein Systemwechsel, bei der Energieträger nach ihrer Klimawirkung bewertet werden und fossiler Kohlenstoff als Bewertungsgrundlage dient.

Annex

Die Definitionen der Flächenpotentialanalyse und der Ausschlussflächen sowie entsprechen dem Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität.⁴⁵

Der Katalog der Ausschlussflächen für Windenergieanlagen entspricht ebenfalls dem Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität.⁴⁶

Der Katalog der Ausschlussflächen für Photovoltaik-Anlagen folgt einer Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.⁴⁷

⁴⁴ Verivox, Strompreiszusammensetzung 2021, abrufbar unter <https://www.verivox.de/strom/themen/strompreiszusammensetzung/> (zuletzt abgerufen am 06.10.2021).

⁴⁵ Stiftung Klimaneutralität, Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtsicher erhöht werden?, Regelungsvorschlag, 2021, S. 3 ff., abrufbar unter <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Flaechen-fuer-Wind-Vorschlag-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf>; so auch Schäfer/Weidinger/Eschenhagen, Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien Anlagen (2021), S. 1.

⁴⁶ Stiftung Klimaneutralität, Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtsicher erhöht werden?, Regelungsvorschlag, 2021, S. 3 ff., abrufbar unter <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Flaechen-fuer-Wind-Vorschlag-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf>.

⁴⁷ Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, abrufbar unter https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiM_du3rtT1AhXJ16QKHWeOC6s-QFnoECAIQAO&url=https%3A%2F%2Fwww.regierung-mv.de%2Fserviceassistent%2Fdownload%3Ffid%3D69962&usg=AOv-Vaw3dK2OyAUAM0bXbi87DUcEX

IV. Quick Wins

Das in Abschnitt II vorgezeichnete neue Energiesystem ersetzt das bisherige Regelungsregime (u. a. das EEG) nicht. Stattdessen läuft dieses in den nächsten Jahren aus.

Daher ist es von großer Bedeutung, dass die Bundesregierung in den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit die wichtigsten Systemfehler und –widersprüche des gegenwärtigen Systems beseitigt – sog. Quick Wins. Im Folgenden sind diese regulatorischen Anpassungsmöglichkeiten im Energiewirtschaftsrecht aufgeführt. Es wird zwischen solchen unterschieden, die als „Game Changer“ eine signifikante Auswirkung haben und solchen, die geringere Hürden abbauen. Letztere werden aus diesem Grund kürzer dargestellt. Zu beachten ist, dass auch die Umsetzung aller Quick Wins alleine die Energiewende nicht zum Erfolg führen wird – dafür braucht es die oben beschriebenen tiefgreifenden Systemänderungen.

1. Ausbauziele und –pfade für erneuerbare Energien erhöhen

Die Ausbaupfade für Erneuerbare Energien sind derzeit nicht ausreichend. Die aktuellen Pläne der Regierung für den Zubau gehen derzeit von 10 GW aus. Für die Jahre 2018 und 2019 lag der Ausbau sogar nur bei 6,3 GW pro Jahr. Um ein klimaneutrales Energiewirtschaftssystem bis 2035 sicherzustellen, wird dagegen ein Ausbau von Wind- und Solarenergie von zusammen mindestens 25 bis 40 GW jährlich als sinnvoll betrachtet.²⁵

Notwendige Regelungen

- Die Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen sind daher umgehend erheblich in § 4 Abs. 1 EEG 2021 EEG und Windenergie-auf-See-Gesetz zu erhöhen.
- Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP Strom) 2035 muss von den Übertragungsnetzbetreibern dahingehend angepasst werden, dass alle Projekte zur Ausweitung der Netze, die für eine Umstellung der Energieversorgung auf 100 % EE bis 2035 notwendig sind, dort aufgenommen werden. Dazu zählen u. a. die Erweiterung der aktuell geplanten Hochspannungs- Gleichstrom-Übertragungs-Vorhaben. Diese Änderungen sind anschließend schnellstmöglich im Bundesbedarfsplangesetz zu verankern.²⁶
- Mit der Einführung eines Energiegesetzbuchs werden die Ziele dorthin übertragen, um Ausstrahlungswirkung auf die im Zusammenhang mit dem Ausbau relevanten Gesetze zu entfalten. Der NEP Strom geht in der integrierten Netzplanung der EEA auf (siehe dazu Abschnitt II.b.bb).

²⁵ Wuppertal Institut (2020). CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze. Bericht. Wuppertal, S. 13 ff.

²⁶ Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende, Agora Verkehrswende (2021): Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland. Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode (2021–2025), S. 37.

2. Reform der EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien finanziert. Diese Förderung ist auch auf absehbare Zeit nicht abdingbar, insbesondere wenn der Ausbau zukünftig erheblich beschleunigt werden soll. Gleichzeitig belastet die EEG-Umlage den Strompreis für Letztverbraucher:innen in erheblichem Umfang. Dies hemmt den Einsatz von erneuerbar erzeugtem Strom als Energieträger gegenüber fossilen Energieträgern.

Notwendige Regelungen

- Die EEG-Umlage muss mittelfristig bis 2035 abgeschafft werden. An die Stelle der EEG-Umlage tritt dann mit In-Kraft-Treten der Ausschreibung von Leistungspreisen eine Systemumlage. Diese ist nach Überschlagsrechnungen niedriger als die EEG-Umlage, jedoch zum Begleichen der ausgeschriebenen Leistungspreise unverzichtbar.
- Kurzfristig bedarf es einer Reform der Vorschriften zur EEG-Umlage (§§ 60 ff EEG), die den Strompreis merklich absenkt.

Die Absenkung der EEG-Umlage muss einerseits einen spürbaren Effekt auf den Strompreis haben und andererseits auch durch andere Mittel gegenfinanziert werden können. Von den diskutierten Möglichkeiten ist die Finanzierung des EE-Ausbaus aus den Erlösen einer ansteigenden Bepreisung des Treibhausgasausstoßes anstelle der EEG-Umlage diejenige, welche kurzfristig umsetzbar und dabei sehr wirksam ist. Auf der einen Seite wird das Emittieren von Treibhausgasen teurer und damit der Anreiz einer Vermeidung stetig größer. Auf der anderen Seite wird die Umstellung auf erneuerbaren Strom als Energieträger auf Grund des geringeren Strompreises sektorenübergreifend attraktiver. Zudem sorgt eine Finanzierung über die Bepreisung des Treibhausgasausstoßes dafür, dass die Kosten für die Energiewende nicht alleine von den Stromkunden getragen werden. Da eine Elektrifizierung mit erneuerbarem Strom in allen Sektoren für die Energiewende nötig ist, müssen auch die Akteure an der Finanzierung beteiligt werden, welche bis heute auf fossile Energieträger setzen. Der Mechanismus zu einer Finanzierung aus Mitteln der Treibhausgasbepreisung ist in § 3 Abs. 3 Nr. 3a, Abs. 3a, 9, 10 Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) bereits angelegt. Ein Preis pro Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent i. H. v. 50 EUR würde bei einer Verwendung der Einnahmen für die Reduktion der EEG-Umlage zu einem Preis zu einer Reduktion um 2,4 ct/kWh führen.²⁷ Dies entspricht einer Kostenersparnis von 24 EUR pro 1 MWh verbrauchten Stroms. Diese Ersparnis ist mindestens notwendig, um eine Lenkungswirkung für eine Elektrifizierung aller Sektoren zu erzielen.

3. Eigenversorgung stärken

Vor-Ort-Versorgung mit Strom, also die im räumlichen Zusammenhang stattfindende Erzeugung und Verbrauch von Strom, nimmt im Energiesystem der Zukunft eine entscheidende Rolle ein. Für die Anwender:innen einfach umzusetzende Modelle benötigen Zeit in der Ausarbeitung und tatsächlichen Umsetzung – dafür ist im neuen Energiegesetzbuch das Konzept der Energiegemeinschaften vorgesehen. Erste Schritte dahin können aber schnell unternommen werden, wenn der

²⁷ Vgl. dazu Agora Energiewende, Vorschlag zur Weiterentwicklung des BEHG und einer umfassenden Reform der Abgaben und Umlagen, S. 1 f.

regulatorische Rahmen für die sog. Eigenversorgung/Eigenerzeugung angepasst und in allen darauf abstellenden Gesetzen vereinheitlicht wird. Auf den entstehenden Strukturen kann zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll aufgesetzt und damit das nötige Tempo für eine Umstellung auf 100 % erneuerbare Energien erreicht werden.

Die Eigenversorgung, welche die Personenidentität von Stromerzeugenden und Letztverbraucher:innen mit einer bestimmten räumlichen Nähe zur Anlage voraussetzt, bietet monetäre und administrative Vorteile. Beispielsweise ist derzeit nach § 61a EEG keine EEG-Umlage zu zahlen, ebenso entfällt die Stromsteuer nach § 9 Abs 1 Nr. 3 StromStG iVm § 12b Abs. 5 StromStV. Zudem entfallen, da der Strom bei der Eigenversorgung nicht durch ein Netz für die allgemeine Versorgung geleitet wird, Netznutzungsentgelte, netzentgeltbezogene Abgaben und Konzessionsabgaben.

Das Erfordernis der Personenidentität begrenzt den Anwendungsbereich der Eigenversorgung stark. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kann der selbst erzeugte Strom im Rahmen der Direktlieferung i. S. d. § 3 Nr. 16 EEG von einem Dritten verbraucht werden. Bei dem Modell der Direktlieferung treffen den Stromerzeugenden, welcher zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird, jedoch neben der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, Pflichten im Bereich der Vertrags- und Rechnungsgestaltung (§§ 40, 41 EEG), sowie der Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG, § 78 Abs. 1 Satz 3 EEG). Im Rahmen der Umsetzung des Energiegesetzbuchs wird die hochkomplizierte Eigenverbrauchsregelung mittelfristig durch die wesentlich klarere Möglichkeit der Energieerzeugung und -versorgung von lokalen Energiegemeinschaften ersetzt.

Zudem variieren die Kriterien für den räumlichen Zusammenhang von Erzeugung und Verbrauch. § 12b Abs. 5 StromStV lässt eine Entfernung von 4,5 km zwischen Entnahmestelle und Erzeugungseinheit genügen. Das EEG definiert die dort vorausgesetzte „Unmittelbarkeit“ des räumlichen Zusammenhangs (§ 3 Nr. 19 EEG) hingegen nicht, die demnach gebotene Auslegung führt jedoch zu einem sehr viel engeren Verständnis des Begriffes.

Daher muss der Begriff der Eigenversorgung ausgeweitet werden, sodass ein größerer Kreis an Akteuren von den (nicht-monetären) Erleichterungen profitieren kann.

Notwendige Regelungen

- Die Definition und Erweiterung des „räumlichen Zusammenhangs/der (unmittelbaren) räumlichen Nähe“ im EEG 2021 mittels Übernahme des in § 12b Abs. 5 StromStV festgelegten Radius von 4,5 km um die Stromerzeugungseinheit.
- Die Abschaffung der Personenidentität von Erzeuger:in und Verbraucher:in, um neue Vor-Ort-Versorgungskonzepte zu ermöglichen und die Direktlieferung in die Privilegien des Eigenverbrauchs zu integrieren.

4. Definition von Energiespeichern mit Rücksicht auf Sektorenkopplung

Die Speicherung von Energie ist ein zentraler Aufgabenbereich in einem gänzlich auf Erneuerbaren Energien basierenden System und auf dem Weg dorthin. Speicheranlagen (und – betreibende) tragen zum Ausgleich von Volatilitäten und damit einhergehend zur Versorgungssicherheit bei. Im bisherigen Rechtsrahmen ist die Bedeutung dieser Aufgabe noch nicht umfassend berücksichtigt. Darüber hinaus leisten Speicher einen Beitrag zur Sektorenkopplung, und damit zur Dekarbonisierung in anderen Sektoren, die zwingend notwendig ist. Bis zum Jahr 2021 gab es gar keine einheitliche Definition von rückspeisenden Energiespeichern, was auch die Investitionen in die nötige Speicherinfrastruktur und deren Ausbau erschwerte. Nun wurde mit § 3 Nr. 15d EnWG diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen. Diese Regelung definiert Speicher jedoch über die Begriffe der „Erzeugung“ und „Verbrauch“. Mit der Einordnung von Energiespeichern als Erzeuger und Verbraucher geht allerdings einher, dass die Energiespeicher von nicht sachgerechten Rechtsfolgen betroffen sind, von denen sie dann nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder mit Hilfe von Ausnahmeregelungen befreit werden können. Dies führt zu Problemen und Unklarheiten. Notwendig ist daher eine Definition mithilfe derer Energiespeicher klar und technisch unabhängig von Erzeugung und Verbrauch definiert werden.

Notwendige Regelung

- **Energiespeicher neu definieren**

Damit sind „Energiespeicher“ im Elektrizitätsnetz eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2021, in der die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder der Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.

Dies entspricht auch der Definition von „Energiespeicherung“ in Art. 2 Nr. 59 EU RL (EU) 2019/944.

5. Energiespeicher finanziell entlasten

Neben der Rechtssicherheit durch eine Definition von Energiespeichern muss der für die Energiewende notwendige Markthochlauf durch weitere Erleichterungen beschleunigt werden, damit diese wirtschaftlich betrieben werden können.

Notwendige Regelungen

- Die Frist für die Netzentgeltbefreiung für Speicher soll verlängert werden (§ 118 Abs. 6 EnWG).²⁸

²⁸ Weitere Regelungen zur Befreiung von der EEG-Umlage sind derzeit nicht notwendig: Eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 zur Bestimmung der Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff ist bereits durch die Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14.07.2021 [BGBl. I S. 2860](#) beschlossen worden)

6. Anlagenkopplung als Teil von Experimentierklauseln zur Förderung von Sektorenkopplung

Zur Dekarbonisierung aller Sektoren (Verkehr, Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) müssen diese elektrifiziert werden. Der dafür notwendigen Einsatz von Sektorenkopplungsanlagen schafft auch erhebliche Flexibilitätspotenziale, die für das Stromnetz förderlich eingesetzt werden können. Die Kopplung der Sektoren zählt daher auch zu den Grundsätzen des EnWG, vgl. § 1a Abs. 3 EnWG. Der bestehende Rechtsrahmen adressiert die Kopplung der Sektoren und der dafür eingesetzten Anlagen (z. B. Elektrolyseure, Wärmepumpen, Elektroautos) bislang jedoch nicht hinreichend.

Notwendige Regelungen

- Der Rechtsrahmen muss daher dahingehend angepasst werden, dass Anlagenkopplungen (bspw. Windkraftanlagen mit Elektrolyseuren) zumindest im Rahmen von Experimentierklauseln zugelassen werden. Dabei werden EE-Anlagen und Sektorenkopplungsanlagen über eine Direktleitung oder virtuell über das Netz der allgemeinen Versorgung gekoppelt und letztlich als eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen betrachtet. Unter Anwendung geeigneter Voraussetzungen wird auch bei Strombezug über das Netz der Grünstrombezug gewährleistet.

7. Windenergie ausdrücklich aufnehmen als Ausnahme in § 45 Abs. 7 BNatSchG

Von den artenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 44 BNatSchG, insbesondere von dem Zugriffsverbot, worunter auch das Tötungsverbot fällt, können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahme ist u. a. das Vorliegen eines Ausnahmegrundes. Bei Windenergievorhaben können grundsätzlich zwei unterschiedliche Ausnahmegründe Anwendung finden, § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG „maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt“ oder § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“. Bislang sorgt jedoch eine fehlende explizite Regelung für Rechtsunsicherheit.

Notwendige Regelung

- Daher ist die Windenergie ausdrücklich als Ausnahme zu den artenschutzrechtlichen Vorgaben aufzunehmen, um den Ausbau der Windenergie durch dadurch zusätzlich verfügbare Flächen schneller voranzutreiben. Die Regelung wird um die Beachtung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergänzt, um so die Europarechtskonformität zu gewährleisten.²⁹

²⁹ Nach einem Gutachten des [Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende](#) ist die Einführung eines ungeschriebenen Rechtfertigungsgrundes europarechtlich nicht zulässig, die derzeitige Fassung des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist daher u.U. schon europarechtswidrig, aber bisher wurde kein Verfahren eingeleitet. Für eine Klarstellung müsste aber das EU-Recht nochmal reformiert werden.

8. Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB abschaffen

Die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB, die es den Ländern ermöglicht, pauschale Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen einzuführen, verschärft das ohnehin schon knappe Flächenangebot für Windenergieanlagen noch weiter.

§ 249 Abs. 3 BauGB gibt zwar vor, dass der Maximalabstand zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken nicht mehr als 1000 m betragen darf. Trotzdem wird den Ländern damit weiterhin ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der zu einer weiteren Verknappung des Flächenangebots für Windenergie-Anlagen führen kann. § 249 Abs. 3 BauGB enthält selbst keine Begriffsbestimmung der zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken, sodass die weitere Ausgestaltung durch die Bundesländer erfolgen muss. Je nach Bundesland können die Regelungen daher sehr unterschiedlich sein.

Zugleich werden Abstände ohnehin im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Anlagen, insbesondere im Hinblick auf den Lärmschutz, hinreichend berücksichtigt. Dort sind auch größere Abstände der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung möglich. Auch die positiven Effekte auf die Akzeptanz der Anlagen, die durch Mindestabstandsregelungen bezweckt werden, konnten bislang sozialwissenschaftlich nicht belegt werden.

Notwendige Regelung

- Die Regelung in § 249 Abs. 3 BauGB sollte daher abgeschafft werden.

9. Privilegierung bei Netzentgelten abschaffen, § 19 StromNEV

Privilegierungen durch das Angebot individueller und damit geringerer Netzentgelte aus § 19 Abs. 1 und 2 StromNEV von Verbraucher:innen, die temporär eine erhebliche Energiemenge benötigen, fördern kein für das erneuerbare Energiesystem dienliches Verhalten.

Notwendige Regelung

- Eine Abschaffung der Privilegierung aus § 19 Abs. 1 und 2 StromNEV erwirkt eine Reduzierung der Stromkosten für die nicht-privilegierten Letztverbraucher:innen und damit zu einer verstärkten Elektrifizierung anderer Sektoren, wie dem Gebäude- und dem Verkehrssektor. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit von Sektorenkopplungstechnologien erhöht. Für bisher privilegierte Verbraucher:innen fällt der Anreiz zu im Erneuerbaren Energiesystem nicht förderlichen gleichmäßigen Bezug großer Strommengen weg und damit ein Hemmnis für flexibles Bezugsverhalten.

10. Energierrechtliche Genehmigungs- und Klageverfahren beschleunigen

Um den Ausbau von EE-Kraftwerken voranzutreiben, ist die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren essenziell. Neben der Standardisierung im Rahmen des oben skizzierten Ausschrei-

bungsverfahrens, das vollständig digital stattfindet, können weitere Maßnahmen, die von der Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende vorgeschlagen werden³⁰, zu einem erfolgreichen Hochlauf des Ausbaus von EE-Anlagen beitragen.

Notwendige Regelungen

- **Verfahrensdauer beschränken**

Laut den Verbänden Bundesverband Windenergie und VDMA Power Systems Branchenvertreter wäre ein Zubau von mehr als 2,5 GW Windenergie pro Halbjahr bereits heute möglich, allerdings nicht mit der derzeitigen Genehmigungsdauer von etwa 60 Monaten.³¹ Ziel muss es sein, dass EE-Kraftwerke innerhalb von einem Jahr gebaut werden können. Daher ist in den Landesbauordnungen der Länder festzulegen, dass, sofern innerhalb von zehn Wochen bzw. im Fall einer Öffentlichkeitsbeteiligung von 22 Wochen nach vollständiger Antragstellung kein Bescheid der zuständigen Behörde geht, eine Genehmigung finanziert wird.³²

- **Gerichtliche Kapazitäten des Bundesverwaltungsgerichts stärken**

Zu begrüßen sind bereits erfolgte Gesetzesanpassungen: So wurde der Instanzenzug verkürzt, indem die Oberverwaltungsgerichte für Verfahren zur Errichtung, dem Betrieb und der Änderung von Windenergieanlagen als erstinstanzlich zuständig erklärt wurden. Außerdem wurden dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer Reform des Bundesbedarfsplangesetzes sowohl die erst- als auch die letztinstanzliche Zuständigkeit übertragen. Durch diese Beschleunigung von Klageverfahren droht nun jedoch eine Überlastung der Gerichte – und damit eine Verzögerung der Verfahren. Daher sollten beim Bundesverwaltungsgericht zwei zusätzliche Senate geschaffen werden, die sich ausschließlich mit energierechtlichen Verfahren befassen.³³ Zu prüfen ist, ob auch die Oberverwaltungsgerichte eine entsprechende personelle Verstärkung benötigen.

11. Liste von weiteren Quick Wins

a) Ausdrückliche Privilegierung von Elektrolyseuren im BauGB

Elektrolyseure als Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff (Schlüsselement der Sektorenkopplung) müssen im Außenbereich vereinfacht gebaut werden können.

b) Pauschale Steuerbegünstigungen abschaffen

Pauschale Steuerbegünstigung, wie sie das EnergieStG bspw. für produzierende Unternehmen in § 51 EnergieStG vorsieht, beruhen auf der Annahme, dass national veranlasste Energie- und

³⁰ Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende, Agora Verkehrswende (2021): Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland. Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode (2021–2025), S. 32ff.

³¹ Deutschlandfunk, Windenergie an Land – wie kommt der Ausbau voran? (27.07.2021), <https://www.deutschlandfunk.de/umwelt-und-verbraucher.696.de.html> (zuletzt aufgerufen am 28.07.2021).

³² Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende, Agora Verkehrswende (2021): Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland. Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode (2021–2025), S. 32 m. Verw.a. Stiftung Klimaneutralität und Bringewat/Scharfenstein (2021): Entwurf für ein Windenergie-an-Land-Gesetz. Ein Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität, fachlich ausgearbeitet von der Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz.

³³ Id. S. 38.

Stromsteuern eine unzumutbare Härte für diese Unternehmen darstellen. Steuerbegünstigungen müssen aber vielmehr an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet sein. Aus diesem Grund sieht das CO₂-Bepreisungs-Konzept von GermanZero e.V. vor, die Energiesteuer an den CO₂-Gehalt der Energieträger anzupassen und ökologisch ungerechtfertigte Privilegierungen abzuschaffen.

c) Reale Effizienzgegenleistungen und Einsatz von EE zur
Voraussetzung für Kostenentlastung bei Energiepreisen machen

Anreize durch Steuererleichterungen und ETS führen nur bedingt zur Steigerung der Energieeffizienz von Unternehmen. Eine zusätzliche Steuerungswirkung kann durch eine Kostenentlastung eintreten. Verbindliche und überwachbare Effizienzsteigerungsraten und Technologieinvestitionen sind als Voraussetzung für Kostenentlastung bei Energiepreisen aufzunehmen.

d) Teilnahme an Energieeffizienz-Netzwerken verpflichtend machen

Bislang sind Energieeffizienznetzwerke nur Bekenntnis von Unternehmen und Bundesregierung. Gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme stärkt deren Etablierung und damit den Erfahrungsaustausch.

e) Begünstigte Abschreibungen für Energieeffizienzinvestitionen

Es bedarf eines neuen Abschreibungsmodells, mit dem zumindest ein Großteil der Kosten für Energieeffizienzmaßnahmen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung geltend gemacht werden kann. Unternehmen profitieren von einem höheren Cashflow; dem Staat gehen dadurch keine Steuereinnahmen verloren (ausführlich dazu siehe Industrie-Thesen Abschnitt III.1).

f) Befristung des KWKG und Integrationsauftrag an die Bundesregierung

In einem System, das zukünftig hauptsächlich auf erneuerbaren Energien basieren soll, wird ein Großteil im KWKG enthaltenen Regeln hinfällig. Lediglich die Kraft-Wärme-Kopplung auf Grundlage von Biogas oder anderen „grünen“ Gasen (z. B. Wasserstoff) verbleiben dann noch im Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Regulierung dieser verbleibenden Energieträger kann sinnvollerweise jedoch ebenso gut im EEG erfolgen.

g) Ermöglichung von Agri-Photovoltaikanlagen

siehe dazu Thesen zum Landwirtschaftsbereich Abschnitt IV. 2.

1. Ausbauziele und -pfade für erneuerbare Energien erhöhen

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

[...]

- (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf ~~65~~**100** Prozent im Jahr ~~2030~~**2035** zu steigern.

[...]

§ 4

Ausbaupfad

Das Ziel nach § 1 Absatz 2 soll erreicht werden durch

1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf
 - a) 57 Gigawatt im Jahr 2022,
 - b) 62 Gigawatt im Jahr 2024,
 - c) 65 Gigawatt im Jahr 2026,
 - d) 68 Gigawatt im Jahr 2028 und
 - e) 71 Gigawatt im Jahr 2030,
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,
3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf
 - a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,
 - b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,
 - c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,
 - d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und
 - e) 100 Gigawatt im Jahr 2030 und
4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.

eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land und auf See auf insgesamt bis zu 40 Gigawatt pro Jahr, mindestens jedoch 25 Gigawatt pro Jahr.

Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen auszubauen.
- (2) ¹Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ab dem Jahr 2021 auf insgesamt ~~20~~**XX** Gigawatt bis zum Jahr 2030 und auf insgesamt ~~40~~**XX** Gigawatt bis zum Jahr 2040 zu steigern. ²Diese Steigerung soll kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. ³Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ist mit dem Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land zu synchronisieren. ⁴Ziel ist ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen.

Begründung

§ 1 Abs. 2 EEG

Das Ausbauziel und der Ausbaupfad für erneuerbare Energien werden gesetzlich verankert. Ziel ist den Anteil von erneuerbaren Energieträgern bis 2035 auf 100 Prozent zu steigern und so die Treibhausgasreduktionsziele der Bundesregierung zu erreichen.

§ 4 Abs. 1 EEG

Die Ausbauziele für erneuerbare Energien sind derzeit nicht ausreichend und werden daher erhöht. Die aktuellen Pläne der Bundesregierung gehen für den Zubau von 10 GW aus. Für die Jahre 2018 und 2019 lag der Ausbau von erneuerbaren Energien sogar nur bei 6,3 GW pro Jahr. Um ein klimaneutrales Energiewirtschaftssystem bis 2035 sicherzustellen, wird dagegen ein Ausbau von Wind- und Solarenergie von zusammen mindestens 25 bis 40 GW jährlich als sinnvoll betrachtet.¹ Daher wird ein Ausbauziel von 25 bis 40 GW normiert.

§ 1 WindSeeG

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See ist aus mehreren Gründen für die Energiewende vorteilhaft. Zum einen stoßen sie in der Regel auf höhere Akzeptanz in der Bevölkerung als vergleichbare Projekte an Land, zum anderen können sie maßgeblich dazu beitragen, die Netzstabilität zu gewährleisten, da Windflauten auf dem Meer äußerst selten sind. Die bislang ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen sind nicht ausreichend, um den erforderlichen Ausbau von Windenergie auf See zu erzielen. Daher ist das Ausbauziel zu erhöhen und gesetzlich festzuschreiben, um den Ausbau voranzubringen.

3. Eigenversorgung stärken

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

[...]

19. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im ~~unmittelbaren~~ räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage ~~selbst verbraucht, wenn~~ **und** der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird ~~und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt~~. **Der räumliche Zusammenhang umfasst Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.**

[...]

Begründung

Vor-Ort-Versorgung mit Strom, also die im räumlichen Zusammenhang stattfindende Erzeugung und Verbrauch von Strom, nimmt im Energiesystem der Zukunft eine entscheidende Rolle ein. Der regulatorische Rahmen für die sog. Eigenversorgung/Eigenerzeugung wird angepasst und in allen darauf abstellenden Gesetzen vereinheitlicht. Das bisherige Erfordernis der Personenidentität begrenzt den Anwendungsbereich der Eigenversorgung stark. Daher wird die Personenidentität von Erzeuger:in und Verbraucher:in abgeschafft. Die Direktlieferung wird in die Privilegierung des Eigenverbrauchs integriert. Zudem variieren derzeit die Kriterien für den räumlichen Zusammenhang von Erzeugung und Verbrauch. Im EEG sind die Voraussetzungen für „Unmittelbarkeit“ des räumlichen Zusammenhangs bisher nicht definiert. Mit der Regelung wird nun der „räumliche Zusammenhang/der (unmittelbaren) räumlichen Nähe“ durch Übernahme des in § 12b Abs. 5 StromStV festgelegten Radius von 4,5 km um die Stromerzeugungseinheit definiert.

4. Definition von Energiespeichern mit Rücksicht auf Sektorenkopplung

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

[...]

15a. „Energiespeicher“ im Elektrizitätsnetz eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2021, in der die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder der Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.

[...]

Begründung

Die bisherige Regelung definiert Speicher über die Begriffe der „Erzeugung“ und „Verbrauch“. Mit der Einordnung von Energiespeichern als Erzeuger und Verbraucher geht jedoch einher, dass die Energiespeicher von nicht sachgerechten Rechtsfolgen betroffen sind, von denen sie dann nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder mit Hilfe von Ausnahmeregelungen befreit werden können. Dies führt zu Problemen und Unklarheiten. Mit der neuen Regelung werden Energiespeicher klar und technisch unabhängig von Erzeugung und Verbrauch definiert.

5. Verlängerung der Frist von § 118 Abs. 6 EnWG für Speicher und Befreiung von der EEG-Umlage

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

§ 118 Übergangsregelungen

[...]

- (6) ¹Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von ~~20~~**25** Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. ²Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. [...]

[...]

Begründung

Der für die Energiewende notwendige Markthochlauf wird durch weitere Erleichterungen beschleunigt. Insbesondere wird durch Erleichterungen dazu beigetragen, dass die Energiespeicher wirtschaftlich betrieben werden können. Hierzu wird die Frist für die Netzentgeltbefreiung für Energiespeicher verlängert. Weitere Regelungen sind hier derzeit nicht notwendig: Eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 zur Bestimmung der Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff ist bereits durch die Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 14.07.2021 BGBl. I S. 2860 beschlossen worden.

6. Anlagenkopplung als Teil von Experimentierklauseln zur Förderung von Sektorenkopplung

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

§ 119a

Verordnungsermächtigung für Sektorenkopplungsanlagen

¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen, die den Einsatz von Sektorenkopplungsanlagen vorsehen. ²Die Regelungen dürfen getroffen werden, um zu ermöglichen, dass EE-Anlagen und Sektorenkopplungsanlagen über eine Direktleitung oder virtuell über das Netz der allgemeinen Versorgung gekoppelt und letztlich als eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen betrachtet werden. ³Die Verordnung ist bis zum 30.06.2022 zu beschließen.

Begründung

Die Kopplung der Anlagen zählt daher auch derzeit bereits zu den Grundsätzen des EnWG, vgl. § 1a Abs. 3 EnWG. Der Rechtsrahmen wird nun dahingehend angepasst, dass Anlagenkopplungen (bspw. Windkraftanlagen mit Elektrolyseuren) im Rahmen von Experimentierklauseln zugelassen werden. Dies trägt zur Dekarbonisierung und Elektrifizierung aller Sektoren (Verkehr, Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) bei. Sektorenkopplungsanlagen schaffen außerdem erhebliche Flexibilitätspotentiale, die für das Stromnetz förderlich eingesetzt werden können. Die Verordnungsermächtigung eröffnet der Bundesregierung Handlungsspielräume, dies zu tun.

7. Windenergie ausdrücklich aufnehmen als Ausnahme in § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

§ 45

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

[...]

- (7) ¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, **welche insbesondere bei der Errichtung von Windenergieanlagen vorliegen**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

²Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. ³Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG **und** **sowie** Artikel 9 Absatz **Absätze 1 und 2** der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. ⁴Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. ⁵Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[...]

Begründung

§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Ausnahmen für Windenergieanlagen sind derzeit bereits über § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG möglich. Allerdings fehlt es an der erforderlichen Rechtssicherheit und Klarheit. Daher werden Windenergieanlagen ausdrücklich in den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG aufgenommen.

§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG

Die Regelung wird um die Beachtung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergänzt, um so die Europarechtskonformität zu gewährleisten.

8. Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB abschaffen

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 249

Sonderregelungen zur Windenergie

[...]

- (3) ¹Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. ²Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf **bei Neuanlagen** höchstens ~~1000 Meter~~ **die dreifache Anlagenhöhe (3H) und bei erneuter Nutzung vorhandener Anlagen (Repowering) höchstens die zweifache Anlagenhöhe (2H) betragen, wobei der Abstand** von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken ~~betragen~~ **maßgeblich ist**. ³Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. ⁴Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum 14. August 2020 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.

Begründung

Die Wiedereinführung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB, die es den Ländern ermöglicht, pauschale Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen einzuführen, verschärft das ohnehin schon knappe Flächenangebot für Windenergieanlagen noch weiter. § 249 Abs. 3 BauGB gibt zwar vor, dass der Maximalabstand zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken nicht mehr als 1000 m betragen darf. Trotzdem wird den Ländern damit weiterhin ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der zu einer weiteren Verknappung des Flächenangebots für Windenergie-Anlagen führen kann. § 249 Abs. 3 BauGB enthält selbst keine Begriffsbestimmung der zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken, sodass die weitere Ausgestaltung durch die Bundesländer erfolgen muss. Je nach Bundesland können die Regelungen daher sehr unterschiedlich sein.

Zugleich werden Abstände ohnehin im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Anlagen, insbesondere im Hinblick auf den Lärmschutz, hinreichend berücksichtigt. Dort sind auch größere Abstände der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung möglich. Auch die positiven Effekte auf die Akzeptanz der Anlagen, die durch Mindestabstandsregelungen bezweckt werden, konnten bislang sozialwissenschaftlich nicht belegt werden.

9. Privilegierung bei Netzentgelten abschaffen

Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)

§ 19

Sonderformen der Netznutzung

- (1) Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen anzubieten. **(aufgehoben)**
- (2) Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf. Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:
 1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
 2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
 3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Bemessung des nach den Sätzen 2 und 3 gebildeten individuellen Netzentgeltes hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerzuspiegeln. Die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 4 bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist in der Regel bis zum Ende einer Regulierungsperiode im Sinne des § 3 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu befristen. Hat die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 4 konkretisiert, genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes gegenüber der Regulierungsbehörde. Ist im Falle von Satz 7 die gegenüber der Regulierungsbehörde angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte rechtswidrig, insbesondere da sie nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 sowie

der Festlegung der Regulierungsbehörde nach Satz 7 erfüllt oder im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen von den Regelungen der Sätze 1 bis 4 abweicht, so kann die Regulierungsbehörde die angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte untersagen. Die Regulierungsbehörde kann den Vertragsparteien alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die festgestellten Zuwiderhandlungen wirksam abzustellen. § 33 des Energiewirtschaftsgesetzes ist anzuwenden. Die Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 5 sowie die Anzeigeerstattung nach Satz 7 haben durch den Letztverbraucher zu erfolgen. Der Letztverbraucher hat der Regulierungsbehörde mit dem Antrag oder der Anzeige alle zur Beurteilung der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen; der Netzbetreiber hat diese dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach den Sätzen 1 und 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten. Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten nach den Sätzen 1 und 2 durch Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie § 27b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden. Der Umlagemechanismus nach Satz 15 ist erstmalig zum 1. Januar 2012 anzuwenden. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 tatsächlich erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den angesichts der tatsächlich eingetretenen Verhältnisse zulässigen Netzentgelten. **(aufgehoben)**

- (3) ¹Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. ²Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 dargelegten Grundsätze. ³Diese Kosten sind auf Verlangen des Netznutzers durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Der Letztverbraucher ist bezüglich seines Entgelts im Übrigen so zu stellen, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.
- (4) ¹Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. ²Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in EUR pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis **den Arbeitspreis** auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. ³Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.
- (5) Werden individuelle Netzentgelte nach den Absätzen 1 bis 4 gebildet, sind diese in die Veröffentlichung der Netzentgelte aufzunehmen und der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Begründung

Die Abschaffung der Privilegierungen aus § 19 Abs. 1 und 2 StromNEV bewirkt eine Reduzierung der Stromkosten für die nicht privilegierten Letztverbraucher:innen und trägt damit zu einer verstärkten Elektrifizierung anderer Sektoren, wie dem Gebäude- und dem Verkehrssektor bei. Zugleich wird die Wettbewerbsfähigkeit von Sektorenkopplungstechnologien erhöht. Für bisher privilegierte Verbraucher:innen fällt der Anreiz zu im erneuerbaren Energiesystem nicht förderlichen gleichmäßigen Bezug großer Strommengen weg. Dies beseitigt ein Hemmnis für flexibles Bezugsverhalten.

Durch die Änderung von § 19 Abs. 4 Satz 2 StromNEV soll das Netzentgelt für Letztverbraucher:innen, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 StromNEV) in dem Sinne verändert werden, dass das Netzentgelt nur noch aus einem Arbeitspreis in EUR pro Kilowatt und nicht mehr aus einem Jahresleistungspreis in EUR pro Kilowatt besteht. Bisher wurde auf die Erhebung eines Arbeitspreises verzichtet, damit die Speicher flexibler auch auf kleinere Strompreisdifferenzen reagieren können.¹

Mit § 19 Abs. 4 Satz 4 StromNEV wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass und in welcher Art und Weise eine zweistufige Netzentgeltreduzierung für netzdienliche Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 möglich ist.² Da Abs. 2 gänzlich entfällt, ist auch § 19 Abs. 4 Satz 4 zu streichen, da sich dieser auf Absatz 2 bezieht.

¹ Vgl. BT-Drs. 18/8915, S. 40.

² Mohr, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, § 19 StromNEV, Rn. 31.

11a) Ausdrückliche Privilegierung von Elektrolyseuren im BauGB

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 35

Bauen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

9. dem Betrieb von Elektrolyse-Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff dient.

Begründung

Elektrolyse-Anlagen, die zur Herstellung von Wasserstoff dienen, werden als privilegierte Vorhaben im Außenbereich erfasst. Damit wird zum Ausbau der erforderlichen Wasserstoff Infrastruktur beigetragen. Denn es ist davon auszugehen, dass durch den Anstieg der Nutzung von erneuerbaren Energien auch die Wasserelektrolyse als Bestandteil von Power-to-Gas-Anlagen mittel- oder langfristig eine große Bedeutung zur Herstellung von erneuerbarem Gas erreichen wird.

11b) Pauschaler Steuerbegünstigungen abschaffen

Energiesteuergesetz (EnergieStG)

§ 27

Steuerbefreiung, Schiff- und Luftfahrt(aufgehoben)

§ 51

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren(aufgehoben)

- (1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und
 1. von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen- und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien, Katalysatorträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbeton-erzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte;
 - b) für die Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung;
 - c) für chemische Reduktionsverfahren;
 - d) gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff;
 2. für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung
verheizt worden sind.
- (1a) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung ab dem 1. Januar 2009 für nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.
- (2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.

§ 52

Steuerentlastung für die Schiff- und Luftfahrt(aufgehoben)

§ 53

Steuerentlastung für die Stromerzeugung

- (1) ¹Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die
1. nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und
 2. zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind,
- soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist. ²Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt.
- (2) ¹Energieerzeugnisse gelten nur dann als zur Stromerzeugung verwendet, soweit sie in der Stromerzeugungsanlage unmittelbar am Energieumwandlungsprozess teilnehmen. ²Unbeschadet der technisch bedingten Umwandlungsverluste ist die gesamte im Stromerzeugungsprozess eingesetzte Menge an Energieerzeugnissen entlastungsfähig. ³Zum Stromerzeugungsprozess gehören insbesondere nicht:
1. Dampferzeuger, soweit deren thermische Energie (Dampf) nicht der Stromerzeugung dient,
 2. nachgeschaltete Abluftbehandlungsanlagen,
 3. Zusatzfeuerungen, soweit die damit erzeugte thermische Energie nicht zur Stromerzeugung genutzt, sondern vor der Wärmekraftmaschine, insbesondere einer Dampfturbine oder einem Stirlingmotor, ausgekoppelt wird.
- ⁴Abluftbehandlungsanlagen im Sinn des Satzes 3 Nummer 2 sind insbesondere Rauchgasentschwefelungsanlagen, Rauchgasentstickungsanlagen sowie Kombinationen davon.
- (3) **Die Steuerentlastung beträgt 50 Prozent.** Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter. ~~Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.~~
- (4) ¹Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung verwendet hat. ²Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb einer Stromerzeugungsanlage in ihr einsetzt.

§ 54

Steuerentlastung für Unternehmen **(aufgehoben)**

§ 55

Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen **(aufgehoben)**

§ 57

Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft **(aufgehoben)**

11d) Teilnahme an Energieeffizienz-Netzwerken verpflichtend machen

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

§ 9a

Energieeffizienz-Netzwerk

¹Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen sind, sind verpflichtet, einem Energieeffizienz-Netzwerk beizutreten. ²Mit Unterstützung dieses Netzwerks setzt sich das Unternehmen ein eigenes Ziel zur Energieeffizienzverbesserung und trifft entsprechende Maßnahmen.

Begründung

Derzeit sind Energieeffizienznetzwerke nur freiwillige Bekenntnisse von Unternehmen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme stärkt deren Etablierung und damit auch den Erfahrungsaustausch unter den Unternehmen.

11e) Begünstigte Abschreibungen für Energieeffizienzinvestitionen

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 7I

Sonderabschreibung für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 bereits im ersten Jahr vollständig abgesetzt werden, sofern die Investition als Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz getätigt wurde.

Begründung

Es wird ein neues Abschreibungsmodell eingeführt, mit dem Kosten für Energieeffizienzmaßnahmen vollständig im Wirtschaftsjahr der Anschaffung geltend gemacht werden können. Unternehmen profitieren hierdurch von einem höheren Mittelfluss, während dem Staat keine Steuereinnahmen verloren gehen (ausführlich dazu siehe Industrie-Thesen Abschnitt III.1).

11f) Befristung des KWKG und Integrationsauftrag an die Bundesregierung

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2020)

§ 1

Anwendungsbereich

[...]

- (9) **¹Die Vorschriften dieses Gesetzes zur Förderung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle oder anderen fossilen Brennstoffen gewonnen wird, gelten bis zum Ablauf des 31.12.2035. ²Weiterhin anwendbar sind die Vorschriften zur Förderung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Biomasse oder anderen erneuerbare Brennstoffen gewonnen wird.**

Begründung

In einem System, das zukünftig hauptsächlich auf erneuerbaren Energien basieren wird, sind eine Vielzahl von Regelungen im KWKG hinfällig. Lediglich die Kraft-Wärme-Kopplung auf Grundlage von Biogas oder anderen erneuerbaren Gasen (z. B. Wasserstoff) verbleiben noch sinnvoll. Daher wird die Anwendbarkeit von Regelungen zu fossilen Energieträgern befristet. Nach Satz 2 bleiben jedoch solche Regelungen anwendbar, die weiterhin zur Förderung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von erneuerbaren Brennstoffen gewonnen wird. Statt im Rahmen von § 1 könnte diese Norm auch als Schlussbestimmung (§ 38 KWKG) eingefügt werden.

Literaturverzeichnis

adelphi: Grüner Wasserstoff: Internationale Kooperationspotenziale für Deutschland. 2020. <https://www.adelphi.de/de/publikation/gr%C3%BCner-wasserstoff-internationale-kooperationspotenziale-f%C3%BCr-deutschland> (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

Agora Energiewende: Vorschlag zur Weiterentwicklung des BEHG und einer umfassenden Reform der Abgaben und Umlagen. 2020. Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissions-handelgesetzes – Drsn. 19/19929, 19/21755. <https://www.bundestag.de/re-source/blob/792356/2fe2a9a25c14a554bab9a0743bc1e1a6/Agora-Energiewende-Dr-Patrick-Graichen-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 02.06.2021).

Agora Energiewende: Wie weiter mit dem Ausbau der Windenergie? Zwei Strategievorschläge zur Sicherung der Standortakzeptanz von Onshore Windenergie. 2018. <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/wie-weiter-mit-dem-ausbau-der-windenergie/> (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

Becker/ Büttner/ Held: Fehlinvestitionen vermeiden – Eine Untersuchung zu den rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen zur Defossilisierung der deutschen Volkswirtschaft bis 2045. Untersuchung für die Stiftung Klimaneutralität. 2021. <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/05/2021-05-18-Fehlinvestitionen-vermeiden.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.08.2021).

BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Energiedaten: Gesamtausgabe. 2019. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/energiedaten-gesamt-pdf-grafiken.pdf?__blob=publicationFile&v=40 (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

Energy Watch Group: 100 % Erneuerbare Energien für Deutschland bis 2030. 2021. <https://www.energywatchgroup.org/neue-studie-100-erneuerbare-energien-bis-2030-in-deutschland-moeglich/> (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

Europäische Kommission: Ein sauberer Planet für alle. Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft. Mitteilung der Kommission vom 28.11.2018. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52018DC0773> (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme: Stromgestehungskosten erneuerbarer Energien. 2018. https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2018_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

Öko-Institut e.V.: Wasserstoffstrategie 2.0. 2020. Untersuchung für die Stiftung Klimaneutralität. <https://www.oeko.de/publikationen/p-details/die-wasserstoffstrategie-20-fuer-deutschland> (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

Reiner Lemoine Stiftung: New Deal für das erneuerbare Energiesystem. 2020. https://www.reiner-lemoine-stiftung.de/pdf/RLS_New_Deal_f_r_das_Erneuerbare_Energiesystem_28_08_2020.pdf (zuletzt aufgerufen am 02.06.2021).

Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende, Agora Verkehrswende: Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland. Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode (2021–2025). 2021. <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/politikinstrumente-fuer-ein-klimaneutrales-deutschland-1/> (zuletzt aufgerufen am 30.08.2021).

UBA – Umweltbundesamt, Erneuerbare Energien in Zahlen (Stand: 04.03.2021), <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#ueberblick> (zuletzt aufgerufen am 02.06.2021).

UBA – Umweltbundesamt: Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land. 2019. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/analyse-der-kurz-mittelfristigen-verfuegbarkeit-von> (zuletzt aufgerufen am 02.06.2021).

UBA – Umweltbundesamt: Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten – Kostensätze. 2020. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-umweltkosten> (zuletzt aufgerufen am 03.06.2021).

vom Dahl, Antonia: Zeitenwende für ein neues Energierecht? N&R 2020, S. 66–72.

Von Bredow/ Valentin/ Herz: Entwurf für ein Windenergie-an-Land-Gesetz. Ein Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität. 2021. <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/05/2021-05-06-Gesetzentwurf-Wind-an-Land-Gesetz-vBVH.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.08.2021).

Wuppertal Institut – Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH: CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5 °C-Grenze. 2020. <https://wupperinst.org/p/wi/p/s/pd/924> (zuletzt aufgerufen am 30.08.2021).